

KONSTITUTIONEN
DES
TERESIANISCHEN
KARMEL



REGEL
KONSTITUTIONEN
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
DER UNBESCHUHTEN BRÜDER
DES ORDENS
DER ALLERSELIGSTEN JUNGFRAU MARIA
VOM BERGE KARMEL



ROM
GENERALKURIE OCD

1986

Deutsche Ausgabe herausgegeben von den
Provinzialaten der deutschen und der
österreichischen Ordensprovinz des
Teresianischen Karmel (OCD).
München - Wien

München 1989

Satz: M. Iwanowitsch

Druck: Pelkeit & Siegling, Münzstr.4, 8700 Würzburg

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	VII
I. Allgemeine Abkürzungen	VII
II. Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils	VIII
III. Dokumente des Hl. Stuhles	IX
IV. Werke der hl. Teresa von Avila	XI
V. Werke des hl. Johannes vom Kreuz	XIII
Approbationsdekrete	XIV
Promulgationsdekret des Generaldefinitoriums (4. Oktober 1981)	XIV
Approbationsdekret der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute (7. Juni 1981)	XVI
Approbation des deutschen Textes (24. Oktober 1983)	XVIII
Neues Dekret der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute (5. März 1986)	XIX
Brief des Sekretärs der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute an P. General (7. März 1986)	XXI
Neues Dekret des Generaldefinitoriums (17. Mai 1986)	XXIII
Approbation des deutschen Textes (13. Juni 1989)	XXV
"URSPRÜNGLICHE" REGEL	1
KONSTITUTIONEN	11
Erster Teil: Das Leben der Brüder	13
1. Kapitel: Unser Lebensideal	13
I. Die Ursprünge unserer Berufung	13
II. Das Teresianische Charisma	17
III. Die wichtigsten Elemente unserer Berufung	22

2. Kapitel: Gottgeweihtes Leben in der Nachfolge Christi	26
I. Ehelose Keuschheit	27
II. Armut	29
III. Gehorsam	32
IV. Selbstverleugnung im Geist des Evangeliums	36
3. Kapitel: Die selige Jungfrau Maria in unserem Leben	38
4. Kapitel: Unser Leben in der Gemein- schaft mit Gott	41
5. Kapitel: Unser Leben in der Gemein- schaft der Brüder	49
6. Kapitel: Der apostolische Auftrag unseres Ordens	54
Zweiter Teil: Die Mitglieder des Ordens	61
1. Kapitel: Zulassung und Ausbildung der Brüder	61
I. Förderung und Auswahl der Berufe	61
II. Die Ausbildung	62
III. Die Novizen	63
IV. Die Profeß	66
V. Die Spezialisierung in der Aus- bildung und die Weiterbildung	67
2. Kapitel: Eingliederung, Rechte und Pflichten der Brüder	68
3. Kapitel: Die brüderliche Zurechtweisung	72
Dritter Teil: Die Leitung des Ordens	75
1. Kapitel: Die rechtliche Struktur des Ordens	76
2. Kapitel: Konstitutionen, Ausführungs- bestimmungen und Anordnungen des Generalkapitels	77
3. Kapitel: Die Ämter	79
4. Kapitel: Die Generalleitung	83
I. Das Generalkapitel	83
II. Der Ordensgeneral	86
III. Das Definitorium	88
IV. Die höheren Amtsträger in der Generalkurie	91

5. Kapitel: Die Leitung der Provinz	92
I. Das Provinzkapitel	92
II. Der Provinzial	94
III. Der Provinzrat	95
6. Kapitel: Die Leitung der Konvente	97
I. Der Hausobere und sein Rat	97
II. Das Konventkapitel	98
7. Kapitel: Die Verwaltung des Vermögens	99
Schlußwort	102
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	103
Erster Teil: Das Leben der Brüder	105
1. Kapitel: Gottgeweihtes Leben in der Nachfolge Christi	105
I. Armut	105
II. Selbstverleugnung im Geist des Evangeliums	106
2. Kapitel: Die selige Jungfrau Maria in unserem Leben	107
3. Kapitel: Unser Leben in der Gemein- schaft mit Gott	110
4. Kapitel: Unser Leben in der Gemein- schaft der Brüder	115
5. Kapitel: Der apostolische Auftrag unseres Ordens	120
Zweiter Teil: Die Mitglieder des Ordens	129
1. Kapitel: Zulassung und Ausbildung der Brüder	129
I. Förderung und Auswahl der Berufe	129
II. Die Ausbildung	130
III. Die Novizen	133
IV. Die Profeß	139
V. Die zum Priestertum berufenen Brüder	143
2. Kapitel: Die Eingliederung der Brüder	151
3. Kapitel: Die brüderliche Zurechtweisung	153
Dritter Teil: Die Leitung des Ordens	157
1. Kapitel: Die rechtliche Struktur des Ordens	157
2. Kapitel: Die Ämter	162

3. Kapitel: Die Generalleitung	165
I. Das Generalkapitel	165
II. Der Ordensgeneral	169
III. Das Definitorium	170
IV. Das außerordentliche Definitorium	172
V. Die Amtsträger in der Generalkurie	173
4. Kapitel: Die Leitung der Provinzen	175
I. Das Provinzkapitel	175
II. Der Provinzial	178
III. Der Provinzrat	180
IV. Die Oberenkonferenz	183
5. Kapitel: Die Leitung der Konvente	184
I. Der Hausobere und sein Rat	184
II. Das Konventkapitel	185
6. Kapitel: Die Verwaltung des Vermögens	187
I. Die Vermögensverwaltung des Gesamtordens	190
II. Die Vermögensverwaltung in den Provinzen	192
III. Die Vermögensverwaltung in den Konventen	193
IV. Meßverpflichtungen und Meßstipendien	196
Nachwort	198
ANHANG	199
Glaubenseid	201
Profeßformeln	203
Stichwortverzeichnis	205

ABKÜRZUNGEN

I. Allgemeine Abkürzungen

(nach LThK, 1. Band, 16*-48*; dort nicht aufgeführte Schriften wurden entsprechend abgekürzt).

AAS	Acta Apostolicae Sedis
ACG	<u>G. Wessels OCarm (Hg.)</u> , Acta Capitulum Generalium Ordinis Fratrum B.V.Mariae de Monte Carmelo, 2 Bände, Roma 1912-1934
ActaOCD	Acta Ordinis Carmelitarum Discalceatorum
AOCarmC	Analecta Ordinis Carmelitarum Calceatorum
BMC	<u>Silverio de Santa Teresa OCD (Hg.)</u> , Biblioteca Mística Carmelitana, 20 Bände, Burgos 1915-1935
Bull.Carm.	<u>E. Monsignano OCarm - J.A. Ximenes OCarm (Hg.)</u> , Bullarium Carmelitanum, 4 Bände, Roma 1715-1768
Canon	Canon des Codex Iuris Canonici (kirchliches Gesetzbuch von 1983)
CCD	Congregatio pro Cultu Divino (Kongregation für den Gottesdienst)
CIC	Congregatio pro Institutione Catholica (Kongregation für das Katholische Bildungswesen)

Doc.	<u>Simeon a Sacra Familia OCD (Hg.)</u> , De vita religiosa documenta selecta, Romae 1967
MHCT	Monumenta Historica Carmeli Tere-siani, Roma, ab 1973
PL	<u>J.P.Migne (Hg.)</u> , Patrologia Latina, 217 Bände und 4 Registerbände, Paris 1878-1890
Regel	Die Regel des Karmel (siehe unten, S.1-9)

Die biblischen Schriften werden nach der Einheits-übersetzung zitiert.

II. Dokumente des 2. Vatikanischen Konzils

(Die Zahlenangaben in Klammern beziehen sich auf die deutsche Ausgabe der Konzilstexte: K. Rahner-H. Vorgrimler (Hg.), Kleines Konzilskompendium. Alle Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen des Zweiten Vaticanums in der bischöflich genehmigten Übersetzung, Freiburg/Breisgau 1966)

AA	Dekret über das Laienapostolat "Apostolicam actuositatem" (389-421)
AG	Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche "Ad gentes" (607-653)
CD	Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche "Christus Dominus" (257-285)
DV	Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung "Dei Verbum" (367-382)

- GS Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute "Gaudium et spes" (449-552)
- LG Dogmatische Konstitution über die Kirche "Lumen Gentium" (123-197)
- OE Dekret über die katholischen Ostkirchen "Orientalium Ecclesiarum" (205-216)
- OT Dekret über die Ausbildung der Priester "Optatum totius" (293-310)
- PC Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens "Perfectae caritatis" (317-330)
- SC Konstitution über die heilige Liturgie "Sacrosanctum Concilium" (51-90)

III. Dokumente des Hl. Stuhles

- (NK Nachkonziliare Dokumentation, Bände 1-58, Trier 1967-1977)
- DC Dekret "Dum canonicarum" der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute vom 8.12.1970, in: AAS 63 (1971) 318-319 (NK 36,138-143)
- EM Instruktion "Eucharisticum Mysterium" der Kongregation für den Gottesdienst vom 25.5.1967, in: AAS 59 (1967) 539-573 (NK 6,28-117)
- EN Mahnschreiben "Evangelii nuntiandi" Pauls VI. vom 8.12.1975, in: AAS 68 (1976) 5-76 (NK 57,32-195)
- ES Motuproprio "Ecclesiae Sanctae" Pauls VI. vom 6.8.1966, in: AAS 58 (1966) 757-778 (NK 3,10-95)

- ET Mahnschreiben "Evangelica testificatio" Pauls VI. vom 29.6.1971, in: AAS 63 (1971) 497-526 (NK 36,64-125)
- IGLH "Institutio generalis de Liturgia Horarum" der Kongregation für den Gottesdienst vom 11.4.1971 (lateinischer Text: Liturgia Horarum, 1. Band, Typis Polyglottis Vaticanis 1971, 19-92, und mit deutschem Text: NK 34,32-183)
- IGMR "Institutio generalis Missalis romani" der Kongregation für den Gottesdienst vom 6.4.1969 (lateinischer Text: Ordo Missae, editio typica, Typis Polyglottis Vaticanis 1969, und mit deutschem Text: NK 19 (2. Auflage 1974) 30-229)
- MC Mahnschreiben "Marialis Cultus" Pauls VI. vom 2.2.1974, in: AAS 66 (1974) 113-168; (NK 45,8-123)
- MF Enzyklika "Mysterium Fidei" Pauls VI. vom 3.9.1965, in: AAS 57 (1965) 753-774
- MQ Motuproprio "Ministeria quaedam" Pauls VI. vom 15.8.1972, in: AAS 64 (1972) 529-534; (NK 38,24-39)
- MR Leitlinien für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche "Mutuae relationes" der Kongregationen für die Bischöfe und die Ordensleute und Säkularinstitute vom 14.5.1978, in: AAS 70 (1978) 473-506 (deutsch: Ordenskorrespondenz 20 (1979) 1-33)

- MS Instruktion "Musicam sacram" der Kongregation für den Gottesdienst vom 5.3.1967, in: AAS 59 (1967) 300-320 (NK 1,8-53)
- RFIS "Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis" der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 6.1.1970, in: AAS 62 (1970) 321-384 (NK 25,58-263)
- SacCael Enzyklika "Sacerdotalis Caelibatus" Pauls VI. vom 24.6.1967, in: AAS 59 (1967) 657-697 (NK 8,28-111)
- SD Motuproprio "Sacrum Diaconatus" Pauls VI. vom 18.6.1969, in: AAS 69 (1967) 697-704 (NK 9,26-45)

IV. Werke der hl. Teresa von Avila

(Die Texte der hl. Teresa werden zitiert nach der Ausgabe von Efrén de la Madre de Dios OCD - O. Steggink OCarm (Hg.), Santa Teresa de Jesús, Obras completas, Madrid 1967. Die Zahlenangaben nach dem Fundort in der spanischen Ausgabe (römische Ziffer gefolgt von einer arabischen) beziehen sich auf die deutsche Ausgabe von A. Alkofer (Aloysius ab Immaculata Conceptione OCD (Hg.)), Sämtliche Schriften der hl. Theresia von Jesus, 6 Bände, München-Kempten 1931-1941; bei der "Inneren Burg" (Wohnungen) ist die entsprechende Stelle bei F. Vogelgsang (Hg.), Teresa von Avila, Die Innere Burg, Stuttgart 1966, angegeben).

- Anweisung Anweisungen an die Unbeschuhten Karmeliten, in: I, 505f (Cuatro avisos a los Descalzos, in Gründungen 27,24)

Cta	Carta (Brief) mit der Angabe der Briefnummer in der spanischen Ausgabe
Brief	Briefe, in: III und IV (Cartas)
GB	Gewissensberichte, in: I, 425-506 (Cuentas de Conciencia, in anderen spanischen Ausgaben auch "relaciones" genannt und teilweise anders gezählt und untertitelt)
Gedanken	Gedanken über die Liebe Gottes, in: V, 233-292 (Meditaciones sobre los Cantares)
Gründungen	Buch der Klostergründungen, in: II, 1-303 (Fundaciones)
GW	Antwort der hl. Teresa auf eine Aufforderung zum geistlichen Wettstreit, in: V, 325-331 (Desafío)
Konstitutionen	Ursprüngliche Konstitutionen, in: VI, 218-249 (Constituciones)
Leben	Buch des Lebens, in: I, 1-424 (Libro de la Vida)
Visitation	Visitation bei den Unbeschuhten Karmelitinnen, in: VI, 250-271 (Visita de Descalzas)
Weg	Weg der Vollkommenheit, in: VI, 1-217 (Camino de perfección; wenn nicht anders angegeben, wird nach dem Manuskript (Ms) von Valladolid zitiert)

Wohnungen Wohnungen der Inneren Burg, auch Seelenburg genannt (Moradas del Castillo Interior)

V. Werke des hl. Johannes vom Kreuz

(Die Texte des hl. Johannes vom Kreuz werden zitiert nach der Ausgabe von Simeón de la Sagrada Familia OCD (Hg.), San Juan de la Cruz, Obras completas, Burgos 1959. In Klammern ist die Stelle in der deutschen Ausgabe angegeben: O. Schneider OCD - I. Behn (Hg.), Johannes vom Kreuz, Sämtliche Werke, Einsiedeln 1962-1964).

Cántico Cántico espiritual (LL = Das Lied der Liebe: 3. Band der sämtlichen Werke)

Cautelas Vorsichtsregeln (in: Flamme 169-177)

Dichos Dichos de luz y amor (in: Flamme 178-188)

Llama Llama de amor viva (Flamme = Die lebendige Flamme: 4. Band der sämtlichen Werke)

Noche Noche oscura (Nacht = Die dunkle Nacht: 2. Band der sämtlichen Werke, Ausgabe von 1978)

Subida Subida del Monte Carmelo (Empor = Empor den Karmelberg: 1. Band der sämtlichen Werke)

CASA GENERALIZIA
CARMELITANI SCALZI
Corso d'Italia, 38
00198 Roma

D E K R E T

Mit Beginn des Jubiläumsjahres zum 400. Todestag der hl. Teresa von Jesus wird uns das Grundgesetz für unser Leben überreicht. Es zeigt dem Orden, wie er in der gegenwärtigen Zeit mit neuem Eifer seinen Weg der Vollkommenheit auf der Grundlage des Evangeliums im Geist der hl. Mutter zu gehen hat.

Als Ergebnis einer langen Arbeit und eines unter Mitarbeit des ganzen Ordens mit Liebe und Eifer betriebenen Studiums über unser Charisma bringen die **Konstitutionen** und ihre **Ausführungsbestimmungen** den Willen des Teresianischen Karmel zum Ausdruck, mit der Kirche mitzuleben, mit der Kirche in der Welt mitzugehen und ihre Anweisungen, vor allem die des Zweiten Vatikanischen Konzils, in sein Leben zu integrieren; jeder von uns soll sich durch erneuerten Eifer im Gebet und bei seiner apostolischen Aufgabe mit Teresa als ein echter "Sohn der Kirche" erweisen, wie es der Berufung des Karmel zu Ehren der seligen Jungfrau Maria entspricht.

Beide Bestandteile unserer Gesetzgebung, **Konstitutionen** und **Ausführungsbestimmungen**, waren 1976 zunächst probeweise eingeführt und vom Generalkapitel 1979, d.h. im Auftrag dieses Generalkapitels vom Außerordentlichen Definitorium 1980, endgültig approbiert worden. Anschließend wurden sie der Hl. Kongregation für die Ordensleute und

Säkularinstitute zur Prüfung und zugleich zur Approbation vorgelegt. Nach einigen Änderungen erhielten unsere **Konstitutionen** am 7. Juni 1981, dem hochheiligen Pfingstfest, die Approbation und Bestätigung der genannten Hl. Kongregation, die sie den Brüdern unseres Ordens übergibt, "damit sie sich im Geist der hl. Mutter erneuern, sich in der Welt als Zeugen einer erneuerten Treue zu Teresa erweisen und durch ihr Leben der Kontemplation und des Apostolats ihre von seraphischer Liebe erfaßte Mutter in der Kirche präsent machen, wie es echten Söhnen zukommt".

Nachdem nun die neuen **Konstitutionen** des Ordens und die dazugehörenden **Ausführungsbestimmungen** nach den Wünschen der Hl. Kongregation nochmals durchgesehen wurden, hat das Generaldefinitorium in seiner 93. Sitzung am 4. Oktober 1981 dankbaren Herzens beide Gesetzestexte promulgiert und erklärt und bestimmt, daß sie für den gesamten Orden Gesetzeskraft haben.

Gegeben zu Rom, am 4. Oktober 1981, dem Beginn des Jubiläums zum 400. Todestag unserer hl. Mutter Teresa von Jesus

Fr. Philippus Sáinz de Baranda
a Matre Dei
Ordensgeneral

Fr. Petrus Zubieta a S. Ioseph
Generalsekretär

CONGREGATIO
PRO RELIGIOSIS
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

Prot.Nr. C. 20-1/80

D E K R E T

Im Gehorsam gegenüber dem Zweiten Vatikanischen Konzil und anderer Anweisungen des Apostolischen Stuhles hat der Orden der Unbeschuhnten Brüder der seligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel, unter Mithilfe aller Provinzen des Ordens, lange und sorgfältig an der Neufassung seiner Konstitutionen gearbeitet. Dabei hatte er vor allem das eine Ziel vor Augen: "Zu den Quellen jeden christlichen Lebens und zur ursprünglichen Inspiration des Instituts" zurückzukehren, d.h. den Geist, die Zielvorstellungen und die bewährten Traditionen der Regel des hl. Albert von Jerusalem, sowie der hl. Teresa von Jesus und des hl. Johannes vom Kreuz treu aufzunehmen und zu bewahren, dabei alles aber den veränderten zeitlichen Verhältnissen anzupassen (vgl. PC 2).

Die Bemühungen des Ordens gingen deshalb dahin, sein Charisma im Hinblick auf den Geist der heiligen Eltern und die Grundsätze und die Gewohnheiten der ursprünglichen Tradition zu erforschen und unter Berücksichtigung der Zeichen der Zeit und unter Anleitung durch die Kirche gläubigen Herzens neu zu entdecken; so sollte der wichtigste und grundlegende Gesetzestext des Ordens das wahre Wesen des Teresianischen Karmel, seine Ziele und die Mittel dazu klar definieren, sie für unsere heutige Zeit ehrlich und in geeigneter Weise darstellen und sie mit den nötigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausstatten.

Dieses Grundgesetz, nämlich die **Konstitutionen**, hat der General auf Wunsch des Generalkapitels und aller Brüder dem Hl. Stuhl vorgelegt und nachdrücklich um ihre Approbation ersucht.

Nachdem die Hl. Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute den genannten Text Experten zur Prüfung vorgelegt hat, kann sie nach reiflicher Überlegung und unter Berücksichtigung des zustimmenden Votums und der vorgebrachten Änderungen der Kommission mit diesem Dekret die Approbation und Bestätigung aussprechen, die dem in lateinischer Sprache abgefaßten Exemplar gilt, das unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen in ihrem Archiv aufbewahrt wird.

Die genannte Hl. Kongregation approbiert die **Konstitutionen** am Vorabend der 400-Jahrfeier des Tages, an dem die hl. Teresa aus dieser Welt zum Vater heimgekehrt ist. Sie übergibt sie allen Brüdern zur Beobachtung, damit sie sich im Geist der hl. Mutter um ihre Erneuerung bemühen, sich in der Welt als Zeugen einer erneuerten Treue zu Teresa erweisen, und durch ihr Leben der Kontemplation und des Apostolats ihre von seraphischer Liebe erfaßte Mutter in der Kirche präsent machen, wie es echten Söhnen zukommt.

Gegeben zu Rom am hochheiligen Pfingstfest
7. Juni 1981

Eduardo Kardinal Pironio
Präfekt

Basil Heiser OFMConv
Zweiter Sekretär

CASA GENERALIZIA
CARMELITANI SCALZI
Corso d'Italia, 38
00198 Roma

Prot.Nr. 298/83 DF

APPROBATION DES DEUTSCHEN TEXTES

Unser Generaldefinitorium hat in seiner 174. Sitzung am 24. Oktober 1983 den deutschen Text der **Konstitutionen** unseres Ordens sowie der dazugehörenden **Ausführungsbestimmungen** durchgesehen und ihn nach Feststellung seiner Übereinstimmung mit dem vom Hl. Stuhl approbierten lateinischen Text gebilligt.

Gegeben zu Rom am 24. Oktober 1983

Fr. Philippus Sáinz de Baranda
a Matre Dei
Ordensgeneral

Fr. Petrus Zubieta a S. Ioseph
Generalsekretär

CONGREGATIO
PRO RELIGIOSIS
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

Prot. N. 20 - 1/86

N E U E S D E K R E T

Das Generalkapitel des Ordens der Unbeschuhnten Brüder der seligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel von 1985 hat die Konstitutionen dem neuen Kirchenrecht angepaßt, die nach Ablauf der durch das Motuproprio "Ecclesiae Sanctae" (II, 6) festgesetzten Erprobungszeit 1981 vom Apostolischen Stuhl approbiert worden waren. Der Ordensgeneral hat dann die vom Generalkapitel verfüigten Veränderungen der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute zur Approbation vorgelegt.

Nachdem diese Kongregation die eingefügten Anpassungen sorgfältig studiert hat, gewährt sie ihnen in ihrer lateinischen Fassung mit diesem Dekret die erbetene Approbation und Konfirmierung; ein Exemplar davon bewahrt sie in ihrem Archiv auf.

Darüberhinaus gewährt sie die erbetenen Dispensen von den Vorschriften der Canones 625 § 3 und 656.3, damit die Vorschriften von Nr. 156, 120, 121, 123 und 197 in der Form bestehen bleiben können, in der sie vom Generalkapitel approbiert wurden.

Im übrigen soll alles gemäß den Rechtsvorschriften beobachtet werden. Alle gegenteiligen Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt.

Gegeben zu Rom am 5. März 1986

Fr. Jérôme Card. Hamer O.P.
Präfekt

+ Vincenzo Fagiolo
Sekretär

CONGREGATIO
PRO RELIGIOSIS
ET INSTITUTIS SAECULARIBUS

Rom, den 7. März 1986

Hochwürden P. General,

es ist mir Anlaß zur Freude, Ihnen das Approbationsdekret für die dem neuen Kirchenrecht angepaßten Konstitutionen zukommen zu lassen.

Die im Anhang C aufgeführten und im Anhang B ausführlich erklärten Verbesserungen, welche Ihrem Gesuch vom 11. Januar dieses Jahres beilagen, sowie die Abänderung zur Nr. 185 der Konstitutionen vom 27. Februar dieses Jahres sind im allgemeinen als in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kirchenrechts stehend befunden worden.

Im Hinblick auf die eine oder andere im Gegensatz zum Recht stehende Vorschrift (Canones 625 § 3; 656.3) hielt man es für angemessen, im Approbationsdekret die erbetene Dispens zu erteilen.

Nur zwei besondere Anmerkungen scheinen uns angebracht. Die eine betrifft die Nr. 91, wo zur Vermeidung von Mißverständnissen besser gesagt wird "sub auctoritate Episcopi dioecesiani" anstelle von "salva dependentia ab Episcopo dioecesano"; die andere betrifft die Nr. 183, in der von den

Sitzungen des Generaldefinitoriums die Rede ist. In der Anmerkung muß auf Canon 119,2 anstatt auf den Canon 127 § 1 verwiesen werden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung bin ich

Ihr sehr ergebener

+ Vincenzo Fagiolo
Sekretär

CASA GENERALIZIA
CARMELITANI SCALZI
Corso d'Italia, 38
00198 Roma

N E U E S D E K R E T

Hiermit überreichen wir dem gesamten Orden voll Freude die **KONSTITUTIONEN** unseres Ordens und die dazugehörenden **AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**, nachdem sie den Bestimmungen des neuen Kirchenrechts angepaßt und von der zuständigen kirchlichen Autorität gutgeheißen worden sind. Schon bald nachdem diese beiden Gesetzestexte, die unser Eigenrecht bilden, gemäß den Prinzipien und Normen des Zweiten Vatikanischen Konzils zur zeitgemäßen Erneuerung des Ordenslebens erarbeitet und entsprechend approbiert worden waren, kam das neue, von Johannes Paul II. promulierte Kirchenrecht heraus, von dem die gesamte Kirchendisziplin betroffen ist. So wurde es notwendig, auch die Bestimmungen unseres Eigenrechts zu überarbeiten und sie den Vorschriften des allgemeinen Rechts anzupassen.

Aus diesem Grund hat das Generalkapitel unseres Ordens 1985 im Gehorsam gegenüber den Sonderstatuten des Apostolischen Stuhles die rechtlichen Bestimmungen unseres Ordens sorgfältig studiert und entsprechend neu gefaßt, um sie mit den Vorschriften des neuen Kirchenrechts zu den Instituten des gottgeweihten Lebens in Übereinstimmung zu bringen. Daraufhin hat die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute mit Schreiben vom 5. März 1986 die vom Generalkapitel erarbeiteten Verbesserungen zu einigen Nummern der Konstitutionen kraft ihrer Autorität approbiert.

Schließlich hat das Generaldefinitorium in seiner 45. Sitzung am 17. Mai 1986 beschlossen, daß die verbesserten Texte der **KONSTITUTIONEN** und der **AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN** gedruckt werden sollen, und zugleich bestimmt, daß die verbesserten Vorschriften unseres Ordensrechts am 28. November des laufenden Jahres 1986 in Kraft treten sollten, also am Jahrestag des Beginns der Reform unserer hl. Mutter Teresa von Jesus unter den Brüdern.

Gegeben zu Rom am 17. Mai 1986

Fr. Philippus Sáinz de Baranda
a Matre Dei
Ordensgeneral

Fr. Petrus Zubieta a S. Ioseph
Generalsekretär

CASA GENERALIZIA
CARMELITANI SCALZI
Corso d'Italia, 38
00198 Roma

Prot.N. 194/89 DF

Approbation des deutschen Textes

Unser Generaldefinitorium hat in seiner 173. Sitzung am 13. Juni 1989 die deutsche Übersetzung der "Ursprünglichen" Regel sowie der Konstitutionen und der Ausführungsbestimmungen nach ihrer Anpassung an die neuesten Bestimmungen des Kirchenrechtes sorgfältig überprüft. Nach Feststellung der Übereinstimmung des deutschen Textes mit dem lateinischen Original gewährt es hiermit die Approbation.

Gegeben zu Rom am 13. Juni 1989

Fr. Philippus Sáinz de Baranda
a Matre Dei
Ordensgeneral

Fr. Petrus Zubieta a S. Ioseph
Generalsekretär

" U R S P R Ü N G L I C H E " R E G E L
DES ORDENS

DER ALLERSELIGSTEN JUNGFAU MARIA VOM
BERGE KARMEL

gegeben

vom hl. Albertus

Patriarchen von Jerusalem

und

bestätigt

von Innozenz IV. ¹

¹ Die Regel, die den Karmeliten vom hl. Albert, dem Patriarchen von Jerusalem, zwischen 1206 und 1214 gegeben worden ist, wurde zum ersten Mal am 30.1.1226 von Honorius III., dann am 6.4.1229 von Gregor IX. und am 8.6.1245 von Innozenz IV. approbiert und schließlich am 1.10.1247 von Innozenz IV. bestätigt. Der lateinische Text ist hier der Bulle "Quae honorem Conditoris" (Reg.Vatic. 21, ff. 465^v-466^r) entnommen.

Albertus, durch Gottes Gnade zum Patriarchen der Kirche von Jerusalem berufen, entbietet seinen in Christus geliebten Söhnen B(rokard)² und den übrigen, ihm im Gehorsam unterstellten Einsiedlern, die um die Quelle (des Elija)³ am Berg Karmel wohnen, Gruß im Herrn und den Segen des Hl. Geistes.

Wohl haben die hl. Väter oft und mannigfach (vgl. Hebr 1,1) Anordnungen getroffen, auf welche Weise einer - ganz gleich welchem Lebensstand er angehört oder welche Art des Ordenslebens er erwählt hat - in der Nachfolge Jesu Christi (vgl. 2 Kor 10,5) leben und Ihm treu, mit reinem Herzen und gutem Gewissen (vgl. 1 Tim 1,5) dienen müsse. Da ihr jedoch von Uns verlangt, daß Wir euch eine eurem Vorhaben entsprechende Lebensordnung geben, die ihr in Zukunft beobachten sollt,

1. Wahl des Priors und die drei Gelübde

bestimmen wir zuerst, daß ihr einen aus euch als Prior habt, der durch einmütige Zustimmung aller oder doch des größeren und verständigeren Teiles zu diesem Amt gewählt werde. Ihm sollen die anderen Gehorsam, ehelose Keuschheit und Armut versprechen und sich bestreben, ihr Versprechen in der Tat (vgl. 1 Joh 3,18) zu erfüllen.

² Im Register Innozenz' IV. und in den ältesten Codices steht hier einfach "B"; erst eine spätere Tradition hat den Namen "Brokard".

³ Auch hier hat das Register Innozenz' IV. nur "um die Quelle"; der Name "Elija" taucht erst später auf.

2. Annahme von Niederlassungen

Niederlassungen könnt ihr in den Einöden haben, oder wo sonst man euch diese schenkt, sofern sie nach dem Gutdünken des Priors und der Brüder für die Beobachtung eurer Ordenssatzung tauglich und geeignet sind.

3. Die Zellen der Brüder

Außerdem soll entsprechend der Lage der Niederlassung, die ihr euch zum Wohnsitz gewählt habt, jeder eine von den anderen getrennte Zelle haben, wie sie ihm auf Anordnung des Priors und mit Zustimmung der übrigen Brüder oder des verständigeren Teiles angewiesen wurde.

4. Die gemeinsame Mahlzeit

Ihr sollt das, was euch zur Nahrung gegeben wurde, miteinander im gemeinsamen Refektorium genießen. Dabei hört, wo es leicht beobachtet werden kann, zusammen eine Lesung aus der Hl. Schrift an!

5. Die Autorität des Priors

Keinem der Brüder sei es gestattet - außer mit Zustimmung des jeweiligen Priors - seine Niederlassung zu wechseln oder mit einem anderen zu tauschen.

Die Zelle des Priors befinde sich nahe beim Eingang der Niederlassung, damit er die Besucher als erster empfangen kann, und dann alles andere nach seinem Ermessen und seiner Anordnung geschehe.

6. Immerwährendes Beten

Jeder soll in seiner Zelle oder in deren Nähe bleiben, Tag und Nacht im Gesetze des Herrn betrachten (vgl. Ps 1,2; Jos 1,8) und im Gebete wachen (vgl. 1 Petr 4,7), wenn er nicht durch anderweitige Beschäftigungen rechtmäßig in Anspruch genommen wird.

7. Das kirchliche Stundengebet

Wer die kanonischen Tagzeiten mit den Klerikern zu beten versteht, soll sie nach der Anordnung der hl. Väter und der von der Kirche gutgeheißenen Gewohnheit beten. Wer es aber nicht kann, bete zur Matutin 25 Vaterunser. Eine Ausnahme bilden die Sonn- und Feiertage, für die Wir die Verdoppelung dieser Zahl anordnen, so daß also 50 Vaterunser zu beten sind. Siebenmal soll dieses Gebet zu den Laudes verrichtet werden. Für jede andere Tagzeit werde es ebenfalls siebenmal gebetet, die Vesper ausgenommen, für die es fünfzehnmal zu verrichten ist.

8. Verbot des Eigentums

Keiner der Brüder nenne etwas sein eigen, es gehöre euch vielmehr alles gemeinsam. Das Notwendige werde jedem durch die Hand des Priors oder durch einen seinerseits damit beauftragten Bruder je nach Alter und Bedürftigkeit zugeteilt.

9. Gemeinsamer Besitz

Wenn es die Notwendigkeit erfordert, dürft ihr Esel oder Maultiere halten, ebenso einen kleinen Bestand an Haustieren oder Geflügel.

10. Das Oratorium und der Gottesdienst

Ein Oratorium soll womöglich inmitten der Zellen errichtet werden. Dort sollt ihr Tag für Tag morgens zusammenkommen, um der Feier der hl. Messe beizuwohnen, wo es leicht geschehen kann.

11. Kapitel und brüderliche Zurechtweisung

An Sonntagen oder, falls notwendig, auch an anderen Tagen, möget ihr euch über die Beobachtung eures Ordenslebens und euer geistliches Wohlergehen besprechen. Bei dieser Gelegenheit ist es auch am Platze, Übertreibungen und Fehler der Brüder, wenn deren an einem wahrgenommen wurden, in schonender Liebe zu korrigieren.

12. Das Fasten

Fasten sollt ihr vom Feste Kreuzerhöhung bis zum Tag der Auferstehung des Herrn alle Tage, die Sonntage ausgenommen, es sei denn, daß Krankheit oder körperliche Schwäche oder ein anderer rechtmäßiger Grund rät, vom Fasten zu entbinden. Not kennt ja kein Gebot.

13. Abstinenz

Des Fleischgenusses sollt ihr euch enthalten, außer er dient als Heilmittel bei Krankheit oder körperlicher Schwäche. Weil ihr aber, wenn ihr unterwegs seid, betteln müßt, könnt ihr, um euren Gastgebern nicht lästig zu fallen, außerhalb eurer Häuser mit Fleisch gekochte Speisen essen; auf dem Meere aber ist es erlaubt, auch Fleisch zu essen.

14. Ermahnungen

Das menschliche Leben auf dieser Welt ist eine Prüfung (vgl. Ijob 7,1); will einer gottgefällig in Christus leben, muß er Verfolgung leiden (vgl. 2 Tim 3,12). Zudem geht euer Widersacher, der Teufel, wie ein brüllender Löwe umher und sucht, wen er verschlingen könne (vgl. 1 Petr 5,8). Bestrebt euch darum mit aller Sorgfalt, die Waffenrüstung Gottes anzulegen, damit ihr den Nachstellungen des Bösen widerstehen könnt (vgl. Eph 6,11)!

Umgürtet eure Lenden mit dem Gürtel der Keuschheit (vgl. Eph 6,14)! Wappnet eure Brust mit heiligen Gedanken! Steht doch geschrieben: "Ein heiliger Gedanke wird dich bewahren" (Spr 2,11; LXX). Ziehet an den Panzer der Gerechtigkeit (vgl. Eph 6,14), auf daß ihr den Herrn, euren Gott, aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele und aus allen Kräften liebt (vgl. Dt 6,5) und euren Nächsten wie euch selbst!

Zu all dem nehmt den Schild des Glaubens, mit dem ihr alle feurigen Geschosse des Bösen auslöschen könnt (vgl. Eph 6,16)! Ohne Glauben ist es ja unmöglich, Gott zu gefallen (vgl. Hebr 11,6). Setzt den Helm des Heils auf euer Haupt (vgl. Eph 6,17) und erhofft vom Heiland, der sein Volk von seinen Sünden erlöst, allein das Heil (vgl. Mt 1,21)! Das Schwert des Geistes aber, das Wort Gottes (vgl. Eph 6,17), wohne überströmend (vgl. Kol 3,16) in eurem Munde und in eurem Herzen (vgl. Röm 10,8), und, was immer ihr zu tun habt, geschehe im Wort des Herrn (vgl. Kol 3,17; 1 Kor 10,31).

15. Arbeit

Ihr sollt immer eine Arbeit verrichten, damit euch der Teufel stets beschäftigt finde⁴ und nicht infolge eures Müßigganges eine Eintrittsmöglichkeit in eure Herzen auskundschafter. Der hl. Paulus gibt euch in dieser Hinsicht Lehre und Beispiel zugleich. Durch seinen Mund hat Christus gesprochen (vgl. 2 Kor 13,3). Er ist von Gott als Prediger und Lehrer der Völker im Glauben und in der Wahrheit aufgestellt und gegeben worden (vgl. 1 Tim 2,7). Wenn ihr ihm nachfolgt, könnt ihr nicht in die Irre gehen. "Wir sind unter euch gewesen", spricht er, "und haben uns gemüht und geplagt, Tag und Nacht haben wir gearbeitet, um keinem von euch zur Last zu fallen. Nicht als hätten wir keinen Anspruch auf Unterhalt; wir wollten euch aber ein Beispiel geben, damit ihr uns nachahmen könnt. Denn als wir bei euch waren, haben wir euch die Regel eingeprägt: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Wir hören aber, daß einige von euch ein unordentliches Leben führen und alles mögliche treiben, nur nicht arbeiten. Wir ermahnen sie und gebieten ihnen im Namen Jesu Christi, des Herrn, in Stille ihrer Arbeit nachzugehen und ihr selbstverdientes Brot zu essen" (2 Thess 3,7-12). Dieser Weg ist heilig und gut. Ihn gehet (vgl. Jes 30,21)!

⁴ Zitat aus dem Brief 125 des hl. Hieronymus an den Mönch Rusticus: "Fac et aliquid operis, ut semper te diabolus inveniat occupatum - Verrichte auch immer eine Arbeit, damit dich der Teufel stets beschäftigt finde" (PL 22, 1078).

16. Stillschweigen

Der Apostel empfiehlt also auch das Schweigen, da er in der Stille zu arbeiten (vgl. 2 Thess 3,12) gebietet, wie ja auch der Prophet bezeugt: Die Pflege der Gerechtigkeit ist Stille (vgl. Jes 32,17). Ferner sagt er: "In der Stille und im Vertrauen ruht eure Kraft" (Jes 30,15). Deshalb ordnen wir an, Stillschweigen zu halten vom Schluß der Komplet bis zum Ende der Prim des folgenden Tages. Mag auch in der übrigen Zeit das Schweigen nicht so streng zu beobachten sein - vor der Geschwätzigkeit gilt es sich sorgsam zu hüten; denn wie geschrieben steht, und nicht minder die Erfahrung lehrt: "Beim Vielreden geht es nicht ohne Sünde ab" (Spr 10,19), und: "Wer im Reden unbedacht ist, dem ergeht es übel" (Spr 13,3), ebenso: "Wer viele Worte macht, schadet seiner Seele" (Sir 20,8). Der Herr selbst sagt im Evangelium: Die Menschen werden über jedes unnütze Wort, das sie reden, am Tage des Gerichtes Rechenschaft abzulegen haben (vgl. Mt 12,36). Darum lege jeder seine Worte auf die Waage und zügeln seinen Mund, damit er nicht etwa strauchle, durch seine Zunge zu Fall komme und sein Fall unheilbar und tödlich sei (vgl. Sir 28,25f). Mit dem Propheten bewache daher jeder seine Wege, damit er sich mit der Zunge nicht vergehe (vgl. Ps 39,2). Er bemühe sich, das Stillschweigen, in dem die Pflege der Gerechtigkeit liegt (vgl. Jes 32,17), sorgfältig und gewissenhaft zu beobachten.

17. Mahnung an den Prior, demütig zu sein

Du aber, Bruder B(rokard)⁵, und wer immer nach dir zum Prior bestellt wird, erwägt stets im Geiste und übt in der Tat, was der Herr im Evangelium sagt: "Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll euer Sklave sein" (Mt 20,26f; Mk 10,43f).

18. Mahnung an die Brüder, ihren Prior zu ehren

Ihr übrigen Brüder aber, ehrt euren Prior! Denkt dabei nicht so sehr an seine Person als vielmehr an Christus, der ihn über euch gesetzt hat (vgl. Ps 66,12), und an Sein Wort zu den Kirchenvorstehern: "Wer euch hört, der hört mich, und wer euch ablehnt, der lehnt mich ab" (Lk 10,16), damit ihr nicht wegen Verachtung vor das Gericht kommt, sondern wegen eures Gehorsams den Lohn ewigen Lebens verdient.

Das haben Wir euch in Kürze geschrieben, um euch eine Ordnung für euer Leben zu geben, nach der ihr leben sollt. Will aber einer noch mehr tun, dann wird es ihm der Herr vergelten, wenn Er wiederkommt. Er tue es aber mit kluger Mäßigung, denn sie lenkt und leitet alle Tugend⁶.

⁵ Auch hier hat das Register Innozenz' IV. nur den Buchstaben "B" (vgl. oben Anmerkung 2).

⁶ Wahrscheinlich hängt Albertus hier von Johannes Cassianus ab, der in seinen *Collationes* 2,4 schreibt: "Omnium namque virtutum generatrix, custos moderatrixque discretio est - Denn die Gebärerin, Wächterin und Lenkerin aller Tugenden ist die kluge Mäßigung" (PL 49,528).

KONSTITUTIONEN

ERSTER TEIL

DAS LEBEN DER BRÜDER

1. Kapitel

Unser Lebensideal

I. Die Ursprünge unserer Berufung

1. Die Unbeschuhnten Brüder des Ordens der Allerseligsten Jungfrau Maria vom Berge Karmel gehören zu einer Ordensfamilie, die inmitten des Volkes Gottes mit einem eigenen Charisma ausgestattet ist und im mystischen Leib Christi eine besondere Aufgabe erfüllt.

Durch eine je persönliche Berufung sind wir in diese Ordensfamilie zusammengerufen, die gewissermaßen als die erneuerte Darstellung des alten Ordens die Treue zum Geist und zur Tradition des Karmels mit dem Willen zu beständiger Erneuerung verbindet. Beides hat uns unsere hl. Mutter Teresa als eine Art Testament ans Herz gelegt¹.

¹ Gründungen 29,33 (II, 262): "Aus Liebe zu unserem Herrn bitte ich sie..., die Augen doch immer auf das Geschlecht zu richten, von dem wir abstammen, auf jene heiligen Propheten."

Gründungen 29,32 (II, 262): "Jetzt fangen wir an, und man schaue darauf, immer wieder anzufangen, vom Guten zum Besseren".

Zu "Treue" und "Erneuerung" vgl. auch Gründungen 2,3 (II, 26); 4,6-7 (II, 43f); 27,11-12 (II, 214f); 28,20-21 (II, 232f); 29,32-33 (II, 261f); Leben 36,29 (I, 373); Brief vom 4.10.1578 (Cta 254; IV, 81-85).

In diesem Bewußtsein und im bereitwilligen Hören auf den Ruf Gottes wissen wir uns mit dem Geist und dem Leben unserer Vorfahren brüderlich verbunden und bringen so die Kontinuität und Gemeinschaft mit unserer Ordensfamilie zum Ausdruck. Deshalb betrachten wir die Taten "unserer heiligen Väter und Vorfahren"² nicht nur als Ereignisse einer vergangenen Zeit, sondern auch als lebendige Vorform und umsichtige Vorbereitung für unsere Lebensweise in der Kirche.

2. Die Anfänge des Ordens, sein Titel "Brüder der Seligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel" sowie seine ältesten und gesicherten geistlichen Traditionen verweisen auf die marianische und biblische Ausprägung unserer Berufung³.

Die Erwählung der seligen Jungfrau Maria zur Mutter und Patronin unseres Ordens bedeutet für uns, daß uns ihr innerliches Leben und ihre Verbundenheit mit dem Geheimnis Christi als ein wunderbares Abbild unserer Hingabe an Gott deutlich vor Augen steht.

Von den ehrwürdigen Gestalten der Bibel verehren wir in besonderer Weise den Propheten Elija als Inspirator des Karmels, jenen in die Betrachtung des lebendigen Gottes versunkenen und vor Eifer für seine Ehre brennenden Menschen; sein prophetisches Charisma betrachten wir als Typus unserer Berufung, auf Gottes Wort zu lauschen, um es an die Menschen weiterzugeben.

² Weg 11,4 (VI 69).

³ Zur biblisch-marianischen Inspiration unserer Berufung vgl. bei der hl. Teresa: 3. Wohnung 1,3-4 (46f); 5. Wohnung 1,2 (81f); Weg 13,3 (VI, 76); Gründungen 29,33 (II, 262).

3. Diese ursprüngliche "Lebensordnung" ist uns in der Regel des hl. Albert von Jerusalem überliefert, deren wichtigste Bestimmungen uns als Lebensnorm vorgegeben sind:

a) in der Gefolgschaft Jesu Christi zu leben und ihm mit reinem Herzen und gutem Gewissen zu dienen; von ihm allein das Heil zu erwarten und im Geist des Glaubens dem Oberen Gehorsam zu erweisen, dabei mehr an Christus als an ihn denkend;

b) beständig das Gesetz des Herrn zu betrachten, die geistliche Lesung zu pflegen und das Herz mit heiligen Gedanken zu wappnen, damit das Wort Gottes in reichem Maß auf unseren Lippen und in unseren Herzen sei, und alles im Wort des Herrn geschehe;

c) täglich gemeinsam die heilige Liturgie zu feiern;

d) die Waffenrüstung Gottes anzulegen; Glaube, Hoffnung und Liebe intensiver zu pflegen und durch eine am Evangelium orientierte Aszese und in froher Arbeitsbereitschaft das Beispiel des Apostels nachzuahmen;

e) unter der Leitung des zum Dienst an den Brüdern bestellten Oberen eine Lebensgemeinschaft zu gründen, die geprägt ist von der brüderlichen Sorge um das Wohl des Ordens und das Heil der Seelen und von der in Liebe geübten brüderlichen Zurechtweisung und der Gütergemeinschaft;

f) vor allem aber beständig das Gebet zu pflegen in Einsamkeit, Schweigen und im Geist evangelischer Wachsamkeit⁴;

⁴ Weg 4,2 (VI, 36); 21,10 (VI, 119); Konstitutionen 1,14 (VI, 222).

g) bei allem jedoch, vor allem bei den Werken der Übergebüß, mit klugem Maßhalten vorzugehen, denn das lenkt und leitet alle Tugend.

4. Diese Lebensform, zunächst als Einsiedlerleben eingeführt und beobachtet⁵, wurde von der Kirche feierlich angenommen und bestätigt⁶, indem sie den Titel unseres Ordens und seinen Status als Mendikantenorden guthieß⁷ und ihm offiziell den Auftrag zum apostolischen Dienst übertrug⁸, ihm aber ebenso die Treue zu seinem ursprünglichen Geist anempfahl⁹.

⁵ 5. Wohnung 1,3: "Das war unser Anfang, von diesem Stamm kommen wir, als Nachfahren jener heiligen Väter vom Berge Karmel, die in solch großer Einsamkeit und solcher Verachtung der Welt diesen Schatz suchten, diese kostbare Perle" (81). Vgl. die Bullen "Ex officii Nostri" Gregors IX. vom 6.4.1229 (Bull.Carm. I, 4f) und "Paganorum incur-sus" Innozenz' IV. vom 26.7.1247 (a.a.O. 8).

⁶ Vgl. die Bulle "Quae honorem Conditoris" Innozenz' IV. vom 1.10.1247 (Bull.Carm. I, 8-11).

⁷ Vgl. die Bullen "Quoniam ut ait" Innozenz' IV. vom 13.6.1245 (Bull.Carm. I, 7) und "Sacrosancta Romana Ecclesia" vom 2.8.1245 (a.a.O. 12f); Bonifaz' VIII., "Tenorem cuiusdam Constitutionis" vom 5.5.1298 (a.a.O. 48f), die die Bulle Gregors X. "Unam ex Constitutionibus" vom 3.3.1275 (a.a.O. 34f) interpretiert; "Omnis naturae humanae" Benedikts XII. vom 4.11.1335 (a.a.O. 70f).

⁸ Vgl. die Bulle "Devotionis augmentum" Innozenz' IV. vom 24.8.1254 (Bull.Carm. I, 13).

⁹ Vgl. die Bulle "Paci et tranquillitati" Alexanders IV. vom 7.3.1261 (Bull.Carm. I, 20).

II. Das Teresianische Charisma

5. Der Ursprung unserer Ordensfamilie im Karmel und der tiefere Sinn unserer Berufung sind mit dem geistlichen Leben und Charisma der hl. Teresa eng verknüpft, vor allem mit jenen mystischen Gnaden, die sie zur Erneuerung des Karmels drängten. Dieser sollte gänzlich am Evangelium und an der "ursprünglichen" Regel ausgerichtet, ganz dem Gebet und der Betrachtung der Geheimnisse Gottes hingegeben sein und nach dem Vorbild der kleinen Herde des Evangeliums aus wenigen, aber ausgewählten Mitgliedern bestehen und sich auf "Einsamkeit, Gebet und strenge Armut gründen"¹⁰.

6. Zur Vertiefung und Verdeutlichung dieses Beginnens tragen die folgenden innerlichen Erschütterungen bei, durch die unsere hl. Mutter das Leben der Kirche, ihre Mühsale, die erneute Zerstörung der "Einheit" und vor allem die Profanierungen der Eucharistie und des Priestertums mystisch erfährt und gleichsam nacherlebt. Angesichts dieser leidvollen Situation gibt die Heilige der neuen Familie des Karmels eine apostolische Zielsetzung, so daß das Beten, die Zurückgezogenheit und das gesamte Leben der ersten Gruppe von Schwestern

¹⁰ Zum Verhältnis zwischen dem Charisma unserer Berufung und den der hl. Mutter gewährten Gnaden vgl. Leben 32-36 (I, 310-374) [mystische Gnaden, die die Gründung von San José auslösen, besonders Leben 32,9.11-14; 35,6.8.12; 36,6.10.12]; Leben 33,14; 3. Wohnung 1,3-4 (46f) [Maria und die Heilige]; Gründungen 1,7-8 (II, 22-24) [Verhältnis zwischen ihrer persönlichen Berufung und den Gnaden, welche die Welle von Gründungen auslösen]; GB 34, siehe auch GB 13-14 (I, 484f. 470f); Brief vom 23.12.1561 an Lorenzo de Cepeda (Cta 2; III, 20-27).

auf den Dienst der Kirche ausgerichtet sein sollten¹¹.

7. Zur Fülle verdichtet sich die Berufung des erneuerten Karmels durch die fortschreitende Erfahrung, die unsere hl. Mutter bezüglich der Kirche macht. Durch ein besonderes inneres Licht wird sie erleuchtet, ihren Blick auf jene Völker zu richten, denen das Evangelium noch nicht verkündet worden ist; damit tat sich ihr ein unermeßliches missionarisches Arbeitsfeld auf¹². So geschah es, daß vor allem der Geist des Apostolats bei der hl. Teresa zur vollen Entfaltung gelangte¹³ und daß sie daher beschloß, nicht nur die erste Gemeinschaft von Karmelitinnen weiter zu verbreiten, sondern ihrem Werk auch Brüder anzugliedern, die aus dem gleichen Geist lebten¹⁴.

¹¹ Weg 3,10 (VI, 35), wo sie den Schwestern sagt: "Und wenn eure Gebete, Wünsche, Bußübungen und Fasten nicht aus dem von mir genannten Grund geschehen, dann bedenkt, daß ihr das Ziel, zu dem euch der Herr hier zusammenrief, weder beachtet noch es erfüllt". Vgl. auch Leben 32,6 (I, 313f) und GB 3,8 (I, 422); 4,5 (I, 466f); 5,9 (I, 457); Weg 1,2; (VI, 22); 3 (VI, 30-35); 4,1-2 (VI, 36); Gründungen 1,6 (II, 22); Brief vom 13.12.1576 an Jerónimo Gracián (Cta 158,5; III, 419).

¹² Vgl. Gründungen 1,7 (II, 22f).

¹³ Vgl. a.a.O.

¹⁴ Vgl. Gründungen 2,4-5 (II, 26-28); Visitation durchgehend (VI, 250-271); Briefe vom Oktober 1578 an die Schwestern in Beas (Cta 259; IV, 105), vom November 1578 an Ana de Jesús (Cta 261, IV, 104) und an Ana de San Alberto über Johannes vom Kreuz vom 13.1.1580 (Cta 304; IV, 203); Briefe vom 13.12.1576 und 26.10.1581 an Jerónimo Gracián (Ctas 158; 385; III, 417-423; IV, 430-435); Brief vom 21.12.1579 an Nicolás Doria (Cta 299; IV, 196, 201); Brief vom 4.10.1578 an Pablo Hernández (Cta

8. Bei der Erneuerung des männlichen Ordenszweiges war es die Absicht der Heiligen, für die Bewahrung und Vertiefung der Berufung der Schwestern Vorsorge zu treffen durch Brüder, die aus demselben Geist leben und durch sie in der Kirche einen vielfältigen Dienst durch Gebet wie durch apostolische Tätigkeit sicherzustellen¹⁵.

9. Bei all diesen Initiativen wollte die hl. Teresa die Kontinuität des Karmels durchaus bewahrt wissen: Die kindliche Verehrung der seligen Jungfrau Maria vom Berg Karmel bereicherte sie mit neuem Leben¹⁶; die von ihr selbst gelobte Gemeinschaft mit den biblischen Vorbildern, den Propheten und großen Vätern des Karmels, wünschte sie als geistliches Erbe für ihre Ordensfamilie¹⁷; die Regel nahm sie in ihrem unverfälschten Geist auf¹⁸, bereicherte sie aber durch neue apostolische Zielsetzungen und stellte sie ihrem eigenen und dem Leben ihrer Ordensfamilie voran.

10. Das alles sollte, so war es der Wunsch der Heiligen, von einer besonderen Art und Weise des Lebens geprägt sein: Bemühen um die sozialen Tu-

254; IV, 81-85); Brief vom 19.7.1575 an Philipp II. (Cta 84; III, 197-199).

¹⁵ Vgl. Gründungen 2,4-5; (II, 26-28); 14 (II, 104-111); Brief vom 12.12.1576 an Ambrosio Mariano (Cta 156; III, 423-426).

¹⁶ Vgl. Leben 32,11 (I, 316); 36,6 (I, 357f); 39,26 (I, 411); Weg Vorwort (VI, 19f); 3,5 (VI, 32); 13,3 (VI, 76); 1. Wohnung 2,12 (32f); 3. Wohnung 1,3 (46); Gründungen 14,5 (II, 106).

¹⁷ Vgl. 5. Wohnung 1,2 (81); Gründungen 14,4 (II, 106); 29,33 (II, 262).

¹⁸ Vgl. Leben 36,27 (I, 371); Gründungen 14,5 (II, 106); 27,11 (II, 214); Weg 3,5 (VI, 32); 4,1-2 (VI, 35f).

genden und die übrigen menschlichen Werte; Vertiefung der Freude im Leben der Brüder und des Gutseins zueinander in echtem Familiengeist; Ernstnehmen der Würde der menschlichen Person und des Adels der Seele¹⁹; Hochschätzung und Förderung der Ausbildung der jungen Brüder und des Studiums; Ausrichtung der Bußübungen und der gemeinschaftlichen Aszese auf ein intensiveres geistliches Leben hin und der Anpassung an den apostolischen Dienst; Pflege der Gemeinschaft der verschiedenen Klöster untereinander und einer vom Evangelium geprägten Freundschaft der einzelnen miteinander.

11. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens gab Gottes Vorsehung der hl. Mutter den hl. Johannes vom Kreuz zum Gefährten²⁰. Sobald sie gemerkt hatte, daß er von denselben Sehnsüchten wie sie getrieben und vom Geist Gottes vorgeformt war, begeisterte sie ihn für ihr Charisma, indem sie ihn in ihr Vorhaben einer geistlichen Erneuerung innerhalb des Ordens der allerseligsten Jungfrau einweihte²¹. Schon bald machte sie ihn mit der von ihr bei den Schwestern eingeführten Lebensweise vertraut²²; diese neue, den Merkmalen und dem

¹⁹ Über die Freude und das Gutsein im Umgang miteinander vgl. Leben 35,10 (I, 350f); 36,29 (I, 272); Weg 41,7-8 (VI, 212f); 6. Wohnung 6,11 (152); Gründungen 18,5-7 (II, 137.138); Briefe vom 17.1.1577 (Cta 174; III, 472f) und 1.2.1580 (Cta 308; IV, 223-230) an María de San José.

²⁰ Vgl. Gründungen 13,5 (II, 103); 3,17 (II, 39f); 10,4 (II, 82); 13,1.4 (II, 100.102f).

²¹ Vgl. Gründungen 3,17 (II, 39f).

²² Vgl. Gründungen 13,5 (II, 103), wo es u.a. heißt: "Es gab Gelegenheit, den P. Johannes vom Kreuz mit unserer ganzen Lebensweise vertraut zu machen, damit er ja alles gut verstehe, wie wir es mit der Abtötung halten, und wie die Art unseres

Geist der hl. Teresa entsprechende Lebensweise führte unser hl. Vater Johannes in Duruelo ein.

Schließlich nannte ihn die hl. Mutter, als er ihr Seelenführer war, sogar "Vater ihrer Seele"²³, er vollends anerkannte sie als Gründerin des erneuerten Karmels und sprach ihr obendrein noch das den Ordensgründern von Gott gewährte Charisma zu²⁴.

Weil also beide Heilige den gesamten Orden des Karmels, den männlichen wie auch den weiblichen Zweig, zu einer neuen Lebensweise geführt haben, "legten sie in gewissem Sinn neue Fundamente für den Orden"²⁵.

12. Gott hat das Leben und die geistliche Erfahrung unserer hl. Mutter so geprägt, daß sie dadurch zur Lehrmeisterin und zum leuchtenden Vorbild für unser Leben wurde. Zu unserem hl. Vater Johannes vom Kreuz aber dürfen wir unsere Augen erheben wie zu einem lebendigen Bild eines echten Karmeliten, auf den das Wort des Apostels bezogen werden kann: "Nehmt mich zum Vorbild, wie ich Christus zum Vorbild nehme" (1 Kor 4,16; 11,1). In seinem Leben, in seinem Tun und in seiner Lehre kommt die Berufung des erneuerten Karmels zum Leuchten.

13. Das Ideal unseres Lebens strahlt also in diesen beiden Heiligen vollendet auf und findet in ihren

Gemeinschaftslebens und unserer Rekreation ist, die wir gemeinsam halten."

²³ Vgl. Brief vom Oktober 1578 an die Schwestern in Beas (Cta 259; IV, 105).

²⁴ Vgl. Llama B 2,9.12 (Flamme 45f. 46f).

²⁵ Brief "Carmeli Montis" von Paul VI. (Doc. 974).

Schriften Ausdruck und Gestalt. Die ihnen geschenkten Charismen wie auch die von ihnen vorlebte Art geistlichen Lebens - einschließlich all dessen, was zum vertrauteren Umgang mit Gott und der Gotteserfahrung gehört - dürfen daher nicht als etwas rein Persönliches betrachtet werden, sondern sind Bestandteil des geistlichen Erbes und der Fülle der Berufung unseres Ordens.

14. Das Geschenk dieser Gnade hat der Herr in seiner Güte den Mitgliedern des ganzen Ordens gewährt, damit das Charisma des Karmels immer tiefer erfaßt werde, damit es Frucht bringe und entsprechend den Gaben, die der Hl. Geist unter unseren Mitbrüdern austeilt, sich immer weiter ausbreite.

III. Die wichtigsten Elemente unserer Berufung

15. Nachdem wir die Ursprünge unserer Berufung und das Teresianische Charisma durchdacht haben, können wir die wichtigsten Elemente unserer Lebensweise aufzählen:

a) Wir führen unser Ordensleben "in der Gefolgschaft Jesu Christi"; wir bauen es auf die Gemeinschaft mit der seligen Jungfrau, auf ihre Nachfolge und ihren Schutz, denn ihre Lebensweise steht uns als Vorbild für unsere Gleichförmigkeit mit Christus vor Augen.

b) Unsere Berufung ist eine Gnade, durch die wir in einer Gemeinschaft brüderlichen Lebens zur "geheimnisvollen Vereinigung mit Gott"²⁶

²⁶ Vgl. V. Macca (Hg.), Constitutiones Congregationis S. Eliae a. 1599, Roma 1973, prologus 2, S.41.

gedrängt werden; wir gelangen dorthin durch ein Leben, in dem die Kontemplation und der apostolische Eifer im Dienst der Kirche sich gegenseitig durchdringen.

c) Wir sind zum Gebet berufen, das uns durch das Lauschen auf das Wort Gottes und die Liturgie zum freundschaftlichen Verweilen bei Gott führt, und zwar nicht nur, wenn wir gerade beten, sondern auch im alltäglichen Leben²⁷; wir nehmen dieses Gebetsleben, das sich vom Glauben, der Hoffnung und vor allem von der Gottesliebe nährt, auf uns, um mit geläutertem Herzen zu einem um so intensiveren Leben in Christus zu gelangen und den überreichen Gnadengaben des Hl. Geistes den Weg zu bereiten. Auf diese Weise haben wir Anteil am Charisma der hl. Teresa und führen die ursprüngliche Geistigkeit des Karmels fort, ergriffen von der Gegenwart und dem Geheimnis des lebendigen Gottes²⁸.

d) Zum Wesen unseres Charismas gehört es, das Gebet und unser gesamtes gottgeweihtes Leben mit apostolischem Geist zu beseelen²⁹. So arbeiten wir auf vielfältige Weise am Dienst der Kirche und der Menschen mit³⁰, damit "die apostolische Arbeit tatsächlich aus einer tiefen Verbundenheit mit Christus hervorgehe"³¹, ja sogar jene erhabene

²⁷ Vgl. Leben 8,5 (I, 88); Weg 20,5-6 (VI, 114).

²⁸ Vgl. 1 Kön 17,1; Weg 28,9.13 (VI, 145. 147); 7. Wohnung 4,12 (211f).

²⁹ Vgl. Weg 1-3 (VI, 22-35).

³⁰ Vgl. Gründungen 14,8 (II, 108f); 5,5 (II, 47); Gedanken 2,34-35 (V 261f); GB 3,7 (I, 441f); Brief vom 2.3.1578 an Jerónimo Gracián (Cta 219; III, 613-618).

³¹ PC 8, vgl. auch Nr.5.

Form des Apostolates anstrebe, die der Fülle "des Standes der Vereinigung mit Gott" entströmt³².

e) Diese beiden Aufgaben - die Kontemplation und das Apostolat - suchen wir in der Gemeinschaft von Brüdern zu erfüllen. So legen wir - in Übereinstimmung mit der ursprünglichen Idee der hl. Teresa, die ihre kleine Familie als kleines "Kollegium Christi" gründete³³ - durch unser vom Band der Liebe umspanntes Gemeinschaftsleben Zeugnis für die Einheit der Kirche ab.

f) Schließlich bemühen wir uns, diese unsere Lebensweise entsprechend der Regel und nach der Lehre unserer hl. Ordenseltern auf das Fundament der evangelischen Selbstverleugnung zu gründen.

16. Diese vom Orden anerkannte und gebilligte Lebensweise³⁴ hat die Kirche mehrmals gutge-

³² Vgl. Cántico B 29,3 (LL 182); 7. Wohnung 4,12-18 (211-214); 5. Wohnung 2,10-14 (92-95); Gedanken 7,5-8 (V, 288-290).

³³ Vgl. Weg (Ms Escorial) 20,1 (VI, 77 Anmerkung. Hier mit "Genossenschaft Christi" übersetzt).

³⁴ Vgl. die Approbation des Ordens durch den Ordensgeneral Giovanni Battista Rossi in Gründungen 2,3-5 (II, 26-28) und den Brief Rossis vom 27.4.1567 an Teresa (MHCT I, 61-65), seinen Brief vom 16.5.1567 über die Klöster, die Teresa in Kastilien gründen sollte (a.a.O. 66-67); sein Ermächtigungsschreiben vom 10.8.1567 zur Gründung von zwei Konventen von "kontemplativen" Karmeliten (a.a.O. 67-71) und besonders seinen Brief vom 8.1.1569 an die Karmelitinnen von Medina del Campo: "Ich sage der Göttlichen Majestät unendlichen Dank, daß er diesem Orden durch den Eifer und die Güte unserer Ehrwürdigen Teresa von Jesus eine so große Gunst gewährte. Sie bringt dem Orden mehr Nutzen als alle Brüder des Karmel in Spanien zusammen"

heißen³⁵ und uns beständig zur treuen Beobachtung ans Herz gelegt. Unsere Ordensfamilie ist also von der Kirche als klerikaler Orden Päpstlichen Rechts erklärt und bestätigt worden. Aufgrund der Exemption ist er dem Papst in Rom unmittelbar unterstellt, damit sein Dienst in der Kirche auf der ganzen Erde gewährleistet und seine Vitalität und sein Wachstum möglichst gut sichergestellt seien³⁶.

17. Dem Hl. Geist hat es gefallen, unserer so von der Kirche offiziell approbierten Ordensfamilie beständige Fruchtbarkeit zu schenken, einmal indem er Brüder und Schwestern von hervorragender Heiligkeit sowie Lehrmeister des geistlichen Lebens in unserem Orden erweckte, sodann auch dadurch, daß er aus dem Stamm des Karmels neue Ordensfamilien hervorstieg ließ und ihnen Anteil an seiner Sendung gab; sie arbeiten im Acker des Herrn mit und haben mit uns Anteil an der Berufung und dem Geist des Karmel.

(BMC V, 339); siehe auch seinen Brief vom 15.5.1569 an P. Alfonso González (MHCT I, 76f), weiterhin die Akten des Kapitels von Alcalá von 1581 (MHCT II, 255-281), dessen Konstitutionen auch vom hl. Johannes vom Kreuz approbiert und von Teresa lobend erwähnt wurden: Gründungen 29,30-33 (II, 260-262) und Brief vom 23./24.3.1581 an Jerónimo Gracián (Cta 361; IV, 372-375).

³⁵ Vgl. die Schreiben des Apostolischen Pönitentiars "Ex parte vestra" vom 5.12.1562 (MHCT I, 22f), Pius' IV. "Cum a Nobis" vom 17.7.1565 (a.a.O. 43-47), vor allem Gregors XIII. "Pia consideratione" vom 22.6.1580 (MHCT II, 191-199) und Sixtus' V. "Quae a praedecessoribus" vom 20.9.1586 (MHCT III, 138-143) und "Cum de statu" vom 10.7.1587 (a.a.O. 168-178).

³⁶ Vgl. MR 8,22 und andere dort zitierte Dokumente.

18. Unsere heiligen Ordenseltern haben sich von Anfang an sehr darum bemüht, daß das von ihnen empfangene Charisma in der Lebensgestaltung immer deutlicher ausgeprägt und durch gesetzliche Bestimmungen abgestützt würde. Aus dem gleichen Grund umfassen auch wir die im Evangelium vorgelegte Nachfolge Christi als oberste Norm für unser Leben³⁷ und verpflichten uns entsprechend den vorliegenden Konstitutionen auf die vom hl. Albert von Jerusalem gegebene und von Innozenz IV. bestätigte Regel.

2. Kapitel

Gottgeweihtes Leben in der Nachfolge Christi

19. In Treue gegen Gott, der uns zu einem Leben nach den Evangelischen Räten einlädt³⁸, und geleitet vom Hl. Geist wollen wir durch die öffentlichen Gelübde der ehelosen Keuschheit, der Armut und des Gehorsams in die engere Nachfolge Christi treten; so möchten wir uns allein dem über alles geliebten Gott mit Leib und Seele hingeben und ihm total zur Verfügung stehen³⁹. Als von Gott durch die Kirche Geheiligte werden wir von ihm selbst zum Heil der Welt ausgesandt, so wie auch Christus vom Vater geheiligt und ausgesandt worden ist (Joh 10,36).

20. Die Liebe Gottes, die in unsere Herzen ausgegossen ist durch den Hl. Geist (vgl. Röm 5,5), den wir bei der Taufe empfangen haben, bewirkt daher unsere Gleichförmigkeit mit Christus; sie ist

³⁷ Vgl. PC 2a.

³⁸ Vgl. Weg 1,2 (VI, 23); Leben 35,4 (I, 347f).

³⁹ Vgl. LG 44; PC 5.

es, die das Leben nach den Evangelischen Räten beseelt und leitet⁴⁰; die Liebe Gottes ist es auch, die uns auf die innige Vereinigung mit Gott vorbereitet und uns in besonderer Weise mit der Kirche und ihrem Geheimnis verbindet; schließlich ist sie es auch, die uns fähig macht zu lieben, wie Christus uns geliebt hat, indem er sein Leben für uns hingegeben hat (vgl. Eph 5,2)⁴¹.

21. Dieses Ideal eines gottgeweihten Lebens erfordert die Fülle der Liebe zu Gott und den Brüdern; sie erfordert eine vollkommene Liebe, die die Enge der Gesetze durchbricht⁴² und uns zur Radikalität eines Lebens evangelischer Selbstverleugnung führt als dem Mittel und Zeichen für eben diese Liebe. So werden wir in der Kirche zu einem Zeichen für die höheren Forderungen des Evangeliums bestellt und nehmen so in der Welt unser prophetisches Amt wahr.

I. Ehelose Keuschheit

22. Im Gelübde der ehelosen Keuschheit versprechen wir die völlige sexuelle Enthaltsamkeit um des Himmelreiches willen (Mt 19,12; 1 Kor 7,32-34)⁴³ und übergeben uns, an Leib und Seele ganz geheiligt, dem Dienst Gottes und der Menschen; so werden wir zu einem Abbild des jungfräulichen Christus, der sich dem Dienst des Vaters und der Brüder und Schwestern total hingegeben hat⁴⁴. Die ehelose Keuschheit ist ein hervorragendes und radikales Zeichen für die geheimnisvolle Verbin-

⁴⁰ Vgl. PC 6.

⁴¹ Vgl. LG 44; PC 1.5; ET 3-4.7.10.11.

⁴² Vgl. 1. Wohnung 2,17 (35).

⁴³ Vgl. PC 12; LG 42; ET 13; Sac.Cael. 20.

⁴⁴ Vgl. LG 46; PC 1.

dung des mystischen Leibes mit dem Haupt Christus und gibt daran auch Anteil; sie kündigt das kommende Gottesreich an⁴⁵ und führt leichter zur Freiheit eines ungeteilten Herzens, durch die wir unser Leben in der Liebe zu Gott und den Menschen einsetzen.

23. Die ehelose Keuschheit, die wir in Nachahmung der Jungfrau Maria leben sollen, sei Ausdruck unserer Weihe an Gott und unserer Liebe und Dienstbereitschaft gegenüber der Person Christi; sie sei eine Zierde für die Treue seiner Braut, der Kirche, eine Vorbereitung für die geheimnisvolle Vereinigung mit Gott und ein frohes Bekenntnis zur Liebe Gottes, deren Fruchtbarkeit sie hüte und darstelle.

24. Weil aber die ehelose Keuschheit zwar ein kostbares Geschenk Gottes, aber menschlicher Gebrechlichkeit anvertraut ist, bemühen wir uns vor allem im Vertrauen auf die Kraft des Wortes Gottes und durch die Pflege der Freundschaft mit Jesus Christus und der Jungfrau Maria frohen Herzens um Beharrlichkeit, die außerdem auch zur menschlichen Reife in unserem Gefühlsleben führt. Im Bewußtsein unserer Situation hier auf Erden wollen wir - fern jeder Anmaßung - dieses Geschenk Gottes durch Demut, Gebet, Beherrschung der Sinne und Wachsamkeit des Herzens hüten, ohne dabei die natürlichen Hilfen außer acht zu lassen, die zu geistiger und körperlicher Gesundheit verhelfen und zu seelischer Ausgeglichenheit führen. Die Gemeinschaft eines Lebens in brüderlicher Freude und Dienstbereitschaft für die anderen ist für all das ein wirksamer Schutz⁴⁶.

⁴⁵ Vgl. LG 44.

⁴⁶ Vgl. PC 12; ET 13.

II. Armut

25. Um dem armen Christus in seinem Vertrauen auf die Vorsehung des Vaters enger nachzufolgen, nehmen wir den Evangelischen Rat der Armut durch ein Gelübde an. Das bedeutet nicht nur ein Leben im Geist der Armut, sondern erfordert auch Armut und Einfachheit im Lebensstil, Arbeitseifer und Verzicht auf materielle Reichtümer und schließt die Abhängigkeit von den Oberen beim Gebrauch der Güter und bei der Verfügung über sie mit ein⁴⁷.

26. Durch die zeitliche Profeß behalten die Brüder das Eigentum über ihre Güter und die Fähigkeit, neue zu erwerben. Doch müssen sie vor der ersten Profeß die Verwaltung dieser Güter an eine Person ihres Vertrauens abtreten, können aber über deren Gebrauch und Nutznießung frei verfügen. Vor der Feierlichen Profeß müssen sie eine Verzichtserklärung auf ihre Güter abgeben, die vom Profeßtag an Gültigkeit besitzt und in einer Form gemacht werden soll, die nach Möglichkeit auch vom Zivilrecht anerkannt ist⁴⁸.

27. Durch die Feierliche Profeß verlieren wir auch das Eigentumsrecht auf unsere Güter sowie die Fähigkeit, Güter zu erwerben und zu besitzen. Deshalb haben Handlungen, die wir im Widerspruch zum Gelübde der Armut ausführen, keine Rechtskraft⁴⁹. Die Kommunitäten sollen ihren Lebensun-

⁴⁷ Vgl. PC 13; ET 21; Regel; Canon 600; Leben 35,2-6 (I, 346-349); 36,20 (I, 367f); Gründungen 15,13-15 (II, 118f); Gedanken 2,8-10 (V, 249f); Weg 8 (VI, 58-61) und ff.

⁴⁸ Vgl. Canon 668, § 1 und 4.

⁴⁹ Vgl. Canon 668, § 5.

terhalt von dem bestreiten, was ihnen die Vorsehung, besonders durch die Arbeit aller Brüder, gewährt.

Wenn es nötig sein sollte, kann der Provinzrat die Erlaubnis geben, daß unsere Konvente bescheidene feste Einkünfte haben.

28. Alles, was ein Ordensmann durch seine Arbeit oder im Hinblick auf sein Ordensinstitut erwirbt, das erwirbt er für den Orden. Was ihm an Pension, Unterstützung oder Versicherung zukommt, wird nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen ebenfalls für den Orden erworben. Das gilt auch für alle anderen Güter, die einem Ordensmann mit Feierlichen Gelübden auf welche Weise auch immer zukommen⁵⁰.

29. Die Armut verpflichtet uns zu einem besonderen Lebensstil, durch den wir Christus in Freude nachfolgen in der Verfügbarkeit über unsere eigene Person, durch Demut und Mäßigung beim Gebrauch der Dinge⁵¹, durch beständige Arbeit⁵² und Bescheidenheit unserer Häuser⁵³, durch Solidarität mit den Armen und deren Unterstützung; so wollen wir im Volk Gottes als einzelne und als Gemeinschaft das Zeugnis evangelischer Armut ablegen. Durch unser Bemühen, nicht an der Welt zu hängen, sondern echte Anhänger des Evangeliums zu sein, erreichen und erfahren wir immer mehr

⁵⁰ Vgl. Canon 668, § 3 und 5.

⁵¹ Vgl. Weg 2,7-8 (VI, 27f).

⁵² Vgl. Konstitutionen 2,1-2 (VI, 222); 2,6 (VI, 230); Visitation 12 (VI, 254); Brief vom 20.9.1576 an Jerónimo Gracián (Cta 120; III, 310-318); Brief vom 12.12.1576 an Ambrosio Mariano (Cta 156; IV, 423-426).

⁵³ Vgl. Weg 2,9 (VI, 28); Konstitutionen 6,17 (VI, 233); Visitation 14 (VI, 254f).

die Freiheit der Söhne Gottes und die Würde des Menschen⁵⁴.

30. Für die Söhne der hl. Teresa ist eine solche Armut angebracht, die den Geist für die Sehnsucht nach dem Himmlischen frei macht; die das Zusammenleben der Brüder und seinen äußeren Rahmen in Bescheidenheit und Einfachheit wahrt; die - entsprechend der Lehre des hl. Vaters Johannes vom Kreuz - das Verlangen nach Selbstverleugnung durch die Armut des Geistes nährt. Ein solches Leben bedeutet zugleich Einübung und Zeugnis unserer seligen Hoffnung. So werden wir mit Maria zu den "Armen des Herrn" gehören, die alles von Gott allein erwarten und ihren Mitmenschen bereitwillig dienen⁵⁵.

31. Aus Gehorsam gegenüber der Regel betrachten wir das Gesetz und die Verpflichtung zu apostolischer Arbeit, sei sie intellektueller oder handwerklicher Art, als echte Konkretisierung der Armut und unseres brüderlichen Dienstes. Damit dürfen wir ohne ängstliche Sorge das Lebensnotwendige erwerben. So ändern wir die Gesellschaft und die konkreten Verhältnisse und vollenden die Schöpfung; wir geben Zeugnis für die Präsenz der Kirche und ihre mütterliche Sorge für die Bedürftigen; wir vereinen uns mit dem Erlösungswerk Christi und teilen unsere Güter mit den Mitmenschen, vor allem mit den Ärmsten⁵⁶; zugleich halten wir jegliche Ungerechtigkeit aus unserem Leben fern und fördern die soziale Gerechtigkeit⁵⁷.

⁵⁴ Weg 19,4f (VI, 103-105); Leben 35,3-6 (I, 348f); 7. Wohnung 2,9-10 (197f).

⁵⁵ Vgl. LG 55; Weg 16,2 (VI, 86).

⁵⁶ Vgl. PC 13; GS 35.39; ET 20-21.

⁵⁷ Vgl. ET 18.20-21.

32. Die Provinzen und die Kommunitäten sollen sich gegenseitig materiell aushelfen, dabei aber hochherzig auf die Bedürfnisse der Kirche und der Armen eingehen⁵⁸.

33. Bei der Suche nach neuen Formen der Nachfolge des armen Christus müssen wir vor allem darauf bedacht sein, daß in einer Welt, in der extreme Armut und übergroßer Reichtum oft gewaltsam aufeinanderprallen, durch unsere Lebensweise das Anliegen des Evangeliums hinsichtlich der Armut und deren Bezeugung klar zum Ausdruck kommt.

34. Die gemeinsame Sorge um ein Leben der Armut muß in den Hauskapiteln und Konventgesprächen immer wieder vorgebracht und neu überprüft werden.

III. Gehorsam

35. Um die Lebensform, die der Sohn Gottes bei seinem Eintritt in die Welt annahm und die er auch seinen Jüngern zur Nachfolge nahegelegt hat, nämlich den Willen des Vaters zu tun, unmittelbarer zu verwirklichen, verpflichten wir uns durch ein Gelübde zum Evangelischen Rat des Gehorsams. Dadurch nehmen wir die Unterwerfung unseres Willens gegenüber den Oberen, den Vertretern Gottes, auf uns, wenn sie in Übereinstimmung mit den Konstitutionen Anordnungen geben. So bringen wir die völlige Hingabe unseres eigenen Willens Gott gleichsam als das Opfer unser selbst dar, damit wir dadurch in beständigerer und sicherer

⁵⁸

Vgl. PC 13.

Weise zur Vereinigung mit seinem Heilswillen gelangen⁵⁹.

36. Im Geist des Glaubens unterstellen wir uns durch unsere Oberen Gott⁶⁰ und stehen zum Dienst an allen Brüdern und Schwestern in Christus bereit, der im Gehorsam gegenüber dem Vater in diese Welt gekommen ist, um seinen Brüdern zu dienen und sein Leben als Lösegeld für alle Menschen hinzugeben (vgl. Mt 20,28; Joh 10,14-18)⁶¹.

Im Geist des Glaubens und der Liebe zu Gott setzen wir deshalb die eigene Verstandes- und Willenskraft und die Gaben ein, die uns Natur und Gnade verliehen haben, um bei der Ausführung der Anordnungen und der Erfüllung der anvertrauten Aufgaben den Oberen demütig Gehorsam zu leisten; dabei sind wir uns bewußt, daß wir so nach dem Ratschluß Gottes an der Auferbauung des Leibes Christi mitwirken⁶².

37. Die geheimnisvolle Vereinigung mit Gott, die uns unsere heiligen Eltern als Ziel vor Augen stellen, besteht in der vollen Gleichförmigkeit un-

⁵⁹ Vgl. LG 44; PC 14; Canon 601; Gründungen 5,3-10.17 (II, 46-50.53f); 18,13 (II, 142); Weg 12,1-4 (VI, 70-72); 18,7-8 (VI, 99f).

⁶⁰ Vgl. Regel: Mahnung an die Brüder, ihren Prior zu ehren; Innere Burg, Epilog 2 (216); Gründungen 5,12 (II, 51); Gedanken 2,2 (V, 245); Visitation 22 (VI, 258f); Brief vom 30.5.1582 an Ana de Jesús (Cta 424; IV, 514-522); Brief vom 31.1.1579 an das Kloster in Sevilla (Cta 267; IV, 109-113); Brief vom 10.6.1579 an Jerónimo Gracián (Cta 280; IV, 147-150); cautelas 2,2 (Flamme 173f).

⁶¹ Vgl. PC 14; 7. Wohnung 4,9 (210).

⁶² Vgl. PC 14; 3. Wohnung 2,12 (57f).

seres Willens mit dem göttlichen⁶³, so daß beide im Willen Gottes zu einem werden⁶⁴. Das erfordert von den Oberen und den anderen Brüdern die beständige Suche des Willens Gottes, sowohl als einzelne wie auch als Kommunität. Wenn wir diesen Weg der engeren Nachfolge Christi gehen, der seinem Vater gehorsam geworden ist bis zum Tod am Kreuz⁶⁵, werden wir den Gehorsam als Hingabe an all das leben können, was dem Vater im Himmel wohlgefällig ist.

Als Vorbild für unseren Gehorsam betrachten wir die Jungfrau Maria⁶⁶. Sie, die demütige Magd des Herrn, war bei allem, was sie tat, nie von einem Geschöpf, sondern immer vom Hl. Geist bewegt⁶⁷.

38. Der Gehorsam, durch den wir unsere Wahlmöglichkeit einschränken⁶⁸ und uns bei der Gestaltung unseres Lebens der Leitung der Oberen unterstellen, muß in einem ehrlichen, von Glaube und Liebe durchdrungenen Dialog mit dem Oberen und den Brüdern je neu belebt werden⁶⁹, ohne daß dabei allerdings die Eigenart des Gehorsams im Geist des Evangeliums außer acht gelassen wird. Da dieser nämlich im Paschamysterium Christi verwurzelt ist, wird er oft ein echtes Opfer mit sich

⁶³ Vgl. 2. Wohnung 8 (41).

⁶⁴ Vgl. Cántico B 38,3 (LL 227f); Llama B 1,28 (Flamme 33f); Subida I 11,3 (Empor 45f).

⁶⁵ Vgl. Gründungen 5,3 (II, 46); GW 28 (V, 331).

⁶⁶ Vgl. Weg 13,3 (VI, 76).

⁶⁷ Vgl. Subida III 2,10 (Empor 224f), wo es unter anderem heißt: "Nie trug sie in ihrer Seele das Bild eines Geschöpfes eingeprägt, noch wurde sie je dadurch bewegt, sondern die Bewegung ging stets vom Hl. Geist aus"; Gedanken 6,7.8 (V, 284).

⁶⁸ Vgl. ET 23.25.27-28; PC 14.

⁶⁹ Vgl. PC 14.

bringen, doch das bedeutet für uns Anteil am Heilswerk Christi⁷⁰.

39. Auch die Ausübung der Autorität muß im Geist des Dienens geschehen, wie es in der Regel und im Evangelium heißt (vgl. Mt 20,26-27). Die Oberen sollen deshalb auf den Willen Gottes horchen und ihre Mitbrüder als Söhne Gottes⁷¹ und in Achtung vor der menschlichen Person leiten.

40. Das Gelübde des Gehorsams verpflichtet unter schwerer Sünde, wenn etwas als "praeceptum formale" aufgetragen wird. Die Vollmacht, einzelnen Brüdern ein solches "praeceptum" aus schwerwiegendem Grund aufzuerlegen, kommt nur den höheren Oberen zu, innerhalb der Grenzen ihrer jeweiligen Jurisdiktion; es kann nur schriftlich oder in Gegenwart von zwei Zeugen ausgesprochen werden.

41. Als Söhne der Kirche nehmen wir alles, was uns das Lehramt der Kirche vorlegt, bereitwillig an und befolgen in aktivem und verantwortungsvollem Gehorsam die Entscheidungen der kirchlichen Autorität, besonders wenn sie der Papst gibt, dem wir nach Maßgabe des Rechts auch

⁷⁰ Vgl. ET 24.27-29.

⁷¹ Vgl. PC 14; vgl. auch die Aussage der Francisca de Jesús im Prozeß der hl. Mutter von Valladolid 1595: "Wenn die hl. Mutter bei ihren Schwestern war, sagte sie ihnen immer wieder, daß sie sich gegenseitig sehr lieben und einander viel Liebe erweisen sollten... Und der Priorin sagte sie, daß sie die Schwestern gleich behandeln und bedenken sollte, daß sie Töchter Gottes seien" (BMC 19,35).

durch das Gelübde des Gehorsams unterstellt sind⁷².

IV. Selbstverleugnung im Geist des Evangeliums

42. Da es unser Wunsch ist, fromm in Christus zu leben und zur innigen Gemeinschaft mit Gott zu gelangen, die den Freunden des gekreuzigten Herrn angeboten wird, nehmen wir die Lehre unserer heiligen Ordenseltern über Selbstverleugnung und Buße als Norm für unser Leben gern an und praktizieren sie aus Liebe zu Christus; andernfalls werden wir uns weder der innigen Gemeinschaft mit Gott erfreuen, noch bei unserer apostolischen Arbeit den Menschen Nutzen bringen.

43. Um in aller Demut dieses Ideal verwirklichen zu können, nehmen wir die mit einem Leben der Evangelischen Räte verbundene Selbstverleugnung froh und mutig auf uns⁷³. Wenn wir alles aus Liebe ertragen, tragen wir einer des anderen Last (vgl. Gal 6,12), widmen uns mit Treue und Beständigkeit dem Gebet und mühen uns um des Namens Christi willen im Apostolat; wir nehmen jede Art von Arbeit, auch niedrige und unangenehme, als brüderlichen Liebesdienst gern auf uns⁷⁴ und ertragen geduldig alle Mühen und Leiden, die das

⁷² Vgl. Leben 25,12 (I, 238); 33,5 (I, 324); GB 53,7-9 (I, 447f); Canon 590.

⁷³ Vgl. Leben 13,2.7 (I, 121.123f); Weg 1-5 (VI, 22-47). Subida I 13 (Empor 53-57); Subida II 7 (Empor 82-88).

⁷⁴ Vgl. Konstitutionen 2,6 (VI, 230); Brief vom 20.9.1576 an Jerónimo Gracián (Cta 120; III, 310-318); Brief vom 12.12.1576 an Ambrosio Mariano (Cta 156; III, 423-426).

Leben mit sich bringt⁷⁵, um so zu ergänzen, was an den Leiden Christi noch fehlt (vgl. Kol 1,24).

44. Zur Erreichung dieses Zieles müssen wir uns selbst aktiv und großherzig darum bemühen, indem wir den Geist der Selbstverleugnung im Sinn unserer heiligen Ordenseltern auch als Gemeinschaft leben.

Die von der Kirche empfohlenen und von der Regel vorgeschriebenen Formen der Buße, sowie auch neue, den heutigen Zeiterfordernissen entsprechende Formen der Buße wollen wir unter Beibehaltung der für den Teresianischen Karmel typischen Strenge, zu der ebenso Milde und Hochherzigkeit gehören, bewahren.

45. Unser Bemühen, den Geist der Buße zu pflegen, kommt auf folgende Weise zum Ausdruck:

a) die Brüder sollen die allgemeinen Fasten- und Abstinenzgebote der Kirche, unter Berücksichtigung besonderer Anordnungen für die Partikularkirchen, ohne jeden Ersatz halten;

b) in allen Kommunitäten soll einige Male in der Woche ein gemeinsamer Bußakt nach den Bestimmungen des Konventkapitels verrichtet werden;

c) in allen Kommunitäten soll wenigstens einmal in der Woche (Freitag oder Samstag) sowie an den Vortagen der Hochfeste des Ordens und der Hauptfeste der Kirche ein Bußtag gehalten werden. An diesem Tag soll außer den üblichen Bußübungen noch eine besondere Fastenübung gehalten werden, die vom Konventkapitel festzusetzen ist;

⁷⁵ Vgl. Weg 11 (VI, 67-70); Subida II 7,11 (Empor 86f).

das, was wir uns beim Essen einsparen, geben wir zur Unterstützung der Armen oder Missionen;

d) dieses Fasten soll in der Advents- und Fastenzeit und an den anderen Tagen, die von der Kirche von jeher dem Fasten gewidmet sind, häufiger gehalten werden.

46. Beim gemeinsamen Tisch soll unter Berücksichtigung des Alters und der Bedürfnisse der einzelnen Brüder darauf geachtet werden, daß die Mahlzeiten einfach und maßvoll sind; das gilt insbesondere für Genußmittel, Alkohol und ähnliches.

3. Kapitel

Die selige Jungfrau Maria in unserem Leben

47. Aus Gottes Gnade unter die "Brüder der seligen Jungfrau Maria" berufen, gehören wir einer Ordensfamilie an, die sich der Liebe zu Maria und ihrer Verehrung geweiht hat, und die unter dem lebensspendenden Einfluß einer innigen Gemeinschaft mit der Mutter Gottes die Vollkommenheit der Liebe erstrebt. Diese Gemeinschaft durchdringt das ganze Kommunitätsleben und verleiht unserem Gebetsgeist und der Kontemplation, unserem Apostolat in all seinen Formen, ja selbst unserem Bemühen um ein Leben evangelischer Selbstverleugung ein besonderes marianisches Gepräge.

48. Sie selige Jungfrau Maria erfüllt mit ihrer Gegenwart das Leben des Ordens, der auf dem Berg

Karmel seinen Anfang nahm⁷⁶. Von der auf dem Karmel der seligen Jungfrau geweihten Kapelle erhielt er seinen Namen und verpflichtete sich, mit Guttheißung durch die Kirche⁷⁷, in der Gefolgschaft Jesu Christi und seiner Mutter zu leben⁷⁸. Das war auch das innerste Empfinden des Teresianischen Karmel, und dazu hat er sich bekannt. Er folgte dabei den hl. Ordenseltern, die die Mutter und Herrin des Ordens⁷⁹ als Ideal für das Beten und die Selbstverleugnung auf dem Pilgerweg des Glaubens vorstellten⁸⁰. Sie sahen in ihr den Menschen, der mit Verstand und Herz darauf bedacht ist, die Worte Gottes aufzunehmen und zu betrachten⁸¹, sich den Eingebungen des Hl. Geistes vollständig hinzugeben⁸², und der dem Paschamysterium Christi in der Liebe, im Schmerz und in der Freude vereinigt ist⁸³.

49. Diese Hinweise, die ein dem Evangelium entsprechendes Bild der seligen Jungfrau aufzeigen, stellen uns Maria als vollendeten Typus unseres Ordensideals vor und drängen uns, ihren Spuren

⁷⁶ Vgl. die Worte des Generalpriors Pierre de Millau 1282 (Bull. Carm. I, 606f).

⁷⁷ Vgl. Bullen "Ex parte dilectorum" Innozenz' IV. vom 13.1.1252 (AOCarmC 2 (1911-1913) 128); "Quoniam ut ait" Urbans IV. vom 20.2.1263 (Bull.Carm. I, 28).

⁷⁸ Vgl. Akten des Generalkapitels von Montpellier 1287 (ACG I, 7).

⁷⁹ Vgl. Gründungen 29,23.31 (II, 257.261); 3. Wohnung 1,3-4 (46f).

⁸⁰ Vgl. 6. Wohnung 7,13-14 (160f); Cántico 2,8 (LL 37f).

⁸¹ Vgl. Gedanken 5,2 (V, 278); 6,7 (V 284).

⁸² Vgl. Subida III 2,10 (Empor 224f).

⁸³ Vgl. Weg 16,2 (VI, 86); 7. Wohnung 4,5 (208f); GB 13 (I, 471-473); 26 (I, 486); Cántico A 29-30; Cántico B 20-21 (LL 129-139).

zu folgen⁸⁴. In der Gesinnung der "Armen des Herrn"⁸⁵, in der beständigen gläubigen Betrachtung des Wortes Gottes und in der vielfältigen Hingabe der Liebe sollen wir unsere Existenz der Lebensform Marias nachbilden und uns von ihr in das Mysterium Christi und seiner Kirche geleiten lassen.

So verwirklichen wir in unserem Leben unsere Ordensprofeß, die uns auch mit der seligen Jungfrau verbindet und unter ihren besonderen Schutz stellt. Das bringen wir auch mit der Verehrung des Skapuliers zum Ausdruck; wir bekennen damit, daß wir zu Maria gehören und - bekleidet mit ihren Tugenden⁸⁶ - ihr Bild in die Welt hineintragen.

50. Die Präsenz Marias, die unser geistliches Leben beseelt, bestimmt auch die Art unseres Apostolats. Deshalb bemühen wir uns, durch das Studium der Hl. Schrift die Gestalt Marias immer tiefer zu erfassen, und halten es aus kindlicher Liebe für unsere Pflicht, auch unsere Mitmenschen zur Liebe zu ihr zu bewegen, indem wir sie ihnen als Modell und Lehrmeisterin für die Gemeinschaft mit Christus und der Kirche vorstellen.

51. Von gläubiger Betrachtung geleitet feiern und fördern wir im Licht des Paschamysteriums nach Kräften die liturgische Verehrung der Gottesmutter; dadurch werden wir in gläubiger und liebevoller Haltung auch zu den Frömmigkeitsübungen zu Ehren Marias geführt⁸⁷.

⁸⁴ Vgl. 3. Wohnung 1,3 (46f).

⁸⁵ Vgl. LG 55.

⁸⁶ Vgl. Schreiben Pius' XII. "Neminem profecto" (Doc. 904).

⁸⁷ Vgl. MC 1-23.

52. Unsere Ordensfamilie erweist denen, die Gott in einzigartiger Weise an dem einen Liebesplan des Geheimnisses der Menschwerdung seines Sohnes beteiligen wollte, die gleiche gläubige Verehrung. Dem Geist der hl. Teresa folgend bringen wir deshalb zusammen mit der seligen Jungfrau Maria auch ihrem Bräutigam, dem hl. Josef, unsere Zuneigung entgegen; wir verehren ihn als demütigen Knecht Christi und seiner Mutter, als Vorbild eines im Gebet mit Jesus verbundenen Menschen und als überaus besorgten Beschützer unseres Ordens⁸⁸.

4. Kapitel

Unser Leben in der Gemeinschaft mit Gott

53. Die Berufung des Karmel verpflichtet uns, "in der Gefolgschaft Jesu Christi zu leben"⁸⁹, "Tag und Nacht im Gesetz des Herrn zu betrachten und im Gebet zu wachen"⁹⁰. Auch die hl. Mutter Teresa greift auf die Regel zurück, wenn sie das Leben des Gebetes als die Mitte darstellt, auf die alle Elemente, die das Charisma unseres Ordens ausmachen, zulaufen und von der sie ausgehen⁹¹. Aus diesem Grund sind wir von der Kirche als eine Ordensfamilie anerkannt, die sich im besonderen der Verpflichtung zum Beten widmet, d.h. die das Geheimnis des christlichen Betens intensiver zu le-

⁸⁸ Vgl. Leben 6,6-8 (I, 66-68); 33,12 (I, 329).

⁸⁹ Vgl. Regel

⁹⁰ Vgl. a.a.O.

⁹¹ Vgl. Weg 4,2.9 (VI, 36.39); 17,1 (VI, 92); 21,10 (VI, 119); 5. Wohnung 1,2 (81); Leben 35,12 (I, 351f); Brief vom 28.6.1568 an C. Rodríguez de Moya (Cta 11; IV, 580-583); Ermächtigungsschreiben des Ordensgenerals G.B.Rossi vom 10.8.1567 (MHCT I, 67-71).

ben versucht und mit dem eigenen Leben davon Zeugnis ablegt⁹².

54. Christus, der Herr, hat unser Beten zur Teilhabe am Geheimnis seines Betens erhoben, zum Geheimnis nämlich der Zwiesprache des Sohnes mit dem lebendigen Gott, unserem Vater, der uns in seinem Eingeborenen Sohn anspricht und uns durch den Geist in sein Leben einläßt. Er, der Lehrmeister des Gebetes, lehrt uns durch Wort und Beispiel in kindlichem Vertrauen den Vater in der Einsamkeit und in der Tätigkeit zu betrachten, anzubeten, zu preisen, zu bitten und in der tätigen Erfüllung des väterlichen Willens Dank zu sagen⁹³.

55. Unsere heiligen Ordenseltern, die allgemein als Lehrmeister des Betens anerkannt sind, lehren uns durch Wort und Beispiel, daß unser ganzes Leben vom Beten im Geist des Evangeliums durchdrungen sein muß. Und wir, die wir durch unseren Glauben mit der Menschheit Christi vereint sind⁹⁴, beten durch den Hl. Geist⁹⁵ in einem kindlichen Dialog zum Vater, indem wir Jesus mit einem Blick der Liebe in allem als Freund sehen⁹⁶, so daß unser Beten zu einem Zeichen unseres Lebens aus dem Glauben und zum sprudelnden Quell für unseren

⁹² Vgl. dazu die Päpste Leo XIII. (Doc. 846); Pius XII. (Doc. 927. 935); Johannes XXIII. (Doc. 945-947.961); Paul VI. (Doc. 976.980.982).

⁹³ Weg 24-42 (VI, 127-217); Subida III 44,4 (Empor 329f).

⁹⁴ Vgl. Leben 22 (I, 204-215); 6. Wohnung 7 (153-162); Subida II 22 (Empor 167-180); Cántico B 37,4-6 (LL 224f).

⁹⁵ Vgl. Mt 6,9-13; Röm 8,15-16; Gal 4,6; Weg 24ff (VI, 127ff); Subida III 44,4 (Empor 329f).

⁹⁶ Vgl. Leben 8,5 (I, 88).

Dienst in der Kirche wird⁹⁷. Das Gebet führt uns zur Hochform der Liebe und bezieht uns in das Leben und die Wechselfälle der Kirche und Welt mit ein⁹⁸. Deshalb sind wir bestrebt, unser Leben des Gebets so zu gestalten, daß sich das Charisma unseres Ordens in jedem Mitglied und in jeder Kommunität des Ordens widerspiegelt; dabei achten wir sorgfältig darauf, daß unser Apostolat vom Geist des Gebetes durchformt wird, und daß die apostolische Tätigkeit das Gebet nährt.

56. Dieses freundschaftliche Gespräch mit Gott wird in hervorragender Weise durch die heilige Liturgie genährt und dargestellt; durch das persönliche Gebet wird es über den ganzen Tag ausgedehnt. Da die Liturgie ein unerschöpflicher Quell für das geistliche Leben und Höhepunkt und vornehmstes Gebet im Leben einer Gemeinschaft ist, bereichert sie das persönliche Beten; dieses wiederum überträgt das liturgische Tun in das Leben, indem es unser Eins-sein mit den Geheimnissen, die wir feiern, mehr und mehr vertieft⁹⁹.

57. Durch die Feier der Liturgie hat eine Ordensgemeinschaft als Darstellung einer Partikularkirche am Paschamysterium Christi und an der Ausübung seines Priestertums teil. Durch die Sakramente, insbesondere die Feier der Eucharistie, die Verkündigung des Gotteswortes und den Gesang des Gotteslobes wird unsere brüderliche Gemeinschaft aufbaut und zugleich erneuert, da sie eine Handlung vollzieht, durch die ihre Einheit mit der

⁹⁷ Vgl. Mt 7,21; Leben 11,14 (I, 113); 4. Wohnung 1,7 (62f); 7. Wohnung 4,4-5 (208); Cántico B 29,8 (LL 185); Weg 1-3 (VI, 22-35).

⁹⁸ SC 2.

⁹⁹ Vgl. ES II, 21; PC 6.

Kirche wie durch nichts anderes sonst dargestellt und vollzogen wird.

58. Die Vorschriften der Regel heben die Bedeutung der Liturgie für unser Leben hervor. In ähnlicher Weise bringen ihr auch unsere Ordenseltern in ihrem Leben und in ihrer Lehre große Hochschätzung entgegen; sie legen uns einen besonderen Stil für unsere Feiern nahe, wenn sie das Augenmerk vor allem auf eine gläubige Haltung in einer aktiven Teilnahme legen, sowie auf die Wichtigkeit des heiligen Schweigens¹⁰⁰ und auf Feiern, die würdig, nüchtern und mit dem Gespür für die Gegenwart des lebendigen Gottes gehalten werden sollen.

59. Jede Kommunität soll in Übereinstimmung mit den Normen der zuständigen kirchlichen Autorität die Ordnung und den Modus für ihre liturgischen Feiern so gestalten, daß die Liturgie bei Berücksichtigung der eigenen besonderen Erfordernisse und der Verschiedenheit der Riten eine lebendige, vollständige Mitfeier der Gläubigen ermöglicht.

60. Alle nehmen wir täglich am eucharistischen Opfermahl teil, durch das die Bande der Brüderlichkeit gestärkt und der apostolische Einsatz genährt wird. Dem Beispiel unserer Vorfahren folgend dehnen wir die Gemeinschaft mit dem im Sakrament gegenwärtigen Christus in der Anbetung und im freundschaftlichen Gespräch über den Tag aus¹⁰¹.

¹⁰⁰ Vgl. MS 17; IGLH 201-203.

¹⁰¹ Vgl. von der Hl. Kongregation für den Gottesdienst "De sacra communione et de cultu mysterii eucharistici extra Missam" 80-81 (vgl. AAS 65 (1973) 610).

61. Das ganze Stundengebet, bestehend aus Laudes, Lesehore, einer kleinen Hore, Vesper und Komplet, soll täglich gemeinsam gebetet werden, um auf diese Weise den Lobpreis, den Dank und die Erinnerung an die Heilsgeheimnisse auf die verschiedenen Stunden des Tages zu verteilen. So verbinden wir uns dem immerwährenden Lob- und Preisgesang Christi und loben und preisen wie aus einem Mund und in einem Geist im Namen der Kirche und aller Menschen den Vater¹⁰².

Die Brüder mit feierlicher Profeß, die am gemeinsamen Chorgebet nicht teilnehmen, sollen die Horen privat beten.

62. Das Sakrament der Buße bzw. Versöhnung empfangen wir häufig¹⁰³, um nach dem reuevollen Bekenntnis unserer Sünden vor der Kirche, die wir durch unsere Sünden verwundet haben¹⁰⁴, wieder mit ihr versöhnt zu werden; wenn wir durch ihren Dienst die Barmherzigkeit Gottes erlangt haben, können wir in der Freundschaft mit Ihm wieder wachsen. Auf diese Weise bemühen wir uns in immer neuer Hinwendung zu Gott um die Reinheit des Herzens, ohne die wir ein beständiges Leben des Gebets und der Kontemplation nicht führen können.

63. Die Verpflichtung des Christen zum Beten wird nicht allein durch die Teilnahme an der Liturgie erfüllt¹⁰⁵; der Christ ist zwar zum Beten in der Gemeinschaft berufen, muß aber trotzdem auch in sein Kämmerlein gehen, um im "Verborgenen" zu seinem Vater zu beten (vgl. Mt 6,6), ja nach der

¹⁰² Vgl. IGLH 12-16.

¹⁰³ DC I, 3.

¹⁰⁴ LG 11.

¹⁰⁵ Vgl. SC 12.

Lehre des Apostels ist er sogar verpflichtet, ohne Unterlaß zu beten (vgl. 1 Thess 5,17). Unsere Ordensfamilie hat die besondere Berufung, Christus nachzuahmen, der in der Wüste in der Beschauung weilt¹⁰⁶ und sein ganzes Leben zu einem Gebet macht; deshalb pflegt sie in der Einsamkeit den freundschaftlichen Umgang mit dem Vater, dessen Liebe sie wirklich kennt, als eine beständige Übung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe¹⁰⁷. Diese Sicht hat die Kirche von unserem Leben, wenn sie uns dazu einlädt, mit allen Kräften die Gemeinschaft mit Gott in der Kontemplation zu suchen; für uns ist diese Art zu beten eine gern angenommene persönliche Verpflichtung.

64. Um dieses Leben des Gebets zu nähren, hat unser Orden seit seinen Anfängen täglich zwei Stunden Betrachtung festgesetzt, die ausschließlich dem Gespräch mit Gott gewidmet werden sollen. Deshalb soll jede Kommunität nach ihrer besonderen Situation und den Möglichkeiten der einzelnen Brüder zwei Stunden auswählen, in denen sie sich verpflichtet, das persönliche Beten des einzelnen zu schützen und zu achten. Wer aus gerechtem Grund nach Absprache mit dem Oberen an der gemeinsamen Betrachtung verhindert ist, soll diese zu einer anderen Zeit halten.

65. Damit das häufige freundschaftliche Verweilen bei Gott mehr Frucht bringt, muß das Wort Gottes mit größtem Eifer meditiert und studiert werden. Deshalb sollen die Brüder gemäß der Vorschrift der Regel das Wort Gottes in ihrem Mund und in ihrem Herzen tragen und die Lesung und Betrachtung der gesamten Hl. Schrift besonders

¹⁰⁶ Vgl. LG 46.

¹⁰⁷ Vgl. Leben 8,5 (I, 88); Subida II 6 (Empor 78-81); Noche II 21 (Nacht 146-150).

pflügen, um Jesus Christus immer besser kennen-
zulernen (vgl. Phil 3,8)¹⁰⁸.

66. Damit das Gebet das ganze Leben durchzieht, sollen sich die Brüder eifrig bemühen, durch den Glauben, die Hoffnung und die Liebe in der Gegenwart Gottes zu wandeln; die Übung der Gegenwart Gottes bringt auf ganz anschauliche Weise das immerwährende Beten zum Ausdruck und trägt zum Wachstum des Gebetslebens sehr viel bei.

67. Damit unser ganzes Leben eine Vorbereitung auf das Beten sei, sollen wir die evangelischen Tugenden mit großer Sorgfalt pflügen; unter ihnen nehmen die Demut, die brüderliche Liebe und die im Geist der Armut vollbrachte Selbstverleugnung einen besonderen Platz ein¹⁰⁹.

68. Das Stillschweigen, das ein Leben des Gebetes schützt und nährt und die individuelle Arbeit in der Einsamkeit fördert, soll im Geist der Regel mit der nötigen Sorgfalt gehalten werden¹¹⁰. Deshalb soll beim täglichen Zusammenleben, bei der Arbeit und überhaupt bei allem die Einhaltung des Stillschweigens so beachtet werden, daß unsere Konvente wirklich Häuser des Gebetes sind und auch nach außen hin Zeugnis für unsere Gemeinschaft mit Gott ablegen. Die Zeiten des strengeren Stillschweigens mögen von den einzelnen Kommunitäten festgelegt und beachtet werden.

¹⁰⁸ Vgl. DV 25; PC 6; Weg 21,3-4 (VI, 115); Subida II, 22,5-8 (Empor 169-172).

¹⁰⁹ Weg 5,3 (VI, 44) und die ausführliche Darstellung in Weg 4-15 (VI, 35-84).

¹¹⁰ Vgl. die Vorschriften der Regel zum Stillschweigen.

Die Kommunikationsmittel sollen den ihnen zukommenden Platz einnehmen, daß sie zur Erreichung ihres Zieles wirklich behilflich sind und dem Geist des Gebetes und dem Stillschweigen nicht schaden. Die Oberen sollen darauf besondere Sorge verwenden.

69. Damit unsere Kommunitäten "Gemeinschaften von Betern" seien und nach außen hin auch als solche erscheinen, sollen alle und jeder einzelne einträchtig geeignete Mittel und Formen suchen und auch anwenden, um den Geist und die Übung des Betens zu fördern.

70. Es ist unser Wunsch, daß die Bauweise und Innengestaltung unserer Häuser, die Einrichtung und Armut unserer Zellen in Übereinstimmung mit unserem Lebensstil stehen, damit auch von daher der Gebetsgeist Stütze und Förderung erhält.

Wir bemühen uns, die Klausur nach den Bestimmungen unseres Eigenrechtes zu beobachten, so daß sie zum Ausdruck und Schutz für unser Beten und Gemeinschaftsleben wird. Der Klausurbereich soll in jedem Konvent wenigstens die Zellen der Brüder und die danebenliegenden Räumlichkeiten umfassen¹¹¹.

71. Einsiedeleien, in denen ein ausschließlich kontemplatives Leben geführt wird, sollen im Orden beibehalten und nach Kräften gefördert werden, damit die Brüder, die durch einen besonderen Antrieb des Geistes in die "Wüste" geführt werden, die Möglichkeit haben, zum Nutzen der gesamten Kirche ganz für Gott frei zu sein; durch

¹¹¹ Vgl. Canon 667, § 1.

ihr Leben sollen sie den Gebetsgeist in unserem Orden bereichern.

5. Kapitel

Unser Leben in der Gemeinschaft der Brüder

72. Oberstes Gesetz für unser Gemeinschaftsleben muß die Liebe sein, da die Liebe Christi es ist, die die brüderliche Gemeinschaft trägt und zusammenhält.

Mit der Liebe, die durch den Hl. Geist in unseren Herzen ausgegossen ist (vgl. Röm 5,5), sollen wir uns als Brüder in gegenseitiger Achtung übertreffen (a.a.O. 12,10) und einander lieben, wie es das Gesetz des Herrn vorschreibt (vgl. Joh 15,12.17; Eph 5,2)¹¹².

73. Unsere brüderliche Gemeinschaft, die wir nach dem Vorbild des kleinen "Kollegiums Christi"¹¹³ durch unsere gemeinsame Berufung bilden, muß im Gebetsleben, bei der apostolischen Tätigkeit und in der liebevollen Solidarität einer Gütergemeinschaft sichtbar werden. Jeder Bruder soll sich von den anderen in echter Liebe angenommen fühlen; alle sollen nach der Art einer Familie miteinander umgehen. Auftretende Schwierigkeiten versuchen wir durch evangelische Selbstverleugnung zu überwinden und Beleidigungen einander zu verzeihen; wir bemühen uns, in freundschaftlicher Hochachtung

¹¹² Leben 7,20-22 (I, 83-85); 1. Wohnung 2,17 (35); Weg 4,5.7 (VI, 37.38); Konstitutionen 6,10 (VI, 231f).

¹¹³ Vgl. Weg (Ms Escorial) 20,1 (VI, 77 Anmerkung. Hier mit "Genossenschaft Christi" übersetzt).

miteinander zu verkehren, damit wir die Wahrheit in Liebe tun.

74. Eine Gemeinschaft von Brüdern darf sich der Gegenwart Christi erfreuen, der sie durch seinen Geist beseelt und beschenkt, so daß sie die Liebe Gottes zu den Menschen sichtbar macht, ein Zeichen universaler Brüderlichkeit sei und Zeugnis für die Kraft der Frohen Botschaft von der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens sein kann¹¹⁴. Ein so gelebtes, von Glaube, Hoffnung, Liebe und Selbstverleugnung getragenes und erhaltenes Gemeinschaftsleben ist schon aus sich heraus eine Verurteilung der Ungerechtigkeiten in der Welt und ein Appell an das Gewissen der Menschheit, die Wege evangelischer Gerechtigkeit zu gehen.

75. Quelle und Darstellung allen brüderlichen Zusammenlebens ist die Eucharistie, das Zeichen der Einheit und Band der Liebe; das zeigen die Brüder vor allem durch die gemeinschaftliche Feier. Darüberhinaus loben, preisen und bitten sie - in Christus vereint und vom Hl. Geist geleitet - den Vater aus einem Herzen und einer Seele, wenn sie das Stundengebet verrichten und sich dem persönlichen Gebet widmen.

76. Als Mitglieder derselben Ordensfamilie leben wir in unserem Kloster, wo wir unser Gemeinschaftsleben führen, und verlassen es nicht ohne Erlaubnis des zuständigen Oberen, nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen¹¹⁵.

¹¹⁴ Vgl. ET 52; Leben 32,11 (I, 316); 33,14 (I, 330f); Weg 17,5-6 (VI, 94); 22,7-8 (VI, 122f).

¹¹⁵ Vgl. Canon 665, § 1.

77. Da wir uns in Liebe verbunden wissen, gehen wir zum Zeichen unserer brüderlichen Gemeinschaft gemeinsam zu Tisch und essen, was uns die göttliche Vorsehung schenkt. Dabei hören wir eine geistliche Lesung und tauschen uns im brüderlichen Gespräch aus.

78. An der gemeinsamen Rekreation, bei der Frohsinn und Schlichtheit vorherrschen sollen¹¹⁶, nehmen wir alle teil, um die Gemeinschaft aufzubauen und uns in der Freude des Herzens auszutauschen.

79. Da wir in eine Ordensfamilie berufen sind, die der seligen Jungfrau Maria geweiht ist, tragen wir das Kleid ihres Ordens als Zeichen unserer Weihe¹¹⁷.

80. Das Gemeinschaftsleben erfordert eine feste Ordnung, denn eben dadurch, daß wir uns zu bestimmten Zeiten zusammenfinden, bringen wir unsere Gebets- und Arbeitsgemeinschaft zur Darstellung und stärken sie.

Deshalb sollen die Kommunitäten ihre Tagesordnungen aufstellen und vom Provinzrat bestätigen lassen. Dabei sollen die Belange aller berücksichtigt werden, so daß normalerweise alle Brüder an den gemeinschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen können. An solchen sollen folgende in der Tagesordnung festgesetzt werden: Eucharistiefeier, Stundengebet, Betrachtung, gemeinsamer Tisch, Rekreation, Hauskapitel und Konventgespräche.

¹¹⁶ Vgl. Gründungen 13,5 (II, 103).

¹¹⁷ Vgl. PC 17; ET 22; Canon 669, § 1.

81. Da die Liebe nicht den eigenen Vorteil, sondern den der anderen sucht (vgl. 1 Kor 13,5; Phil 2,4), sollen alle Brüder durch Gebet und Tat einander helfen. Zwischen den Konventen und Provinzen soll eine ehrliche und effektive Zusammenarbeit gepflegt werden¹¹⁸. Die von der Ordensleitung vorgeschlagenen Initiativen für den gesamten Orden sollen bereitwillig und großzügig unterstützt werden, damit unser gemeinsames Bemühen, nämlich unsere Sendung in der Kirche zu erfüllen und für die Menschen da zu sein, überall verwirklicht und auch sichtbar werde¹¹⁹.

82. In besonderer Weise muß sich der Familiengeist in der liebevollen Betreuung gebrechlicher und kranker Brüder zeigen. Für die älteren Brüder soll in geeigneter Weise gesorgt und darauf geachtet werden, daß sie am Leben der Provinz und der Kommunität teilnehmen. Eingedenk der Worte des Herrn: "Ich war krank, und ihr habt mich besucht" (Mt 25,46), sollen sich alle Brüder, insbesondere die Oberen, im Geist der hl. Teresa¹²⁰ und mit brüderlicher Hingabe um geistliche und materielle Hilfen für die Kranken bemühen. Schwerkranken Brüdern soll rechtzeitig die Krankensalbung und die Wegzehrung gespendet werden.

¹¹⁸ Vgl. PC 13; Brief vom 31.5.1579 an das Kloster in Valladolid (Cta 278; IV, 139-143), wo es heißt: "Deshalb tragen wir alle einen Habit, um einander zu helfen, denn was dem einen gehört, gehört allen".

¹¹⁹ Vgl. Canon 619.

¹²⁰ Vgl. Konstitutionen 7,1-2 (VI, 230), wo es heißt: "Die kranken Schwestern mögen mit aller Liebe, Annehmlichkeit und Achtung gepflegt werden...; darauf soll die Mutter Priorin sehr achten, denn eher fehle es den Gesunden am Notwendigen, als daß es den Kranken an irgendeiner Linderung mangle"; Visitation 11 (VI, 253); GB 6,2 (I, 468f).

83. Im Bemühen um christliche Nächstenliebe (vgl. Röm 12,9-13) nehmen wir unsere Gäste, besonders unsere Mitbrüder, so bei uns auf, daß sie deutlich die Liebe einer Ordensfamilie spüren, die im Namen des Herrn versammelt ist.

84. Das Gedenken an unsere Brüder, die in Christus gestorben sind, halten wir lebendig und erwarten mit ihnen die selige Hoffnung und das Kommen unseres Erlösers (vgl. Tit 2,13); für die Seelen der Verstorbenen legen wir Fürsprache ein durch die Darbringung des Eucharistischen Opfers oder durch unsere brüderlichen Gebete.

85. Unser Leben in der Gemeinschaft der Brüder fördern wir durch den Dialog in unseren Kapiteln und Konventgesprächen. Dabei sollen wir immer wieder prüfen, wie wir unsere Berufung zur Kontemplation und zum Apostolat konkret leben und uns dabei einander ehrlich helfen, auch dadurch, daß wir uns im Geist der Regel gegenseitig in Liebe korrigieren.

86. Unser Ideal einer brüderlichen Gemeinschaft muß immer wieder erneuert werden. Wir sind jetzt schon Söhne Gottes und einander Brüder; bis aber offenbar wird, was wir sein werden (vgl. Joh 3,2), können wir niemals ein vollkommenes Zeugnis für den Reichtum der Gemeinschaft mit Gott und den Brüdern ablegen. Führen wir also ein Leben, das des Rufes würdig ist, der an uns ergangen ist. Seien wir demütig, friedfertig und geduldig, ertragen wir einander in Liebe! Bemühen wir uns, die Einheit des Geistes zu wahren durch das Band des Friedens (vgl. Eph 4,1-4)! Streben wir danach, "eins" zu sein, wie Christus für uns gebetet hat (vgl. Joh 17,11.21-23), während wir jeden Tag vollkommener die Gemeinschaft des Lebens im Him-

mel in gewisser Weise vorwegnehmen, bis der Herr kommt.

6. Kapitel

Der apostolische Auftrag unseres Ordens

87. Christus, der vom Vater in die Welt gesandt wurde, ist der Ursprung und das Urbild des gesamten Apostolates¹²¹. Daher müssen wir so mit Christus leben, daß wir uns nach innen und nach außen mit ihm gleichsam bekleiden, damit wir durch das Zeugnis unseres Lebens die Botschaft des Evangeliums frohen Herzens verkünden, vor allem den Armen.

88. Darüberhinaus verbindet uns die Liebe, zu der uns ein Leben nach den Evangelischen Räten führt, in besonderer Weise mit der Kirche¹²². Diese Liebe drängt uns, den Menschen Anteil an den Gütern des jetzigen wie auch des zukünftigen Lebens zu geben und ihnen so zur Freiheit zu verhelfen, zu der uns Christus befreit hat (vgl. Gal 5,1), bis wir schließlich alle zur Einheit des Glaubens und zur Fülle Christi gelangen.

89. Unsere hl. Mutter Teresa, die von einer tiefen Erfahrung des Mysteriums der Kirche erleuchtet und vom Eifer für Gottes Ehre erfaßt war, wollte, daß das beständige Beten und die evangelische Selbstverleugnung des erneuerten Karmel von einer besonderen apostolischen Zielsetzung durch-

¹²¹ Vgl. AA 4.

¹²² Vgl. LG 44.

drungen seien¹²³. Bei der Erneuerung des männlichen Zweiges war es ihr sehnlicher Wunsch, daß die Brüder, durch das Studium und die Erfahrung der göttlichen Geheimnisse belehrt, mit Worten und Taten - mehr durch diese als durch jene¹²⁴ - in vielfältiger Weise für den Dienst in der Kirche zur Verfügung stünden¹²⁵. Wir folgen daher den Spuren unserer Vorfahren, wenn wir einerseits die Kontemplation vom apostolischen Geist durchdringen lassen, andererseits aber uns bemühen, die apostolische Tätigkeit durch den vertrauten Umgang mit Gott vorzubereiten und unablässig damit zu befruchten.

90. Die Hl. Schrift soll uns durch beständiges Lesen und Studieren gleichsam in Fleisch und Blut übergehen, damit wir zur alles überragenden Erkenntnis Jesu Christi gelangen (vgl. Phil 3,8), um den Menschen vom Reichtum des Wortes Gottes auszuteilen¹²⁶. Wir bemühen uns auch, die Zeichen der Zeit zu erkennen und sie im Licht des Wortes Gottes zu interpretieren; schließlich achten wir darauf, die wissenschaftliche Ausbildung weiterzuführen und auch die menschlichen Tugenden zu pflegen, die beim Zusammenleben der Menschen zu Recht in Ansehen stehen.

¹²³ Vgl. Weg 1 (VI, 22-24); 3 (VI, 30-35); Gründungen 1,7 (II, 22f).

¹²⁴ Vgl. Anweisung 4 der hl. Teresa an die Unbeschuhten Brüder, wo sie schreibt: "Daß sie mehr mit Werken als mit Worten unterweisen sollen" (Gründungen 27,24; I, 506).

¹²⁵ Vgl. Gründungen 14,8 (II, 108f); GB 3,7 (I, 441f); Brief vom 2.3.1578 an Jerónimo Gracián (Cta 219; III, 613-618); Brief vom 12.12.1576 an Ambrosio Mariano (Cta 156; III, 423-426).

¹²⁶ Vgl. DV 25; Leben 13,18 (I, 130f).

91. Jeder Bruder soll sich gemäß der ihm verliehenen Gnadengabe (vgl. Röm 12,6) bemühen, am Aufbau des ganzen Leibes Christi mitzuwirken und zum Wohl der Ortskirchen beizutragen. Unter Leitung der Oberen mögen alle beim Werk der Evangelisation eifrig mithelfen, und zwar nicht nur dadurch, daß sie die Mühen und Verpflichtungen des Gemeinschaftslebens in apostolischer Liebe auf sich nehmen, sondern auch durch die Ausführung anderer angemessener Aufgaben unter der Autorität des Diözesanbischofs nach Maßgabe des Rechts¹²⁷.

92. Unsere Brüder sollen bereit sein, überall da mitzuhelfen, wo es die Nöte der Kirche und der Welt erfordern, sofern sie durch die Oberhirten rechtmäßig dazu beauftragt werden; dabei sollen sie den kulturellen und historischen Gegebenheiten der Menschen, zu denen sie gesandt sind, die nötige Aufmerksamkeit schenken¹²⁸.

93. Wenn das Wohl der Kirche den Einsatz einzelner Brüder erfordert, dann darf jeder in Absprache mit den Mitbrüdern und dem Oberen seine Bereitschaft anbieten. Welche Tätigkeiten auch immer wir übernehmen, wir sollen sie immer in echt karmelitanischem Geist ausführen; allein dadurch schon werden unsere Kommunitäten zu "Evangelisatoren" und auch zu "Evangelisierten".

94. Die Evangelisierung der Völker, die zuinnerst mit dem Wesen der Kirche verbunden¹²⁹ und eine hervorragende Frucht der Liebe und des Gebetes ist, galt zu Recht immer als bevorzugtes Apostolat

¹²⁷ Vgl. Canon 678. 680-683.

¹²⁸ Vgl. MR 18; GS 1.

¹²⁹ Vgl. AG 1-2.

unseres Ordens¹³⁰. Die hl. Mutter Teresa nämlich hat den in ihrem Herzen brennenden Missionseifer an ihre Ordensfamilie weitergegeben¹³¹ und gewollt, daß die Brüder sich auch missionarischer Tätigkeit widmeten.

So müssen wir sehr darauf achten, daß dieser Missionseifer im Orden noch mehr entfacht werde und wachse, daß die Evangelisierung der Völker allen ein echtes Herzensanliegen sei, und daß die Berufe für die Missionen überall gefördert werden.

Die Kommunitäten und die Provinzen sollen unsere Missionare mit Liebe, durch ihr Gebet und mit finanziellen Mitteln unterstützen; alle sollen zum Leben und Wachstum des Ordens, auch in den Missionsländern, nach Kräften beitragen.

95. Dem Generalkapitel bzw. dem Generaldefinitorium kommt es zu, Missionen anzunehmen, über deren Veränderungen und Auflösung zu verhandeln, einer Provinz die unmittelbare Verantwortung für ein Missionsgebiet anzuvertrauen, sowie die Missionstätigkeit im gesamten Orden mit geeigneten Anweisungen und Mitteln zu fördern und zu koordinieren.

96. Die Missionare sollen sich um ein brüderliches Gemeinschaftsleben bemühen, nicht nur um immer mehr in den Ordensgeist einzudringen, sondern auch um ihre apostolische Tätigkeit intensivieren zu können. In jedem Missionsgebiet soll es ein

¹³⁰ Vgl. die Beschlüsse des Generalkapitels der Kongregation des hl. Elias von 1605 (Acta Cap. Gen., Ms I (1605-1642) f. 3v); vgl. auch Gen.Kap. von 1630 (a.a.O. f. 143r).

¹³¹ Vgl. Gründungen 1 (II, 19-24); Schreiben Pius' XI. "Quamquam haud sane" (Doc. 879-884).

zentrales Haus geben, wo die Missionare von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um ein Gemeinschaftsleben führen zu können.

97. Wo Liebe und die Nöte der Kirche uns drängen und besondere Umstände es fordern, nehmen wir als Dienst am Volke Gottes Pfarrseelsorge an. Es steht dem Definitorium zu, nach Anhören des Provinzrates, neue Pfarreien im Orden anzunehmen und bestehende wieder aufzugeben, unter Beachtung der Vorschriften des allgemeinen Rechts¹³² und unter Berücksichtigung der Anordnung von Nr.100 in diesen Konstitutionen.

98. Wo uns aber die Seelsorge in einer Pfarrei anvertraut ist, sollen wir unablässig darauf hinarbeiten, daß in unseren Pfarreien das Mysterium der Universalkirche sichtbar wird, wobei wir alle Mühe darauf verwenden, unsere Arbeit in der Pfarrei mit dem Geist des Teresianischen Karmel zu beseelen¹³³.

99. Bei dem vielfältigen Dienst, den wir der Kirche erweisen, setzen wir unsere besten Kräfte für die Ausübung des ordenseigenen Apostolats ein, das dem Charisma des Ordens selbst gleichsam entströmt; das macht es uns möglich, in der jeweiligen Ortskirche unser ordensspezifisches Zeugnis und die uns eigene Sendung einzubringen und sichtbar zu machen¹³⁴.

¹³² Vgl. Canones 520.682.

¹³³ Vgl. Instructio pro paroeciis ON (ActaOCD 16-18 (1971-1973) 162).

¹³⁴ Vgl. MR 22.

100. Unsere Ordenseltern gelten durch ihr Leben und ihre Lehre in der Kirche als Lehrmeister für die Wege zur Vereinigung mit Gott und sind als solche anerkannt. Das verpflichtet auch uns, am Heilsauftrag der Kirche vor allem durch das Apostolat der Förderung des geistlichen Lebens mitzuwirken. Wenn wir das tun, sind wir der Kirche in Übereinstimmung mit dem Charisma unseres Ordens von Nutzen und bringen die unserem Orden eigene apostolische Tradition zum Aufblühen. Deshalb muß dafür gesorgt werden, daß in den einzelnen Provinzen das Verhältnis zwischen den verschiedenen apostolischen Aufgaben so ausgewogen ist, daß das für unseren Orden spezifische Zeugnis und sein typisches Apostolat immer den gebührenden Platz behalten.

101. Seit den Anfängen unserer Ordensfamilie ist dieses Apostolat in Wort und Schrift auf vielfältige Weise ausgeübt worden. Manche dieser allerdings beständig zu erneuernden Formen behalten wir bei, andere sind durch neue zu ersetzen, damit wir den Menschen von den reichen Schätzen unseres geistlichen Erbes austeilen können. Von daher ist also alle Mühe aufzuwenden, daß wir durch eine gute Ausbildung in der theologischen Wissenschaft und der karmelitanischen Spiritualität dazu befähigt werden, im Einzel- und Gemeinschaftseinsatz die Menschen zur Erkenntnis und Erfahrung einer innigen Gemeinschaft mit Gott hinzuführen.

102. In besonderer Weise müssen unsere apostolischen Bemühungen den Personengruppen gelten, die uns mehr als andere nahestehen, vor allem aber unseren Mitbrüdern, die noch in der Ausbildung stehen, da sie an ein- und derselben Berufung Anteil haben.

103. Unser ganz besonderer Auftrag in der Kirche betrifft die geistliche Leitung und Ausbildung der Schwestern unseres Ordens, denn das war das Ziel, das unsere hl. Mutter Teresa bei der Erneuerung des männlichen Zweiges unserer Ordensfamilie vor Augen hatte. Dieser brüderliche Dienst einer geistlichen Begleitung unserer Schwestern ist ein Anliegen, das sich vor allem die höheren Oberen zu Herzen nehmen sollen; innerhalb ihrer Zirkumskription sollen sie es auf geeignete und angemessene Weise wahrnehmen und koordinieren, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Unseren brüderlichen Dienst verwenden wir auch auf die Ausbildung der Mitglieder der Teresianischen Karmel-Gemeinschaft (Säkular-Orden des Teresianischen Karmel); ebenso bieten wir unsere Hilfe gern den Ordensfamilien an, die mit uns am Leben und der Spiritualität unseres Ordens teilhaben.

ZWEITER TEIL

DIE MITGLIEDER DES ORDENS

1. Kapitel

Zulassung und Ausbildung der Brüder

I. Förderung und Auswahl der Berufe

104. Die Förderung von Berufen für unseren Orden soll allen ein Herzensanliegen sein; den zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten entsprechend sollen dafür die geeignetsten Mittel eingesetzt werden¹.

Eine Berufung zu einem gottgeweihten Leben setzt zwar die unverdiente und liebevolle Erwählung durch Gott voraus (vgl. Dtn 7,7-10; Eph 1,4; 1 Kor 1,26), erfordert aber auch eine freie Antwort und Hinwendung (vgl. Gen 12,1-4; Jes 6,8-9; Jer 1,7). Deshalb muß eifrig darauf hingewirkt werden, daß die Erwählten, sobald sie den Ruf vernommen haben, ihn bereitwillig aufnehmen und ihm auch folgen.

105. Bei der Auswahl und Erprobung der Kandidaten soll unter Berücksichtigung der im allgemeinen Recht festgelegten Kriterien² mit der nötigen festen Haltung zu Werke gegangen werden, und es soll mehr auf die Qualität als auf die Anzahl geachtet werden. Angesichts der Wichtigkeit des Familienlebens soll die Umgebung, in der ein Kandi-

¹ Vgl. OT 2; Canon 233.

² Vgl. Canon 597, § 1.

dat seine Jugendzeit verbracht hat, gut bedacht werden³.

106. Dem Postulat ist große Bedeutung zuzumessen, so daß es von allen Kandidaten für unseren Orden gemacht werden muß, es sei denn, der Provinzial trifft für besondere Fälle eine andere Entscheidung; aber selbst dann behält die Vorschrift von can. 597, § 2 bezüglich einer angemessenen Vorbereitung ihre Kraft. Ziel des Postulats ist es, daß einerseits der Kandidat sein neues Leben kennenlernt, daß aber andererseits auch ein Urteil über seine Eignung zum Ordensleben gebildet werden kann. Dabei gilt es, den Stand seiner Bildung festzustellen, um sie gegebenenfalls zu ergänzen. Das Postulat soll als schrittweiser Übergang von einem Leben in der Welt zum Leben des Noviziats betrachtet werden.

107. Aufgabe des Provinzials ist es, nach Einholung der nötigen Informationen die Zulassung zum Postulat zu gewähren, sowie dessen Dauer, Ort und Modus festzusetzen; es soll nicht zu kurz sein, aber nach unserer Gewohnheit auch nicht länger als zwei Jahre dauern. Der Postulant hat jederzeit die Freiheit zu gehen; ebenso kann ihn der Provinzial, oder im Notfall auch der Hausobere, wegschicken, was dann dem Provinzial mitgeteilt werden muß.

II. Die Ausbildung

108. Die Ausbildung der Mitglieder, von der das Wachstum und die Fruchtbarkeit des Ordens in

³ Vgl. OT 6.

höchstem Maß abhängt, zielt darauf ab, die Kandidaten zu echten Karmeliten zu formen.

Die Ausbildung soll umfassend sein, d.h. den ganzen Menschen einbeziehen, damit dieser im Bewußtsein des von Gott erhaltenen Geschenkes "zum vollkommenen Menschen wird und Christus in seiner vollendeten Gestalt darstellt" (Eph 4,13).

109. Die Ausbildung ist einerseits eine lebensnotwendige und verantwortungsvolle Aufgabe der Kandidaten selbst, dann aber auch ein Entfaltungsprozeß, der in den einzelnen Ausbildungsphasen je verschieden abläuft, wobei die Kommunität helfend und begleitend zur Seite stehen muß.

110. Wenn in unserem Ordensrecht die beratende Stimme oder die Zustimmung der Ausbildungskommunität erfordert ist, dann sind damit die Brüder gemeint, die in der Kommunität aktives Stimmrecht haben, doch unbeschadet der Nr.135 dieser Konstitutionen.

III. Die Novizen

111. Das Noviziat, mit dem das Leben im Orden beginnt, hat das Ziel, den Novizen die von Gott speziell für unseren Orden ergangene Berufung besser erkennen und die Lebensweise in unserem Orden erproben zu lassen; zugleich sollen seine Absicht und Eignung geprüft werden⁴.

Unbeschadet der Vorschriften des allgemeinen Rechts ist zur Gültigkeit des Noviziats erforderlich, daß es in einem nach Maßgabe des Gesetzes dafür

⁴

Vgl. Canon 646.

rechtmäßig bestimmten Haus gemacht wird und zwölf Monate dauert⁵.

112. Das Noviziat gilt als unterbrochen, so daß es wieder begonnen und neu gemacht werden muß, sobald der Novize mehr als drei Monate, ohne oder mit Unterbrechung, nicht bei der Noviziatsgruppe oder außerhalb der Noviziatskommunität lebt. Eine Abwesenheit von mehr als fünfzehn Tagen muß nachgeholt werden⁶.

113. Das Noviziat soll erst dann gemacht werden, wenn ein Kandidat, der eine angemessene intellektuelle Befähigung und Bildung besitzt, eine solch gesamt menschliche und religiöse Reife erreicht hat, daß er mit klarem Wissen und der notwendigen Freiheit unsere Lebensweise wählen und auch leben kann.

114. Dem Provinzial kommt es zu, mit Zustimmung der Kommunität, der die Betreuung der Kandidaten oblag, die Zulassung zum Noviziat auszusprechen, unter Beachtung des allgemeinen Rechts⁷. Außer den in den Ausführungsbestimmungen aufgezählten Dokumenten muß der Kandidat vor dem Beginn des Noviziates eine schriftliche Erklärung abgeben, daß ihm weder aufgrund seiner Arbeit noch aus einem anderen Grund irgendein Anspruch auf Entlohnung durch den Orden zusteht.

115. Zum Novizenmeister wird mit Zustimmung seines Rates vom Provinzial ein Mitbruder ernannt, der die Feierlichen Gelübde abgelegt hat und über

⁵ Vgl. Canones 647, § 2; 648, § 1.

⁶ Vgl. Canon 649, § 1.

⁷ Vgl. Canones 642-644.

die entsprechenden Fähigkeiten für dieses Amt verfügt. Die Leitung des Noviziats ist unter der Autorität des Provinzials diesem einen Magister vorbehalten. Zu seiner Unterstützung können vom Provinzial, ebenfalls mit Zustimmung seines Rates noch einer oder, je nach dem, auch mehrere Sozii ernannt werden, die bezüglich Noviziatsleitung und Ausbildungsordnung dem Magister unterstehen⁸.

116. Um die Ausbildung der Novizen zu vervollständigen, können von den Novizen über die in Nr.111 dieser Konstitutionen festgesetzte Zeit hinausgehende Zeiträume außerhalb der Noviziatskommunität verbracht werden. Das Ziel dieser Praktika ist es, dem Orden entsprechende apostolische Tätigkeiten auszuüben nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen, doch unter Beachtung der Vorschrift von Canon 648, § 3, wonach das Noviziat nicht über zwei Jahre hinaus ausgedehnt werden darf⁹.

117. Während des Noviziats soll sich die Ausbildungskommunität nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen über den Novizen beraten, um sich über seinen Fortschritt in der Ausbildung und Eignung für das Leben im Karmel ein Urteil zu bilden.

118. Der Novize kann den Orden frei verlassen, oder aus gerechtem Grund vom Provinzial entlassen werden, im Notfall auch vom Hausoberen, was aber dann dem Provinzial mitgeteilt werden muß¹⁰.

⁸ Vgl. Canones 650-651.

⁹ Vgl. Canon 648, § 2.

¹⁰ Vgl. Canon 653, § 1.

IV. Die Profeß

119. In der Ordensprofeß nehmen die Brüder durch ein öffentliches Gelübde die drei Evangelischen Räte an, werden Gott durch den Dienst der Kirche geweiht und dem Orden mit den vom Recht festgesetzten Rechten und Pflichten eingegliedert¹¹.

120. Dem Provinzial steht es zu, den Novizen nach Abschluß seines Noviziats mit Zustimmung der Ausbildungskommunität zur zeitlichen Profeß zuzulassen. Diese wird für einen Zeitraum abgelegt, der nicht kürzer als drei Jahre, aber auch nicht länger als sechs Jahre ist¹². Den Provinzkapiteln kommt es zu, unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände weitere Bestimmungen zu erlassen, vor allem bezüglich der Art und Weise der Profeßerneuerung.

121. Sobald die Zeit der einfachen Gelübde abgelaufen ist, schreite man zur Erneuerung derselben oder zur Ablegung der Feierlichen. Das Recht, zur Erneuerung der Profeß zuzulassen, liegt beim Provinzial; die Ausbildungskommunität, oder gegebenenfalls die Kommunität, zu welcher der Kandidat gehört, hat dabei beratende Stimme. Beim Provinzial liegt es auch, die Zeit der einfachen Profeß nach Maßgabe des Rechts zu verlängern¹³.

122. Die feierliche Profeß macht die Mitgliedschaft der Brüder im Orden vollständig und endgültig.

¹¹ Vgl. Canon 654.

¹² Vgl. Canon 655.

¹³ Vgl. Canon 657, § 1f.

Deshalb dürfen dazu nur die Brüder zugelassen werden, deren gesamt menschliche und religiöse Reife erwiesen ist.

Ein Bruder kann nur dann gültig zur feierlichen Profeß zugelassen werden, wenn er mindestens drei Jahre einfache Profeß hinter sich gebracht hat. Hinsichtlich weiterer Erfordernisse gelten außer den Vorschriften des allgemeinen Rechts die Ausführungsbestimmungen.

123. Es ist das Recht des Provinzials, einen Bruder mit Zustimmung der Kommunität, deren Mitglied er ist, zur feierlichen Profeß zuzulassen.

124. Ein Ordensmann mit ewigen bzw. feierlichen Gelübden, der aus einem anderen Orden zu uns übertritt, darf nicht zur feierlichen Profeß zugelassen werden, wenn er nicht nach Abschluß seines Noviziates eine angemessene Zeit der Probe und Ausbildung verbracht hat, wie es die Ausführungsbestimmungen vorschreiben¹⁴.

V. Die Spezialisierung in der Ausbildung und die Weiterbildung

125. Damit die Brüder für die Übernahme von Aufgaben und Diensten, die ihnen anvertraut werden sollen, wirklich befähigt sind, soll ihnen eine angemessene spirituelle, theologische, praktische, pastorale Ausbildung sowie eine entsprechende Allgemeinbildung vermittelt werden, unter harmonischer Einbeziehung der karmelitanischen Spiritualität.

Was die kirchlichen Studien anbelangt, die von den Priesteramtskandidaten zu absolvieren sind, so

¹⁴ Vgl. Canon 684.

sollen die von der zuständigen Autorität erlassenen Bestimmungen beobachtet werden¹⁵.

126. Um eine beständige Erneuerung zu vollziehen und für die Kirche einen den Erfordernissen der Zeit angepaßten Dienst leisten zu können, sollen die Brüder zusammen mit einer intensiven Pflege des geistlichen Lebens sich in theologischen und profanen Wissenschaften mit geeigneten Mitteln und unablässig weiterbilden; dafür soll die Provinz günstige Möglichkeiten anbieten¹⁶.

Damit dieses Ziel auch verwirklicht wird, soll es entsprechend den Bestimmungen des Provinzrates Zeiten für die Erneuerung geben, in denen sich die Brüder einem intensiveren Gebetsleben und der Vervollkommnung ihrer Studien widmen können.

2. Kapitel

Eingliederung, Rechte und Pflichten der Brüder

127. Unser Orden besteht aus Brüdern, die Kleriker sind, und solchen, die es nicht sind. Allen gemeinsam ist das Ziel, zu dem sie unterwegs sind, die Lebensweihe, die sie aufgrund ihrer Profeß der feierlichen Gelübde leben, das Ordenscharisma, an dem sie auf je verschiedene Weise partizipieren; gleich sind sie auch hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten, außer denen, die sich von der hl. Weihe oder von einem Amt herleiten, das einem übertragen worden ist¹⁷.

¹⁵ Vgl. Canon 659.

¹⁶ Vgl. Canon 661.

¹⁷ Vgl. PC 15.

128. Aufgrund ihrer Profeß sind die Brüder verpflichtet, durch die Beobachtung der Evangelischen Räte, die für sie zur Lebensnorm geworden sind, nach der christlichen Vollkommenheit zu streben, und zwar in Übereinstimmung mit der Regel und den Konstitutionen¹⁸. Alle mögen die Gnade hochschätzen, die den einzelnen zum Nutzen aller vom Hl. Geist verliehen wurde (vgl. 1 Kor 12,7.11); sie sind verpflichtet, bei den gemeinsamen Unternehmungen mitzuarbeiten, damit unsere Ordensfamilie ihre Aufgabe in der Kirche erfüllen kann.

129. Die Brüder haben Anspruch auf die geistlichen Güter und die Rechte, die sich aus ihrem Status als Angehörige unseres Ordens ergeben. Es sind folgende: die Gemeinschaft der Brüder und die Versorgung durch die Gemeinschaft im Rahmen der Armut, die wir geloben; das Mitspracherecht im Leben der eigenen Kommunität, der Provinz und des Ordens, wie es die Bestimmungen unserer Gesetze vorsehen.

130. Durch die erste Ablegung der Ordensgelübde wird ein Bruder Mitglied der Provinz, deren Novize er war, entsprechend dem Recht der Kirche und unseres Ordens; einer anderen Provinz kann er nicht eingegliedert werden, außer durch eine Verfügung des Generals.

131. Jedem Bruder wird vom General oder vom Provinzial die Mitgliedschaft in einem Konvent verliehen, womit er einem bestimmten Kloster zugewiesen wird; diese Mitgliedschaft in einem Konvent kann keinem entzogen werden, außer es wird ihm eine andere übertragen.

¹⁸ Vgl. LG 44; Canones 598, § 2; 662.

132. Mitglied eines Konventes wird ein Bruder durch eine Verfügung des höheren Oberen oder durch die Annahme eines Amtes, das den dauernden Aufenthalt in einem bestimmten Haus mit sich bringt.

133. Nach Ablauf der Zeit der zeitlichen Profeß kann ein Bruder den Orden frei verlassen¹⁹. Der Provinzial kann ihm nach Anhören der Ausbildungskommunität die Zulassung zur Erneuerung der Gelübde oder zur Ablegung der feierlichen Profeß aus gerechten Gründen verweigern²⁰.

Eine körperliche oder seelische Krankheit, die nach dem Urteil von Fachleuten den Kandidaten für das Ordensleben ungeeignet macht, ist ein Grund, ihn nicht zur Gelübdeerneuerung oder zur feierlichen Profeß zuzulassen, selbst wenn die Krankheit erst nach der Profeß zugezogen wurde, es sei denn, daß dies aus Nachlässigkeit des Ordens oder bei einer Arbeit im Orden geschah. Wird aber ein Ordensangehöriger während der zeitlichen Profeß geisteskrank, so kann er, selbst wenn er zu einer neuen Profeßablegung nicht in der Lage ist, nicht aus dem Orden entlassen werden²¹.

134. Einem Bruder mit zeitlicher Profeß, der vor Ablauf seiner Gelübde wegen eines schwerwiegenden Grundes den Orden auf eigenen Wunsch wieder verlassen will, kann vom General mit Zustimmung seines Definitoriums das Entlassungsindult gewährt werden²². Andererseits kann ein Bruder mit zeitlichen Gelübden aus schwerwiegenden Gründen, die sich für den Orden oder bei ihm selbst ergeben können, unter Wahrung der rechtlichen Vorschrif-

¹⁹ Vgl. Canon 688, § 1.

²⁰ Vgl. Canon 689, § 1.

²¹ Vgl. Canon 689, § 2f.

²² Vgl. Canon 688, § 2.

ten entlassen werden²³. Zuständig für die Ausstellung des Entlassungsdekrets ist der General mit seinem Definitorium²⁴.

135. Durch die feierliche Profeß erwirbt ein Bruder in unserem Orden alle Rechte und Pflichten und erhält das aktive Stimmrecht nach Maßgabe der Konstitutionen. Hinsichtlich der Ausübung des aktiven Stimmrechts in Sonderfällen sollen die Ausführungsbestimmungen beachtet werden.

136. Kein aktives Stimmrecht in unserem Orden hat:

a) wer exklausuriert ist, und zwar während der ganzen Dauer des Indults und während eines angemessenen, vom Provinzrat festzusetzenden Zeitraumes, gerechnet vom Tag seiner Rückkehr an;

b) wer einen Antrag auf Exklausurierung oder Säkularisierung gestellt hat, und zwar von dem Zeitpunkt an, an dem der Antrag vom Provinzial an das Generaldefinitorium weitergeleitet wurde;

c) wer die Erlaubnis erhalten hat, außerhalb seines Konventes zu leben, und zwar während des gesamten bewilligten Zeitraumes, außer es handelt sich um einen Kur- oder Studienaufenthalt oder um einen pastoralen Auftrag vonseiten des Ordens. Das aktive Stimmrecht verlieren auch jene Mitbrüder, die ohne Erlaubnis des Provinzials länger als sechs Monate außerhalb des Klosters weilen;

²³ Vgl. Canones 694-703.

²⁴ Vgl. Canon 699, § 1.

d) wer den Orden rechtswidrig verlassen hat, und zwar während eines angemessenen, in den einzelnen Fällen vom Provinzrat festzusetzenden Zeitraumes, gerechnet vom Tag seiner Rückkehr an.

3. Kapitel

Die brüderliche Zurechtweisung

137. Aus Sorge um das Wohl der Brüder sollen die Mitglieder des Ordens durch ihr Leben in brüderlicher Gemeinschaft und durch die im Geist des Evangeliums geübte Zurechtweisung (vgl. Mt 18,15-17) denen helfen, die sich verfehlen. Der Obere aber soll diese zurechtweisen, tadeln, ermahnen in aller Liebe und Geduld (vgl. 2 Tim 4,2). Wenn diese brüderlichen Bemühungen nicht die erwünschten Früchte bringen, müssen auch Strafmaßnahmen getroffen werden, doch soll immer Milde walten, sobald der Bruder Bereitschaft zum Einlenken zeigt.

138. Bei der Verhängung von Strafen des allgemeinen Rechts sind dessen Vorschriften zu beachten. Alle in unserem Ordensrecht festgesetzten Strafen sind Spruchstrafen (*ferendae sententiae*); sie können vom General im gesamten Orden und vom Provinzial in seiner Provinz verhängt werden, bei Wahrung der rechtlichen Vorschriften. In Fällen, die eine sofortige Abhilfe verlangen, kann eine Strafe auch vom Hausoberen nach Beratung mit dem ersten Konventrat verhängt werden, was dann aber dem zuständigen Oberen sofort mitzuteilen ist.

139. Die Art des Vorgehens wird normalerweise nicht der Prozeß-, sondern der Verwaltungsweg sein. Es ist jedoch nötig, daß in Übereinstimmung mit dem Recht über das Vergehen völlige Gewißheit herrscht, und daß dem Bruder immer die Möglichkeit zur Verteidigung gewährt wird.

140. Ein Mitbruder mit feierlichen Gelübden kann nicht entlassen werden, es sei denn, er erweist sich als unverbesserlich, nachdem die Oberen entsprechende Bemühungen und Strafmaßnahmen angewendet haben, und nachdem auch kanonische Ermahnungen und alles übrige vom Recht Vorgeschiedene vorausgegangen sind. Es ist aber nicht nötig, den Prozeßweg zu gehen, sondern es soll nach Maßgabe des allgemeinen Rechts eine bloß administrative Maßnahme erfolgen²⁵.

Zuständig für die Ausstellung des Entlassungsdekrets ist der General mit seinem Definitorium, bei Beachtung der Bestätigung durch den Hl. Stuhl, nach Maßgabe des Rechts. Der Mitbruder kann gegen das Entlassungsdekret beim Hl. Stuhl Einspruch erheben, wie es das Recht vorsieht; solange über den Einspruch nicht entschieden ist, hat die Entlassung keine Wirkung²⁶.

141. Wenn ein Bruder mit Feierlichen Gelübden die Exklaustration oder das Indult zur Entlassung aus dem Orden erbittet, und ebenso wenn es notwendig ist, einen Ordensmann mit zeitlichen oder Feierlichen Gelübden aus dem Orden zu entlassen, sind die Rechtsvorschriften genau einzuhalten.

²⁵ Vgl. Canones 694-703.

²⁶ Vgl. Canones 699f.

142. Wer rechtmäßig aus dem Orden ausscheidet oder rechtmäßig entlassen wurde, kann aufgrund seiner im Orden geleisteten Arbeit diesem gegenüber keinerlei Ansprüche geltend machen.

Alle Brüder aber mögen sich im Herrn um diejenigen kümmern, die aus dem Orden ausgetreten sind; die Oberen aber mögen ihnen ihren Bedürfnissen entsprechend in Liebe und Gerechtigkeit geistliche und materielle Hilfe gewähren²⁷.

²⁷ Vgl. Canon 702.

DRITTER TEIL

DIE LEITUNG DES ORDENS

143. Die Vollmacht zur Leitung in der Kirche ist ein Werk des Hl. Geistes, das der obersten Gnadengabe der Liebe untergeordnet ist (vgl. 1 Kor 12,28), damit im Gehorsam gegenüber den Forderungen des Evangeliums der mystische Leib Christi zur Einheit aufbaut wird. Von eben diesem Geist bewegt sollen die Oberen die Autorität als Dienst an den Brüdern ausüben, so daß sie dadurch die Liebe, mit der Gott jene geliebt hat, sichtbar machen; diese Liebe sollen sie mit dem Starkmut des Evangeliums und mit feiner Menschlichkeit verbinden, um so den Familiengeist zu fördern¹. Jeder Obere "soll darauf achten, daß er geliebt wird, damit man ihm gehorcht"²; er soll im Denken und Handeln die Einheit mit den anderen Oberen suchen, was für die Lebenskraft des Ordens von größter Bedeutung ist³.

Ziel der gesamten Leitungsstruktur des Ordens ist, daß - unbeschadet der Entscheidungsgewalt der Oberen⁴ - die Mitverantwortung aller Brüder zum Tragen kommt⁵, und daß alle über die Lage, das Leben und die Initiativen des Ordens, der Provinz und des Hauses auf geeignete Weise informiert

¹ Vgl. Regel; Konstitutionen 9,1 (VI, 234); Canones 618f.

² Vgl. Konstitutionen 9,1 (VI, 234): "Die Priorin Sorge dafür, daß sie geliebt wird; dann wird ihr auch gehorcht".

³ Vgl. Anweisung 1 der hl. Teresa an die Unbeschuhten Brüder, wo sie schreibt: "Daß die Häupter eins sein sollen!" (Gründungen 27,24; I, 505).

⁴ Vgl. PC 14.

⁵ Vgl. a.a.O.; Canon 618.

werden; darüberhinaus sollen die höheren Oberen den untergeordneten Oberen die gebührende Autonomie lassen.

Schließlich sollen alle Oberen und alle Brüder, die an dem einen Dienst des Ordens partizipieren, um die Einheit, das Wachstum und die Treue gegenüber dem Charisma des gesamten Teresianischen Karmel besorgt sein, wenn sie sich um das Wohl eines Bereiches des Ordens oder einer Kommunität abmühen.

1. Kapitel

Die rechtliche Struktur des Ordens

144. Unser Orden besteht aus Provinzen, d.h. aus unmittelbaren Teilen des Ordens, die aus einer genügenden Anzahl von Konventen gebildet und in der Lage sind, unser Leben unter einem gemeinsamen höheren Oberen in angemessener Weise zur Entfaltung zu bringen und den Orden in einem bestimmten Gebiet hinsichtlich des Gemeinschaftslebens, der Leitung und entsprechender apostolischer Initiativen präsent zu machen⁶.

145. Dem Generalkapitel bzw. dem Generaldefinitorium kommt es zu, nach Anhörung der Betroffenen neue Provinzen zu errichten, schon bestehende zusammenzulegen, aufzuteilen oder neu zu umgrenzen, und, falls nötig, aufzuheben⁷.

⁶ Vgl. Canon 621.

⁷ Vgl. Canon 581. 585.

146. Wenn eine Provinz errichtet werden soll, muß die sichere Gewähr gegeben sein, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind, um so viel Autonomie zu wahren, wie sie den Provinzen gemäß den Ordensgesetzen zusteht. Die neue Provinz muß eine ausreichende Anzahl von Häusern und Mitgliedern aufweisen, und es muß die begründete Hoffnung bestehen, daß sie aufgrund ihrer spirituellen und materiellen Situation und der Aussicht auf Nachwuchs ein ihrem Status gemäßes Leben führen kann.

147. Außer den Provinzen kann das Generalkapitel bzw. das Generaldefinitorium noch andere autonome Gebilde errichten, deren Rechte und Pflichten in den Ausführungsbestimmungen festgelegt sind.

Daneben kann es noch einige Konvente geben, die zu keiner Zirkumskription gehören, sondern dem Definitorium direkt unterstellt sind.

148. Dem General steht es zu, mit Zustimmung des Definitoriums und nach Anhören des Provinzrates, Konvente kanonisch zu errichten oder aufzuheben, unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen^a.

2. Kapitel

Konstitutionen, Ausführungsbestimmungen und Anordnungen des Generalkapitels

149. Die Konstitutionen geben in Übereinstimmung mit dem Geist und den Absichten unserer heiligen Ordenseltern die Interpretation und Erklärung zur

^a Vgl. Canones 609, § 1; 616, § 1.

Regel und legen sie den Brüdern zur Beobachtung vor. Deshalb müssen sie zusammen mit der Regel als die grundlegenden Gesetze des Ordens betrachtet werden. Doch verpflichten sie nicht unter Sünde, es sei denn, das ergibt sich anderweitig, etwa aufgrund eines Gelübdes oder eines göttlichen oder kirchlichen Gebotes oder eines Befehls der Oberen.

150. Einzig und allein dem Hl. Stuhl kommt es zu, die Konstitutionen authentisch zu interpretieren, aufzuheben, abzuändern oder teilweise einzuschränken⁹, nachdem eine Sache von zwei aufeinanderfolgenden Generalkapiteln mit Zweidrittelmehrheit beschlossen worden ist.

Zweifel, die hinsichtlich einer Bestimmung der Konstitutionen entstehen, kann das Definitorium durch eine zweckdienliche Erklärung (*declaratio practica*) lösen.

151. Die Ausführungsbestimmungen erklären und vervollständigen die Konstitutionen, beschränken sich jedoch auf allgemeine Anordnungen, um hinsichtlich lokaler und regionaler Erfordernisse einem gesunden Pluralismus Raum zu lassen. Sie beginnen Gesetzeskraft zu haben, sobald sie einmal vom Generalkapitel approbiert worden sind, ohne jedoch die Möglichkeit für Änderungen, die von nachfolgenden Kapiteln eventuell eingeführt werden sollten, zu beeinträchtigen.

152. Anordnungen des Generalkapitels, die mit Zweidrittelmehrheit approbiert worden sind, gelten für den ganzen Orden, treten jedoch von sich aus außer Kraft, wenn sie im unmittelbar darauffolgen-

⁹ Vgl. Canon 587, § 2.

den ordentlichen Kapitel nicht mit derselben Stimmenmehrheit wieder approbiert worden sind.

153. Anordnungen des Generalkapitels können die Ausführungsbestimmungen abändern, aber zur endgültigen Abänderung oder Abschaffung einer von ihnen muß eben diese Bestimmung in zwei aufeinanderfolgenden Kapiteln approbiert worden sein.

3. Kapitel

Die Ämter

154. Wenn auch alle Brüder zum Wohl des Ordens und der Kirche mitbeitragen sollen, so sind doch die Brüder, die für Leitungsaufgaben herangezogen werden, durch eine besondere Verpflichtung - und zwar jeder an seinem Platz - gehalten, das Wohl der Allgemeinheit und der einzelnen zu fördern, indem sie dem Geist und den Gesetzen des Ordens entsprechend den Mitbrüdern hochherzig dienen¹⁰.

155. Ohne die Vorschriften anzutasten, die weitere Voraussetzungen für die Übernahme von Ämtern erfordern, können allen Mitbrüdern mit feierlicher Profeß und passivem Stimmrecht Ämter übertragen werden. Ämter sollen nach reiflicher Überlegung und ohne Ansehen der Person den geeignetsten verliehen werden¹¹.

¹⁰ Vgl. Canon 618f.

¹¹ Vgl. Canon 626.

156. Die Verleihung von Ämtern im Kapitel erfolgt durch kanonische Wahl und Annahme vonseiten des Gewählten. Im Definitorium und in den Räten kann eine Wahl mit Stimmzetteln oder nach einem Vorschlag des Präses geheim mit Stimmkugeln gehalten werden.

157. Bei Wahlen gilt der Kandidat als kanonisch gewählt, der nach Abzug der ungültigen Stimmen im ersten Wahlgang allein mehr Stimmen erhielt als alle anderen zusammen (absolute Mehrheit). Hat jedoch beim ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten, wird ein zweiter Wahlgang gehalten. Hat auch beim zweiten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit, muß ein dritter Wahlgang stattfinden, bei dem nur noch jene beiden wählbar sind, die im zweiten Wahlgang gegenüber den anderen die meisten Stimmen hatten, bei Stimmgleichheit die Profeßälteren, bei gleichem Profeßalter, die an Jahren älteren. Bei einem solchen dritten Wahlgang, einer Stichwahl, haben diese beiden kein aktives Stimmrecht.

Von diesen beiden gilt der als kanonisch gewählt, der mehr Stimmen als der andere erhielt, bei Stimmgleichheit der Profeßältere, und bei gleichem Profeßalter schließlich der an Jahren ältere. Diese Regelung gilt für jede andere Wahl.

158. Bei der Wahl des Generals oder eines Provinzials können bis zu fünf Wahlgänge stattfinden. Falls beim fünften Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, schreite man zum sechsten Wahlgang, bei dem nur noch jene beiden wählbar sind, die im fünften Wahlgang gegenüber den anderen die meisten Stimmen erhielten; weiter folge man dann der Bestimmung der vorhergehenden Nummer.

159. Sooft es sich um eine Postulation oder eine Wiederwahl handelt, zu der eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, gilt folgendes:

a) Soll der General oder ein Provinzial wiedergewählt oder postuliert werden, muß er die erforderliche Zweidrittelmehrheit spätestens im dritten Wahlgang erreicht haben, andernfalls scheidet er für dieses Amt ganz aus, und der Wahlvorgang wird entsprechend der Nummer 158 mit dem vierten Wahlgang fortgeführt;

b) soll einer jedoch zu einem anderen Amt wiedergewählt oder postuliert werden, muß er die erforderliche Zweidrittelmehrheit spätestens im zweiten Wahlgang erreicht haben, andernfalls scheidet er für dieses Amt ganz aus, und gleich den vorausgehenden findet ein dritter Wahlgang statt. Wenn auch dieser Wahlgang ergebnislos verläuft, sind im vierten Wahlgang nur die beiden wählbar, die im dritten mehr Stimmen als die anderen hatten, gemäß der Bestimmung in Nummer 157.

160. Damit nicht aufgrund von ehrgeizigem Streben das wahre Wesen der Autorität entstellt wird und der Geist der Dienstbereitschaft im brüderlichen Zusammenleben Schaden erleidet, ist es allen Brüdern, vor allem den Kapitularen, streng verboten, sich selbst oder anderen innerhalb oder außerhalb des Kapitels auf direktem oder indirektem Weg Stimmen zu verschaffen¹². Das schließt jedoch Beratungen unter den Kapitelsteilnehmern über die Eignung einzelner Mitbrüder nicht aus.

¹²

Vgl. Canon 626.

161. Alle Ämter werden bis zum nächsten ordentlichen Kapitel verliehen, auch wenn sie in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Kapiteln übertragen worden sind.

162. Die Niederlegung oder die Nichtannahme eines Amtes zu akzeptieren oder abzulehnen, steht demjenigen zu, der das Amt zu verleihen hat.

163. Die Absetzung von einem Amt oder die Übertragung eines anderen Amtes kann zum Wohl des Ordens oder des Ordensangehörigen selbst von der zuständigen Autorität aus einem schwerwiegenden Grund beschlossen werden¹³. Einem Mitbruder, der abgesetzt werden oder ein anderes Amt übernehmen soll, werde in geeigneter Weise nahegelegt, auf sein bisheriges Amt zu verzichten.

164. Mitbrüder, die zu einem Amt bzw. einem Dienst gewählt oder dafür ernannt worden sind, können von dem abgesetzt werden, von dem das Amt verliehen wurde.

Handelt es sich jedoch um Hausobere, die vom Provinzkapitel gewählt worden sind, so ist der Provinzrat zuständig; im Falle des Provinzials oder einzelner Provinzräte ist das Definitorium zuständig, das in diesem Fall auch vorzuschreiben hat, nach welchem Modus ein neuer Provinzrat zu wählen ist.

¹³ Vgl. Canon 624, § 3.

165. Höhere Obere und Ordinarii sind in unserem Orden der General und der Provinzial sowie deren Vikare, ferner andere Obere, die in einer Zirkumskription die ordentliche Gewalt ausüben, nach Maßgabe des Rechts¹⁴.

166. Wer als Vikar vorübergehend einen abwesenden oder verhinderten Oberen vertritt, darf keine Neuerungen einführen und nichts anordnen, das dem Willen oder der Absicht des Oberen widerspricht.

4. Kapitel

Die Generalleitung

I. Das Generalkapitel

167. Das Generalkapitel, dem die höchste Autorität im Orden zusteht¹⁵, soll alle sechs Jahre stattfinden; Ort und Termin dafür sind vom Generaldefinitorium festzusetzen. Der General muß das Kapitel mindestens sechs Monate vor Beginn einberufen.

168. Beim Generalkapitel sind stimmberechtigt:

a) der General und die Generaldefinitoren, und zwar die bisherigen, wie die neugewählten;

¹⁴ Vgl. Canones 134, § 1; 620.

¹⁵ Vgl. Canon 631, § 1.

b) die Provinziale und die anderen Oberen, die ihnen laut Ausführungsbestimmungen gleichgestellt sind, oder im Falle rechtmäßiger Verhinderung deren Vikare;

c) für jede Provinz ein im Provinzkapitel gewählter Sozius oder im Falle rechtmäßiger Verhinderung dessen Vertreter;

d) Delegierte aus jenen Gebieten, die vom Generalkapitel oder dem unmittelbar vorhergehenden außerordentlichen Definitorium bestimmt worden sind.

169. Vorsitzender des Kapitels ist der Ordensgeneral; seine Aufgabe ist es, die Sitzungen einzuberufen und die Geschäftsordnung vorzuschlagen.

170. Dem Generalkapitel kommt es zu:

a) die geistliche Lebenskraft des Ordens, seine Einheit und Ausbreitung zu fördern und in Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern des Ordens für seine ständige Erneuerung Sorge zu tragen¹⁶;

b) den General und die Definitoren zu wählen;

c) über Erstellung, authentische Interpretation, Abänderung oder Aufhebung der Konstitutionen zu beraten, nach Maßgabe von Nr.150;

d) über Promulgierung oder Aufhebung der Ausführungsbestimmungen für den gesamten Orden zu verhandeln;

¹⁶ Vgl. PC 4; Canon 631, § 1.

e) für das Wohl des Ordens geeignete Anordnungen zu erlassen;

f) über den Stand, die Errichtung, Aufhebung, Aufteilung oder Abänderung der Provinzen zu verhandeln;

g) über die Förderung der Missionen zu verhandeln;

h) den wirtschaftlichen Stand des Ordens und die diesbezügliche Zusammenarbeit der Provinzen mit dem Zentrum des Ordens zu überprüfen;

i) unter Beachtung des allgemeinen Rechts Normen zu erlassen, nach denen das Generalkapitel selbst ablaufen soll.

171. Wenn das Amt des Ordensgenerals innerhalb der ersten drei Jahre nach einem ordentlichen Generalkapitel vakant wird, dann soll der Generalvikar entsprechend Nummer 178 ein außerordentliches Generalkapitel einberufen, um einen neuen Ordensgeneral zu wählen. Bei diesem außerordentlichen Generalkapitel sind alle die unter Nr.168 genannten stimmberechtigt, mit Ausnahme des Generals und der Definitoren, die aus dem Amt geschieden sind; sie nehmen als solche nicht am Kapitel teil.

172. Außerdem kann das Generaldefinitorium in dringenden Fällen ein außerordentliches Generalkapitel einberufen, bei dem alle in der vorhergehenden Nummer genannten Mitbrüder stimmberechtigt sind.

II. Der Ordensgeneral

173. Aufgabe des Ordensgenerals ist es, den gesamten Orden zu leiten, für das Gemeinwohl zu sorgen, die Lebenskraft des Ordens zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den Provinzen und dem Zentrum zu pflegen.

Um diese Aufgabe besser bewältigen zu können, soll er mit den Provinzen häufig in Kontakt treten und einmal in seinem Sexennium persönlich oder durch einen Vertreter Pastoralvisitation halten.

174. Zum Amt des Ordensgenerals soll ein Pater des Ordens gewählt werden, der über besondere pastorale und menschliche Qualitäten verfügt, vom Geist des Ordens tief durchdrungen ist und dessen Geschichte und Leben in der Kirche gut kennt. Er muß mindestens seit fünf Jahren Feierliche Profeß abgelegt haben und 40 Jahre alt sein.

175. Die Amtszeit des Ordensgenerals beträgt sechs Jahre; danach kann er für das unmittelbar darauffolgende Sexennium mit Zweidrittelmehrheit wiedergewählt werden, nicht aber für ein drittes.

176. Als der oberste Leiter des Ordens hat der Ordensgeneral direkte Autorität über alle Provinzen, Konvente und Ordensmitglieder¹⁷.

In gleicher Weise kann er alle dem Generalkapitel oder dem Definitorium nicht reservierten Angelegenheiten von sich aus erledigen. Er soll auf die Definitoren hören und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen ihr Einverständnis einholen; weiterhin soll er sie über die Lage des Ordens und

¹⁷ Vgl. Canon 622.

dessen Angelegenheiten auf dem laufenden halten. Bei der Erledigung dieser Aufgaben und zur Förderung der Einheit zwischen dem Zentrum des Ordens und den Provinzen soll er auf ihre Dienste zurückgreifen¹⁸.

Mit dem Einverständnis des Definitorius kann er auch die einem Provinzkapitel oder Provinzrat vorbehaltenen Angelegenheiten erledigen, wenn die Notwendigkeit das erfordert.

Der Ordensgeneral kann nur hinsichtlich der Ordensdisziplin dispensieren, und nur, wenn es ihm vom Recht nicht untersagt ist.

177. Der erste Definitor übt sein Amt als Generalvikar aus:

a) wenn das Amt des Ordensgenerals aus irgendeinem Grund vakant wird;

b) wenn der Ordensgeneral so schwer erkrankt ist, daß er nach seiner eigenen und der einstimmigen Meinung der Definitoren die Verantwortung für den Orden nicht mehr tragen kann;

c) wenn der Ordensgeneral tatsächlich oder voraussichtlich eine Woche lang von Rom abwesend ist oder sich außerhalb Italiens aufhält.

Im Fall, daß der erste Definitor auch abwesend oder verhindert ist, springen die anderen Definitoren der Reihe nach als Pro-Vikare ein.

¹⁸ Vgl. Brief vom 1.9.1582 an Jerónimo Gracián (Cta 438; IV, 552-560).

178. Wenn das Amt des Ordensgenerals innerhalb der ersten drei Jahre nach einem ordentlichen Generalkapitel vakant wird, muß der Vikar in einem Zeitraum von sechs Monaten das außerordentliche Generalkapitel einberufen; Ort und Zeit sind vom Definitorium festzusetzen.

Wenn jedoch das Amt des Ordensgenerals in der zweiten Hälfte des Sexenniums vakant wird, dann leitet der Generalvikar den Orden bis zum nächsten ordentlichen Generalkapitel.

III. Das Definitorium

179. Das Definitorium besteht aus dem Ordensgeneral und mindestens vier Definitoren; ihm kommt entsprechend den vorliegenden Konstitutionen und Ausführungsbestimmungen - außerhalb der Zeit des Generalkapitels - die höchste Autorität im Orden zu.

180. Aufgabe der Definitoren ist es, den Ordensgeneral in seinem Amt zu unterstützen, und andere ihnen übertragene Aufgaben unter seiner Autorität oder der des Definitoriums selbst auszuführen, damit alle mit vereinten Kräften zum Wohl des Ordens beitragen.

181. Zu Definitoren sollen aus dem gesamten Orden Mitbrüder gewählt werden, die sich durch Klugheit, Eifer für das Gemeinwohl und theologische Bildung auszeichnen und geeignet sind, ihr Amt auszuführen, unter Wahrung der Ausführungsbestimmungen.

182. Die Amtszeit der Definitoren beträgt sechs Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit kann nur einer von ihnen durch eine gewöhnliche Wahl für die nächstfolgenden sechs Jahre wiedergewählt werden, die anderen nur mit Zweidrittelmehrheit. Wenn jedoch der Ordensgeneral selbst wiedergewählt oder einer der Definitoren zum General gewählt wird, dann ist für eine Wiederwahl aller Definitoren Zweidrittelmehrheit erforderlich; für ein drittes, unmittelbar folgendes Sexennium kann keiner wiedergewählt werden.

183. Der Ordensgeneral muß das Definitorium einberufen:

- a) unmittelbar nach Abschluß des Generalkapitels;
- b) zur Erledigung von Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Definitoriums fallen;
- c) auf Wunsch der Mehrheit der Definitoren.

Eine Sitzung des Definitoriums kann aber nur dann stattfinden, wenn wenigstens die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist¹⁹.

184. Vollzählig müssen die Definitoren versammelt sein:

- a) bei der Sitzung, die unmittelbar auf das Generalkapitel folgt;
- b) wenigstens viermal jährlich, um wichtigere Geschäfte zu erledigen;

¹⁹ Vgl. Canon 127, § 1.

c) sooft die Ausführungsbestimmungen es fordern.

185. Was immer im Definitorium beschlossen wurde, muß der Ordensgeneral im Sinn des Definitoriums ausführen.

186. Wenn sich der Ordensgeneral im Sinn von Nr.177c außerhalb Roms aufhält, kann der Generalvikar das Definitorium in dringenden Fällen einberufen, jedoch nur zur Behandlung von ordentlichen Angelegenheiten, unter Wahrung der Ausführungsbestimmungen. Der Generalvikar muß aber den Ordensgeneral darüber informieren, was im Definitorium behandelt worden ist.

187. Um die gegenseitige Kommunikation zwischen den Provinzen und der Generalkurie zu pflegen und die Zusammenarbeit zwischen allen Provinzen des Ordens zu fördern, soll es ein außerordentliches Definitorium geben, auf dem die wichtigeren Probleme des Ordens behandelt werden sollen, wie es die Ausführungsbestimmungen vorsehen.

Das außerordentliche Definitorium, das vom Ordensgeneral zweimal im Sexennium einberufen werden soll, wobei Zeit und Ort vom Generaldefinitorium zu bestimmen sind, besteht aus dem Ordensgeneral, den Definitoren und Provinzialen, sowie aus den Delegierten anderer Teile des Ordens, entsprechend der Bestimmung des Generaldefinitoriums.

188. Zu den Aufgaben des außerordentlichen Definitoriums gehört es, mit Zweidrittelmehrheit die Resignation des Ordensgenerals anzunehmen und über seine Amtsunfähigkeit zu befinden. Weiterhin

ist es seine Aufgabe, ihn mit der Strafe der Amtsenthebung zu belegen, wenn er - was nie geschehen möge! - ein Vergehen begangen hätte, das diese Sanktion nach sich zieht.

IV. Die höheren Amtsträger in der Generalkurie

189. Die höheren Amtsträger in der Generalkurie des Ordens, die vom Definitorium gewählt werden, sind folgende: Generalprokurator, Generalsekretär und Generalökonom.

190. Aufgabe des Generalprokurators ist es, in Abhängigkeit vom Ordensgeneral bzw. gegebenenfalls vom Definitorium die Angelegenheiten des Ordens beim Hl. Stuhl zu vertreten.

191. Aufgabe des Generalsekretärs ist es, im Definitorium die Funktion eines Schriftführers wahrzunehmen, statistische Angaben und alle die Leitung des Ordens betreffenden Dokumente sorgfältig geordnet zu archivieren und bereit zu haben, sowie nach eigenen vom General und den Definitoren gegebenen Anweisungen diesen zu Diensten zu sein.

192. Der Generalökonom schließlich hat die Aufgabe, entsprechend den Anweisungen von Kapitel 7 des dritten Teils dieser Konstitutionen die Vermögensverwaltung des Ordens zu führen.

5. Kapitel

Die Leitung der Provinz

I. Das Provinzkapitel

193. Das Provinzkapitel findet alle drei Jahre statt; Termin und Ort dafür sind nach Anhören der Provinz vom Provinzrat zu bestimmen. Der Provinzial hat das Provinzkapitel einzuberufen und das Definitorium unverzüglich über den Zeitpunkt und den Ort zu informieren.

194. Beim Provinzkapitel sind stimmberechtigt:

a) der Provinzial und die Provinzräte, und zwar die bisherigen, wie die neugewählten;

b) die Hausoberen entsprechend den Ausführungsbestimmungen;

c) die Delegierten, die von den Mitbrüdern gewählt werden, die nicht kraft eines Amtes am Provinzkapitel teilnehmen, entsprechend der Entscheidung, die vom unmittelbar vorausgehenden Provinzkapitel in Übereinstimmung mit den Ausführungsbestimmungen getroffen worden ist.

195. Dem Provinzkapitel kommt es zu:

a) für den geistlichen und materiellen Stand der Provinz Sorge zu tragen und innerhalb seiner Kompetenz geeignete Anordnungen zu erlassen, die dem Definitorium mitzuteilen sind;

b) den Provinzial, die Provinzräte und den Sozios sowie dessen Vertreter für das Generalkapitel zu wählen;

c) die Hausoberen zu wählen, soweit das nach den Ausführungsbestimmungen in seine Kompetenz fällt.

196. Die Bestimmungen des Kapitels erhalten erst dann Gesetzeskraft, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit angenommen worden sind; sie treten von selbst wieder außer Kraft, wenn sie im folgenden ordentlichen Provinzkapitel nicht mit der gleichen Stimmenmehrheit wieder approbiert worden sind.

197. Die Provinzialswahl wird vom Provinzkapitel vorgenommen, nachdem entsprechend den Ausführungsbestimmungen eine Konsultation der Mitglieder der Provinz stattgefunden hat.

Wo besondere Umstände dazu raten, kann vom Provinzkapitel ein anderer Modus für die Provinzialswahl festgelegt werden, der dann jedoch vom Definitorium zu approbieren ist.

198. Wenn aus irgendeinem Grund das Amt des Provinzials innerhalb der ersten achtzehn Monate nach seiner Wahl vakant wird, muß der Provinzvikar innerhalb von drei Monaten ein außerordentliches Kapitel zur Wahl eines neuen Provinzials einberufen. Bei diesem Kapitel haben alle diejenigen aktives Stimmrecht, die es in einem ordentlichen Kapitel haben, mit Ausnahme des Provinzials und der Provinzräte, die aus ihrem Amt ausgeschieden sind; sie nehmen als solche nicht am Kapitel teil.

Wenn das Amt des Provinzials aber während eines Generalkapitels vakant wird, dann ist es Aufgabe des Definitatoriums, nach Anhören des Provinzrates einen Modus zur Verleihung dieses Amtes festzusetzen.

II. Der Provinzial

199. Dem Provinzial obliegt die unmittelbare Leitung der Provinz nach Maßgabe der Konstitutionen. Ihm kommen auch die Vollmachten zu, die das allgemeine Recht einem höheren Oberen oder einem Ordinarius gewährt.

200. Zum Provinzial kann ein Pater gewählt werden, der mindestens seit fünf Jahren Feierliche Profeß abgelegt hat und 35 Jahre alt ist; er soll über Eigenschaften verfügen, die zur rechten Ausübung seines Amtes beitragen können.

201. Der Provinzial als der "Animateur" und Koordinator des Lebens und der Tätigkeit der Provinz soll sich bemühen, daß alle Brüder in der Gemeinschaft der Liebe leben und zusammenarbeiten, jeder im Rahmen seiner Aufgabe. Zur Förderung des brüderlichen Lebensstils und des geistlichen Wohls der einzelnen Häuser soll der Provinzial mit den Kommunitäten in ständigem Kontakt stehen und wenigstens einmal im Triennium in allen Konventen der Provinz Pastoralvisitation halten.

Die Verbindung zwischen der Provinz und dem Zentrum des Ordens soll er eifrig pflegen und bei den Initiativen, die vom General und dem Definitorium im Hinblick auf das Wohl des gesamten Ordens entwickelt werden, nach Kräften mitarbeiten. Er

soll auch um den Geist der Einheit und Zusammenarbeit mit den Ortsordinarien bemüht sein.

202. Die Amtszeit des Provinzials beträgt drei Jahre. Mit Zweidrittelmehrheit kann er für ein unmittelbar folgendes zweites Triennium wiedergewählt werden, jedoch nicht für ein drittes.

203. Wenn das Amt des Provinzials aus irgendeinem Grund vakant wird, dann leitet der erste Provinzrat als Provinzvikar von sich aus die Provinz mit allen Vollmachten, unter Beachtung der Nr.198.

Ebenfalls wird der erste Provinzrat in gleicher Weise zum Provinzvikar und ist mit der Vollmacht zur Erledigung der ordentlichen Amtsgeschäfte ausgestattet, wenn der Provinzial außerhalb der Provinz oder in einer Provinzdelegation bzw. in einer der Provinz anvertrauten Mission weilt und voraussichtlich länger als einen Monat abwesend ist. Im Fall, daß der erste Provinzrat auch ausfällt, springen die anderen Provinzräte der Reihe nach als Vikare ein, unter Beachtung des allgemeinen Rechts. In diesen Fällen darf der Provinzrat nicht einberufen werden, es sei denn mit Zustimmung des Provinzials.

III. Der Provinzrat

204. Der Provinzrat besteht aus dem Provinzial und vier Räten; außerhalb der Zeit des Provinzkapitels kommt ihm nach Maßgabe der vorliegenden Konstitutionen die höchste Autorität in einer Provinz zu.

205. Hinsichtlich des Alters und anderer Eigenschaften der Provinzräte sind die Ausführungsbestimmungen zu beachten. Für das unmittelbar folgende Triennium können sie für das gleiche Amt nochmals gewählt werden, nicht aber für ein drittes Triennium.

206. Aufgabe der Provinzräte ist es, dem Provinzial bei der Förderung des Lebens und der Aktivitäten der Provinz mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

207. Der Provinzial muß den Provinzrat einberufen:

a) unmittelbar nach Abschluß des Provinzkapitels;

b) wenigstens zweimal jährlich, wobei der ganzen Provinz der Termin rechtzeitig mitgeteilt werden muß;

c) zur Erledigung von Angelegenheiten, die vom Recht vorgesehen sind;

d) auf Wunsch von drei Räten.

208. Für die Erledigung von wichtigeren Angelegenheiten muß der Provinzrat nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen vollzählig sein. Eine Sitzung kann aber erst dann stattfinden, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

209. Um die gegenseitige Information und die Zusammenarbeit zwischen den Häusern der Provinz zu fördern und um die Lebenskraft der gesamten Provinz zu stärken, können die Provinzkapitel für

die ganze Provinz oder einen Teil von ihr einen Plenarrat einrichten, unter Beachtung der Ausführungsbestimmungen.

6. Kapitel

Die Leitung der Konvente

I. Der Hausobere und sein Rat

210. Aufgabe des Hausoberen ist es, für die Gemeinschaft und die einzelnen Brüder unmittelbar Sorge zu tragen, den Familiengeist zu fördern und das Leben der Gemeinschaft sowie ihren apostolischen Einsatz als einen Liebesdienst zu leiten.

211. Für das Amt eines Hausoberen kann ein Mitbruder gewählt werden, der Priester ist, über menschliche und pastorale Fähigkeiten verfügt, mindestens 30 Jahre alt ist und vor wenigstens drei Jahren die Feierliche Profeß abgelegt hat, unter Beachtung des allgemeinen Rechts.

212. Hinsichtlich der normalen Tagesordnung kann der Obere aus einem vernünftigen Grund einzelne seiner Mitbrüder und sich selbst dispensieren. Handelt es sich jedoch darum, die gesamte Gemeinschaft von Verpflichtungen zu dispensieren, die zum regulären Leben gehören, so soll er dies nur selten und aus einem schwerwiegenden Grund tun.

213. Bei Freiwerden des Oberenamtes oder bei Abwesenheit des Oberen wird das Haus zwischenzeitlich vom Vikar geleitet, nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen.

214. Im Fall, daß der Hausobere und der erste Konventrat zum Provinzkapitel gehen müssen, wird vom Konventkapitel ein Vikar gewählt, der den Konvent leitet, bis der neue Obere oder, solange dieser noch nicht da ist, der erste Konventrat, von seinem Amt Besitz ergriffen hat.

215. In jedem Konvent soll es einen Rat geben, der aus dem Oberen und zwei Beratern besteht, unbeschadet der Ausführungsbestimmungen. Aufgabe der Konventräte ist es, dem Hausoberen bei der Leitung des Hauses durch ihren Einsatz und ihre Mitverantwortung sowie mit klugem Rat zur Seite zu stehen.

II. Das Konventkapitel

216. Das Konventkapitel besteht aus dem Hausoberen und den Konventangehörigen mit feierlicher Profeß, die zumindest aktives Stimmrecht haben.

217. Aufgabe des Konventkapitels ist es, die wichtigeren Angelegenheiten des Hauses zu besprechen und zu entscheiden, nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen.

218. Der Hausobere muß das Kapitel einberufen:

a) sooft es die Notwendigkeit oder ein vernünftiger Grund erfordert;

b) auf Wunsch der Konventräte oder der Mehrzahl der Kapitulare.

7. Kapitel

Die Verwaltung des Vermögens

219. Die mit der Verwaltung beauftragten Brüder sollen bei der sorgfältigen Ausübung ihres Dienstes niemals die Gebote der Liebe und Gerechtigkeit sowie den Geist der unserem Orden eigenen Armut vernachlässigen und, fern jeder übertriebenen Sorge, sich der Vorsehung des himmlischen Vaters anvertrauen. Jedwede Art von Luxus, von unmäßigem Gewinn und von Güteranhäufung haben sie zu vermeiden²⁰.

220. Der Orden, die Provinzen und die Häuser sind als juristische Personen von Rechts wegen fähig, zum angemessenen Unterhalt der Brüder und zur Bereitstellung entsprechender Mittel für die eigenen apostolischen, ordensbezogenen, karitativen und erzieherischen Aufgaben nach Maßgabe des Rechts zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. Das gilt auch für andere rechtliche Gebilde, die vom Definitorium oder vom Provinzrat errichtet werden. Der General, Provinzial, die Hausoberen und deren Ökonome können, als die jeweiligen Repräsentan-

²⁰

Vgl. Canones 634, § 2; 635, § 2.

ten, im Rahmen des Gesetzes auch zivilrechtlich gültige Verwaltungsakte vollziehen²¹.

221. Das Vermögen des Ordens als kirchliches Vermögen unterliegt den Vorschriften des allgemeinen Vermögensrechts der Kirche, sowie den Bestimmungen des Eigenrechts unseres Ordens²².

222. Das Recht und die Pflicht, zeitliche Güter zu verwalten, kommt den Oberen und ihren Räten nach Maßgabe des Rechts zu. Unter ihrer Autorität ist die unmittelbare Vermögensverwaltung Aufgabe der Ökonome, die dieses Amt als brüderlichen Dienst ausüben²³.

223. Die zur ordentlichen Vermögensverwaltung erforderlichen Verwaltungsakte können sowohl vom Oberen wie von den Ökonomen und anderen von der zuständigen Autorität damit beauftragten Amtsträgern - mit zumindest stillschweigender Erlaubnis des Oberen - rechtsgültig vollzogen werden. Für die Gültigkeit von Handlungen bei der außerordentlichen Vermögensverwaltung ist nach Maßgabe des Rechts immer die ausdrückliche Erlaubnis des Oberen erfordert²⁴.

224. Es ist Aufgabe des Generaldefinitorius, je nach Lage des Falles und nach Rücksprache mit den Provinzräten, für die einzelnen Länder oder Regionen die Vollmachten der höheren Oberen wie der Hausoberen in Bezug auf die außerordentlichen Ausgaben sowie die Aufnahme von Schulden und

²¹ Vgl. Canon 634, § 1.

²² Vgl. Canon 635, § 1.

²³ Vgl. Canon 636, § 1.

²⁴ Vgl. Canon 638, § 2.

die Veräußerung von Besitz festzulegen, unbeschadet des Rechts, nach Maßgabe des Gesetzes an den Hl. Stuhl zu rekurrieren.

225. Den Betrag, der dem General und dem Provinzial für die ordentlichen Ausgaben zur Verfügung steht, hat das Definitorium bzw. der Provinzrat zu bestimmen. Aufgabe des Provinzrates ist es außerdem, die Vollmachten der Hausoberen für die ordentlichen Ausgaben festzulegen.

226. Wird eine Provinz aufgeteilt oder aufgehoben, so hat das Generaldefinitorium, unter Wahrung des allgemeinen Rechts, über die Güter zu verfügen; wird aber ein Konvent aufgehoben, so ist der betreffende Provinzrat zuständig.

227. Aufgabe des Generalökonomen ist es, unter der Aufsicht des Generals und des Definitoriums die Vermögensverwaltung des Ordens zu besorgen.

228. Aufgabe des Provinzökonomen ist es, unter der Aufsicht des Provinzials und seines Rates das Vermögen der Provinz zu verwalten und diese Verwaltung so zu koordinieren, daß bei Wahrung der Verhältnismäßigkeit und Gerechtigkeit alle Konvente die gemeinsamen Ausgaben der Provinz in Zusammenarbeit bestreiten, und daß zwischen den Konventen eine echte Gütergemeinschaft besteht.

229. Aufgabe des Hausökonomen ist es, unter der Aufsicht des Oberen das Vermögen des Hauses zu verwalten und innerhalb der Grenzen seiner Vollmacht, unter Berücksichtigung des Alters und der Bedürfnisse der einzelnen Brüder, hochherzig für diese zu sorgen.

Schlußwort

Dieses Lebensideal, das in den Gesetzen auf eine bestimmte Weise seinen Ausdruck gefunden hat, wollen wir bereitwillig in die Tat umsetzen. Aus Treue gegenüber der Gnade, durch die uns Gott in den Teresianischen Karmel berufen hat und ständig neu einlädt, wollen wir - jeder für sich, aber auch gemeinsam - die hier dargelegten Lehren und Normen durchdenken, damit wir im Geist des Evangeliums unsere Denk- und Handlungsweise immer mehr nach ihnen ausrichten.

Das Bemühen und das Interesse, unser Leben den Anforderungen unseres Ordenscharismas anzupassen, wird dazu beitragen, allmählich unseren Egoismus auszulöschen und zur Freiheit der Kinder Gottes zu gelangen, die in der Fülle der Liebe besteht.

Wenn wir unseren Gesetzen die rechte Hochachtung entgegenbringen, ohne jedoch am Buchstaben hängen zu bleiben, löschen wir den Geist nicht aus (vgl. 1 Thess 5,19), sondern machen ihn durch die Treue zu unserem Charisma offenkundig und leisten damit unseren Beitrag zum Nutzen des Volkes Gottes (vgl. 1 Kor 12,7).

Während wir im Glauben die selige Hoffnung und die Ankunft unseres Herrn erwarten, stellen wir über alles die Liebe, die das Band der Vollkommenheit ist (vgl. Kol 3,14), bis wir nach Vollendung unseres Laufes vom Herrn, dem gerechten Richter, die Krone empfangen (vgl. 2 Tim 4,6-8), der uns am Abend unseres Lebens in der Liebe prüfen wird²⁵.

²⁵ Vgl. Johannes vom Kreuz, Dichos 57 (Flamme 185, Nr.56): "Am Ende wird man dich in der Liebe prüfen. Lerne es, so zu lieben, wie Gott geliebt sein will, und laß ab von deiner Eigenart!"

**AUSFÜHRUNGS-
BESTIMMUNGEN**

ERSTER TEIL

DAS LEBEN DER BRÜDER

1. Kapitel

Gottgeweihtes Leben in der Nachfolge Christi

I. Armut

1. Zu den Aufgaben der Provinzkapitel gehört es, konkrete Formen der Armut festzusetzen, damit die Einfachheit des Lebens garantiert ist und ein glaubwürdiges Zeugnis für das Evangelium abgegeben wird.

Das Konventkapitel jeder Kommunität soll je nach den regionalen Gegebenheiten festlegen, wie die Brüder für die kleinen Ausgaben des täglichen Lebens Rechenschaft ablegen sollen, wobei aber jede Art von privatem Taschengeld immer auszuschließen ist.

2. Falls die Abtretung der Verwaltung, des Gebrauchs und der Nutznießung verändert wird, wie es in Nr.26 der Konstitutionen vorgesehen ist, bedarf es der Erlaubnis des Provinzials¹.

3. Wo das Zivilrecht die Rechtmäßigkeit eines totalen Güterverzichtes, von dem in Nr.26 der Konstitutionen die Rede ist, nicht anerkennt, können

¹ Vgl. Canon 668, § 2.

die Brüder vor der Feierlichen Profeß ein zivilrechtlich gültiges Testament machen, jedoch unter Beachtung der geistlichen wie rechtlichen Wirkungen des geforderten Verzichts.

4. Was ein Ordensmann durch eigenen Einsatz oder im Hinblick auf den Orden erwirbt, erwirbt er für den Konvent, dem er angehört. Wenn es sich um Immobilien oder um eine Erbschaft im Hinblick auf den Orden handelt, und nach der Feierlichen Profeß um jedwede Erbschaft, dann soll der Provinzrat entscheiden, was zu tun ist.

Was einem Mitbruder aufgrund einer Pension, einer Unterstützung oder Versicherung irgendwie zukommt, wird für den Konvent erworben, dessen Mitglied er ist².

5. Die einzelnen Brüder sind beim Gebrauch der Dinge, bei Geldausgaben, auf Reisen und in anderen Situationen im Gewissen verpflichtet, nach dem Vorbild Jesu Christi und zum Zeugnis für das Volk Gottes die Armut ehrlich zu leben.

6. Bei der Auferlegung des "praeceptum formale" (Gehorsamsbefehl) sind die Canones 49-52 und 55-56 genau einzuhalten.

II. Selbstverleugnung im Geist des Evangeliums

7. Der Geist der Umkehr wird, außer durch den Empfang des Bußsakramentes, durch die Lesung des Wortes Gottes und das Gebet bei besonderen Bußfeiern erneuert; deshalb sollen solche Feiern

² Vgl. Canon 668, § 3.

besonders zu den von der hl. Liturgie dazu bestimmten Zeiten angesetzt werden, um so die Bußgesinnung zu vertiefen; besonders wichtig sind in dieser Hinsicht auch die Exerzitien.

8. In der Gewissenserforschung werden wir uns unserer Sünden bewußt und stehen voll Reue vor Gott. Deshalb sollen sich die Brüder genügend Zeit dafür nehmen und sie täglich zweimal halten, nämlich vor dem Mittagessen und abends während der Komplet. Wer an der gemeinsamen Gewissenserforschung nicht teilnehmen kann, halte sie privat.

9. Die einzelnen Kommunitäten sollen weitere, über die Vorschriften der Konstitutionen hinausgehende Bestimmungen zu den Bußübungen der Abstinenz und des Fastens festzusetzen, wie sie vom Geist der Regel empfohlen werden. Außerdem sollen sie unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Gegebenheiten neue Formen der Buße einführen, damit sie immer mehr aus der Gesinnung ständiger Umkehr leben.

2. Kapitel

Die selige Jungfrau Maria in unserem Leben

10. Unter Beachtung der von der Kirche gegebenen Normen soll unser Orden seinen marianischen Charakter auch in der Ordnung unserer Liturgie darstellen. Deshalb ergehen folgende Anweisungen:

a) Die Gedenktage der seligen Jungfrau Maria sollen ihrem Rang entsprechend würdig gefeiert werden. In unseren Kirchen soll die Verehrung

Marias gefördert und ihr Bild an einem besonders würdigen Platz aufgestellt werden.

b) Das Fest Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel, unserer Mutter und Königin, soll als Hauptfest unseres Ordens gelten.

c) An den Samstagen des Jahres, an denen kein gebotener Gedenktag trifft, soll bei der Eucharistiefeier und beim Stundengebet für gewöhnlich das Gedächtnis der Gottesmutter begangen werden.

d) An Samstagen sowie an Hochfesten und Festen der seligen Jungfrau Maria oder an deren Vigil soll das "Salve Regina" gesungen werden.

11. Da wir im Skapulier das Kleid unseres Ordens und das Zeichen unserer besonderen Verehrung und Weihe an die selige Jungfrau und ihres mütterlichen Schutzes sehen, tragen wir es immer mit Hochachtung, Dankbarkeit und Liebe.

12. Um unsere Marienverehrung zu fördern und auch nach außen hin zu zeigen, sollen sich die Brüder bemühen, die selige Jungfrau Maria täglich durch kirchlich empfohlene Andachtsübungen zu verehren, nämlich den Rosenkranz, den "Engel des Herrn", die lauretanische Litanei, usw. Dafür soll in jeder Kommunität täglich eine marianische Frömmigkeitsübung gehalten werden.

13. a) Die Brüder unseres Ordens sollen bei den vielfältigen Formen des marianischen Apostolats, besonders durch das gelebte Zeugnis und die Verkündigung, nach Kräften mitarbeiten.

b) Unser marianisches Apostolat besteht vornehmlich in der Darstellung der Erfahrung und Lehre, die uns die Heiligen des Karmel über die selige Jungfrau hinterlassen haben, so daß Maria als Vorbild für das Gebet und die Vereinigung mit Christus dargestellt wird; ihr am Evangelium ausgerichtetes Leben aber soll als ein Weg beschrieben werden, den die Christen auf ihrer Pilgerschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe zu gehen haben. Das erreichen und drücken wir auch mit dem Skapulier des Ordens aus, mit dem wir auch unsere Hingabe an die Jungfrau Maria bekennen und uns ihres mütterlichen Schutzes erfreuen.

14. a) Während ihrer ganzen Ausbildungszeit soll unseren Mitbrüdern eine ihrem Alter, ihrer psychologischen Entwicklung und der jeweiligen Kultur entsprechende Unterweisung über Maria erteilt werden. Dazu gehören sowohl Andachtsübungen als auch ernsthaftes dogmatisches Studium, unter Einbeziehung der wertvollen, echten Traditionen des Ordens, damit die Verehrung Marias im Glauben verwurzelt sei und das ganze Leben präge.

b) Die Mariologie soll so gepflegt werden, daß im Orden echte Fachleute dafür ausgebildet werden, die zur Förderung der theologischen Studien über Maria und ihrer Verehrung wirkungsvoll mitbeitragen können.

15. a) Die Basilika, das Kloster und der ganze Berg Karmel sollen im Orden in besonderer Hochachtung stehen und immer voll Eifer gepflegt werden.

b) Zu diesem Zweck sollen im Rahmen der dort gegebenen Möglichkeiten Initiativen entwickelt werden, die den auf Maria und Elija zurückgehen-

den Traditionen des Ordens entsprechen und deren Andenken wachhalten.

3. Kapitel

Unser Leben in der Gemeinschaft mit Gott

16. Es ist von größter Wichtigkeit, daß unsere Kommunitäten in der Kirche wahre Häuser des Gebetes sind; so bleiben wir den Grundsätzen unserer Tradition treu und gehen auf die Herausforderungen der heutigen Zeit ein.

17. Unsere Ordensfamilie hält alle Riten der Kirche in Ehren und fördert und übernimmt sie gemäß den Bedürfnissen der Partikularkirchen; dasselbe gilt auch für die übrigen rechtmäßig angenommenen oder auch neuerdings eingeführten liturgischen Traditionen, besonders in Missionsländern³.

18. Bei der täglichen Konventmesse wird die Konzelebration im Sinn der Kirche empfohlen. Dadurch soll die Einheit des Opfers und Priestertums aufscheinen und die Kommunität selbst in der Einheit des Volkes Gottes wachsen und erstarken⁴.

Mitbrüder, die aus pastoralen Gründen schon zelebriert haben, dürfen am gleichen Tag bei der Konventmesse, der bei uns ein besonderer Platz zukommt, noch einmal konzelebrieren⁵.

³ Vgl. OE 6.

⁴ Vgl. SC 97; EM 47; IGMR 153.

⁵ Vgl. Declaratio der CCD vom 7.7.1972, in: AAS 64 (1972) 561-563.

19. Jeder Pater soll sich bemühen, jeden Tag die hl. Messe zu feiern⁶.

20. Die Brüder sollen dem Allerheiligsten durch eine tägliche Besuchung ihre Verehrung erweisen und die anderen überkommenen Bräuche und Formen eucharistischer Frömmigkeit mit neuem Geist beleben⁷.

21. Falls eine Kommunität nicht in der Lage ist, die Verpflichtung zur Verrichtung des gesamten Stundengebets zu erfüllen, dann ist es Sache des Definitatoriums, diesen Konvent nach Anhören des Provinzrates davon zu dispensieren. Wenn diese Dispens gewährt wird, so sind doch die Laudes und die Vesper als die Haupthoren immer gemeinsam zu beten.

22. a) Wo genügend Brüder sind, wird empfohlen, das Stundengebet zu singen, vornehmlich an Sonn- und Feiertagen; das gilt besonders für die Haupthoren Laudes und Vesper⁸.

b) Beim Gesang des Stundengebetes darf unter Wahrung des geltenden Rechts der Grundsatz einer "Steigerung der Feierlichkeit" angewendet werden, d.h. daß zunächst die Teile, die ihrer Natur nach zum Singen besser geeignet sind, wie Wechselgesänge, Hymnen, Cantica und Versikel, gesungen werden, das übrige aber rezitiert wird⁹.

⁶ Vgl. MF 761f.

⁷ Vgl. Dekret "Eucharistiae Sacramentum" der CCD vom 21.6.1973, Nr.81, in: "Notitiae" der CCD 9 (1973) 308-324 (317).

⁸ Vgl. SC 99; MS 37.

⁹ Vgl. a.a.O. 38.

23. Die Brüder, die keine Kleriker sind, sollen nach Möglichkeit wenigstens die Hauptteile des Stundengebetes mit den Klerikern beten oder es privat verrichten. Wer Laudes und Vesper so betet, braucht die von der Ordensregel für die anderen Horen festgesetzten Gebete nicht zu verrichten.

24. Die Brüder sollen das Sakrament der Buße häufig, das ist zweimal im Monat, empfangen¹⁰.

25. a) Unsere Oberen haben kraft ihres Amtes die Vollmacht, überall die Beichten ihrer Untergebenen und anderer, die Tag und Nacht in ihrem Haus leben, entgegenzunehmen. Die Beichten ihrer Untergebenen sollen sie aber nicht entgegennehmen, außer diese bitten von sich aus darum. Die gleiche Vollmacht haben die Oberen von Rechts wegen gegenüber allen Mitgliedern unseres Ordens und anderen, die Tag und Nacht in ihrem Haus leben; sie machen davon auch erlaubt Gebrauch, soweit nicht irgendein höherer Oberer für seine eigenen Untergebenen in einem Einzelfall dies verwehrt hat.

b) Unsere Oberen können die Vollmacht zum Beichthören ihrer Untergebenen und anderer, die Tag und Nacht in ihrem Haus leben, jedem beliebigen Priester übertragen; doch soll diese nur den Priestern übertragen werden, deren Eignung für sie feststeht, nach Maßgabe des Rechts.

c) Unsere Patres, die aufgrund der Verleihung durch den zuständigen Oberen mit der Vollmacht zum Beichthören ausgestattet sind, besitzen diese Befugnis von Rechts wegen überall gegenüber den Mitgliedern unseres Ordens und anderen,

¹⁰ Vgl. Canon 664.

die Tag und Nacht in einem Haus des Ordens leben¹¹.

26. Wortgottesdienste, an denen auch die Gläubigen teilnehmen können, werden empfohlen, da durch sie das Gespür für die Einheit im Glauben, der alle Christen zu dem einen Volk Gottes versammelt, geschärft, das Geschehen der Heilsgeschichte berichtet und die brüderliche Gemeinschaft gestärkt wird¹².

27. In den einzelnen Kommunitäten sollen bestimmte, vom Hauskapitel festzusetzende Frömmigkeitsübungen gehalten werden, besonders zu Ehren unserer Ordenseltern.

28. Die Erneuerung der Ordensgelübde soll jedes Jahr in der Osternacht oder innerhalb der Osteroktav gemacht werden, damit auch liturgisch die enge Verbindung zwischen Taufe und Ordensprofeß sichtbar wird. Außer dieser Gelübdeerneuerung an Ostern können unsere Kommunitäten sie auch noch an anderen Tagen halten, um das Vorhaben eines Lebens in Gemeinschaft zu festigen.

29. Jede Kommunität lege mit Zustimmung des Provinzrates in ihrer Tagesordnung Ort und Zeit für das Gebet fest. Dabei soll die konkrete Situation der einzelnen Mitbrüder berücksichtigt werden, aber so, daß die Gebetsverpflichtung eingehalten wird und das Zeugnis einer betenden Gemeinschaft konkret sichtbar wird.

¹¹ Vgl. Canones 967, § 3; 968, § 2; 969, § 2; 970.

¹² Vgl. SC 35,4; IO 37-39.

30. Zur Förderung des Gebetes soll jeder Bruder täglich geistliche Lesung halten; außer der Hl. Schrift soll er auch Texte der Kirchenväter, unserer Ordenseltern und anderer geistlicher Schriftsteller lesen¹³.

31. Um den Gebetsgeist, vor allem das innere Beten, in brüderlicher Weise und aller Ehrlichkeit zu erneuern, ist es wünschenswert, daß sich jede Kommunität zuversichtlich pädagogischen Hilfsmitteln und neuen Erfahrungen öffnet, wie "revision de vie", Wortgottesdienste, Bußfeiern, Rekolektionen, Konferenzen und Gedankenaustausch über seelsorgliche Erfahrungen. Dies geschieht am besten bei Kapiteln oder Konventgesprächen.

32. Gefördert werden sollen auch regelmäßige Einkeritage. Jede Kommunität soll darüber entscheiden, wann und wie diese monatlichen Rekolektionen am günstigsten zu halten sind.

33. Jeder Bruder soll jährlich Exerzitien machen, am besten in Gemeinschaft, damit dadurch der Geist des Gebetes auch für das Gemeinschaftsleben und das Apostolat fruchtbar gemacht wird, wie es uns die Lehre unserer Heiligen zeigt.

34. Außer den Einsiedlerkonventen, die im Orden beibehalten werden sollen, mögen in den Provinzen nach Möglichkeit sogenannte "Häuser des Gebetes" errichtet werden, in denen zusammen mit dem ordensspezifischen Apostolat des geistlichen Lebens das Gebet besonders gepflegt und erfahrbar gemacht wird.

13

DV 25; PC 6.

4. Kapitel

Unser Leben in der Gemeinschaft der Brüder

35. a) Alle Brüder mögen sich in Liebe gemeinsam Mittel und Wege überlegen, wie die Gütergemeinschaft für alle verwirklicht werden kann.

b) Die wahre Brüderlichkeit verlangt, daß wir in Hinblick auf die Armut nichts als Eigentum beanspruchen und mit den gemeinsamen Gebrauchsgegenständen sorgfältig umgehen; daß wir auf den Nutzen der anderen bedacht sind und ehrlich eine Lebensweise von Armen führen, sowie die für den Eigenbedarf bestimmten Dinge zur Verfügung stellen oder auch abtreten.

36. Die Tagesordnung, die unser Gemeinschaftsleben regelt, soll als konkretes Mittel betrachtet werden, um unsere Berufung zu leben und für das Wohl der Gemeinschaft wie des einzelnen Sorge zu tragen. Wie auch immer sie aufgestellt wird, sie muß stets diesem doppelten Ziel dienen. Deshalb soll zu bestimmten Zeiten, vornehmlich bei Hauskapiteln und Konventgesprächen, der Lebensstil der Gemeinschaft daraufhin überprüft werden, ob nicht notwendige Elemente aus ihm verschwunden sind.

37. a) Das Konventkapitel selbst soll im Geist der Regel und im Sinn evangelischer Brüderlichkeit einer zeitgemäßen Erneuerung unterzogen werden.

b) In diesem Kapitel, das wenigstens einmal im Monat stattfindet, soll der Hausobere nach einem geistlichen Wort das gemeinsame Gespräch leiten; Thema soll all das sein, was das Gemeinschaftsleben betrifft, z.B.:

- die konkrete Art und Weise, in der die Kommunität unsere kontemplative und apostolische Berufung in der Kirche in Zusammenarbeit lebt;
- die brüderliche Zurechtweisung, die als gegenseitige Hilfe gedacht ist und deshalb wie in einer Familie geschehen soll; dabei bleibt dem Hausoberen jedoch immer das Recht, die Kommunität oder einzelne Mitbrüder zu ermahnen;
- die Vermögensverwaltung, die wenigstens ab und zu zur Sprache kommen soll, und was sonst noch das Haus betrifft, damit die Kommunität über diese Dinge informiert wird und ihre Meinung äußern kann, ohne dabei jedoch die Rechte der Verantwortlichen anzutasten.

38. Unbeschadet der Nr.77 der Konstitutionen hinsichtlich der Lesung der Hl. Schrift, soll jede Kommunität unter Berücksichtigung ihrer konkreten Situation entscheiden, wie sie es mit der Beachtung des Stillschweigens beim gemeinsamen Tisch halten will.

39. Über die Gebete vor und nach Tisch soll sich jede Kommunität in entsprechender Weise festlegen.

40. Für das Wohl des Gemeinschaftslebens ist die Zusammenarbeit aller mit dem Oberen erforderlich, der seinerseits bei der Einteilung der Arbeit die Fähigkeit und Eignung des einzelnen berücksichtigen soll, um so alles auf das Gemeinwohl hinzuordnen. Pflicht der einzelnen Brüder ist es, auf den guten Ablauf des Gemeinschaftslebens zu achten, indem sie den Oberen über die eigenen Tätigkeiten und das Verlassen des Hauses informieren.

41. Unser Habit ist braun und besteht aus einem talarähnlichen Gewand, dem Gürtel, dem Skapulier und der Kapuze; zu bestimmten Anlässen tragen wir dazu noch den weißen Mantel mit Kapuze.

Hinsichtlich des Tragens des Ordensgewandes soll das Provinzkapitel geeignete Anweisungen geben, unter Beachtung der von der zuständigen Autorität gegebenen Vorschriften.

42. Unbeschadet der Vorschrift von Nr.70 der Konstitutionen über die Einhaltung der Klausur, kommt es dem höheren Oberen zu, in jedem Kloster den Umfang der Klausur festzulegen. Sie soll die Zellen der Brüder und die daneben liegenden Räume umfassen, und auch noch andere Räumlichkeiten, die für die Nutzung durch die Gemeinschaft bestimmt sind, außer die Notwendigkeit erfordert es, daß manche von ihnen außerhalb der Klausur liegen. Dem höheren Oberen kommt es zu, Ausnahmen vom Klausurgesetz zu erlauben, was in dringenden Fällen auch der Hausobere tun kann.

43. a) Sowohl für Reisen wie auch für den Aufenthalt außerhalb des Klosters brauchen unsere Brüder die Erlaubnis des zuständigen Oberen; in bestimmten Fällen genügt eine allgemeine Erlaubnis.

b) Unbeschadet der Vorschrift von Nr.76 der Konstitutionen kann der Provinzial mit Zustimmung seines Rates und aus gerechtem Grund, wenn es sich um einen längeren Aufenthalt außerhalb des Konventes handelt, einem Mitbruder erlauben, außerhalb seines Konventes zu verweilen, jedoch nicht länger als ein Jahr, außer wegen Genesung von einer Krankheit, zum Studium oder zur Ausübung des Apostolats im Namen des Konvents¹⁴.

¹⁴ Vgl. Canon 665, § 1.

c) Den Provinzkapiteln kommt es zu, für Reisen Bestimmungen zu erlassen, die dem Definitorium zur Kenntnis gebracht werden müssen.

d) Wenn ein Bruder sich einige Zeit im Gebiet einer anderen Provinz aufhält, soll er vorher den zuständigen Provinzial verständigen.

e) Bei der Erteilung von Erlaubnissen sollen die Oberen einerseits die Bedürfnisse des Gemeinschaftslebens eines jeden Konventes und das Wohl der einzelnen Brüder vor Augen haben, andererseits aber auch die Zeichenhaftigkeit geistlicher Zurückgezogenheit und evangelischer Armut. Sie sollen auch dafür sorgen, daß die Brüder die Hilfe des Gemeinschaftslebens nicht für lange Zeit entbehren müssen¹⁵.

44. Zur besseren Vorsorge für kranke und alte Mitbrüder sollen im Bereich der Provinz oder Region geeignete Angebote wie Kranken- und Altersversicherung im Geist der Armut in Anspruch genommen werden.

45. Aus Liebe zu unseren in Christus Verstorbenen soll der Hausobere den Tod eines Bruders, auch eines Novizen, sofort dem Provinzial mitteilen, der wiederum die Oberen der einzelnen Häuser seiner Provinz und den General benachrichtigen soll; der General soll baldmöglichst die Todesnachricht an den ganzen Orden weitergeben, damit die Gebete für den Verstorbenen verrichtet werden können, und zwar folgende:

a) Nach Eingang der Nachricht vom Tode eines Mitbruders, auch eines aus dem Orden hervorgegangenen Prälaten, soll seiner in der

¹⁵ Vgl. Canon 665, § 1.

Konventmesse gedacht werden, indem entsprechend den geltenden Normen der Name des Verstorbenen im Hochgebet laut erwähnt wird; ebenso soll der Verstorbene in der Vesper des Tages bei den Fürbitten für die Verstorbenen namentlich erwähnt werden; darüber hinaus soll in allen Häusern des Ordens eine Messe für ihn gefeiert werden.

b) Für den General und die Generaldefinitoren soll in allen Häusern des Ordens von der Kommunität und von jedem Pater nach den liturgischen Rubriken je eine Messe gefeiert werden.

c) Für den Papst und den Ortsbischof soll von jeder Kommunität eine Messe gefeiert werden.

d) An Ordensallerseelen sollen in unseren Konventen alle Messen für die Verstorbenen gefeiert werden.

e) Unsere Kommunitäten sollen für alle Verstorbenen, auch für unsere Verwandten und Wohltäter, einmal im Monat, mit Ausnahme der Advents-, Fasten- und Osterzeit, eine Messe feiern und an einem Tag, an dem nach den Vorschriften ein Votivoffizium möglich ist, an Stelle des Tagesoffiziums das Totenoffizium beten¹⁶.

f) Das Provinzkapitel soll bestimmen, welche Gebete für die verstorbenen Brüder der Provinz, sowie für die Eltern der Ordensangehörigen und für die Schwestern verrichtet werden sollen, die der Jurisdiktion der Provinz unterstehen.

46. a) In jedem Haus soll es ein Totenbuch geben, in das die Namen der Verstorbenen des Ordens eingetragen werden.

b) Außerdem soll es in jedem Haus noch ein zweites Totenbuch geben, in das der Lebenslauf jedes verstorbenen Bruders der Kommunität eingetragen wird. Dieser Nekrolog soll auch an das Provinzialat geschickt und dort aufbewahrt werden, ebenso an den General.

5. Kapitel

Der apostolische Auftrag unseres Ordens

47. Es ist Aufgabe der Provinzräte, evtl. auch in Zusammenarbeit mit den Oberenkonferenzen, im Konkreten festzulegen, auf welche Weise die Ausbildung für den apostolischen Einsatz verbessert werden könnte.

48. Innerhalb des Ordens soll eine Koordinierung des Apostolats gefördert werden, vor allem durch:

a) Information, die alle über die apostolische Tätigkeit der Mitbrüder im eigenen Haus, in der Provinz und im Orden in Kenntnis setzt. Zu diesem Zweck sollte unter Verantwortung der höheren Oberen nach Möglichkeit ein Informationsblatt für den ganzen Orden herausgegeben werden;

b) Planung, wodurch im Bereich des Apostolats Eigenbrötelei und Verzettlung verhindert, dafür aber die Gemeinschaft und die Teilnahme der Mitglieder einer Kommunität, der Provinz und des Ordens gefördert wird. Das sollte besonders bei Neugründungen beachtet werden, denen je nach den Bedürfnissen der Ortskirche im Rahmen des Apostolates unseres Ordens eine spezifische Aufgabe zugewiesen werden soll.

c) Mit Nachdruck wird auch empfohlen, die Seelsorgsarbeit in ihren verschiedenen Abstufungen nicht als Einzelkämpfer, sondern in Gruppen von mehreren Mitbrüdern, die sich der gleichen Arbeit widmen, zu verrichten; dadurch soll es zu einer fruchtbareren Arbeit und zu einem Zeugnis der Einheit im Geist des Evangeliums kommen. Wenn möglich soll die pastorale Tätigkeit auch auf interprovinzielle Ebene ausgedehnt werden, um Planungen und Unternehmungen der einzelnen Provinzen zu intensivieren.

49. Damit die Zusammenarbeit auch über den Orden hinaus greift:

a) sollen unsere Brüder zur Koordinierung des Apostolats an Diözesankonferenzen teilnehmen und dieses in Zusammenarbeit mit dem Ortsbischof ausüben¹⁷;

b) soll im Bereich des Apostolats mit anderen Ordensfamilien zusammengearbeitet werden. An Konferenzen, in der die verschiedenen Ordensleute eines Gebietes zusammengeschlossen sind, sollen unsere Brüder bereitwillig teilnehmen;

c) soll ebenso mit den Laien zusammengearbeitet und in einem sachdienlichen Dialog mit ihnen nach Formen gesucht werden, die das apostolische Wirken fruchtbarer machen und unter ihnen den Geist der Einheit und Mitverantwortung fördern.

50. Der Ordensgeneral soll mit seinem Definitorium durch geeignete Maßnahmen für die Koordinierung der apostolischen Tätigkeit im ganzen Orden sorgen; dieselbe Aufgabe haben die Provinziale für

¹⁷ Vgl. Canon 680

ihre Provinzen, die Hausoberen für ihre Klöster und die Oberenkonferenzen für ihr Gebiet.

51. Die Provinziale haben in ihren Provinzen das Recht und die Pflicht, Initiativen zu entwickeln, durch die die apostolische Tätigkeit verbessert wird, und diese den Möglichkeiten und Bedürfnissen entsprechend zu koordinieren. Um das wirkungsvoller zu erreichen, mögen die Provinziale mit ihren Räten folgendes bedenken:

a) sie sollen selbst oder durch andere (z.B. durch eine Provinzkommission für das Apostolat) besondere pastorale Notsituationen studieren und ihnen wirksam begegnen;

b) sie sollen dafür sorgen, daß unsere Ordensangehörigen für die verschiedenen Aufgaben, die sie übernehmen sollen, gemäß den neuesten kirchlichen Bestimmungen ausgebildet werden;

c) in jedem Haus soll nach Möglichkeit eine ausreichende Anzahl von Mitbrüdern da sein, um die seelsorglichen Aufgaben erfüllen zu können, ohne daß der Gebetsgeist und das Gemeinschaftsleben Schaden erleiden;

d) wenn einer unter Wahrung des geltenden Rechts mit einer besonderen apostolischen Aufgabe betraut wird, dann soll darauf geachtet werden, daß dieser Bruder sich wirklich für diese Aufgabe eignet und die nötige menschliche und pastorale Qualifikation besitzt;

e) mit besonderer Sorgfalt sollen sich die Provinziale um die geistlichen und materiellen Bedürfnisse der Brüder kümmern, die im Dienst an den Menschen stehen, und mit beratenden und brüderlichen Gesprächen darauf achten, daß sie

bei ihrem Dienst zum Wohl der Kirche dem Geist des Ordens treu bleiben.

52. Der Ordensgeneral mit seinem Definitorium und der Provinzial mit seinem Rat haben die Pflicht, auf die Erhaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den verschiedenen Tätigkeiten und Initiativen zu achten, so daß gerade zum Wohl der Kirche die Eigenart des Ordens geschützt wird^{1a}, indem wir unser geistliches Erbe bewahren und den besonderen, von der Kirche uns anvertrauten apostolischen Auftrag besser ausführen.

53. Immer und überall soll unser Orden nach Kräften zur Entfaltung des geistlichen Lebens beitragen. Die Oberen sollen dafür sorgen, daß die Mitbrüder durch geeignete Mittel und jeder auf eine ihm entsprechende Weise eine spezielle Ausbildung in Spiritualität erhalten und sich in deren praktischer Vermittlung einüben und allmählich vervollkommen.

54. Bei der Pflege des wissenschaftlichen Apostolats bemühen wir uns besonders um die Verbreitung der Schriften unserer Ordenseltern, indem wir sie in unsere heutige Zeit "übersetzen" und dabei auch die modernen Kommunikationsmittel benützen, nämlich:

a) durch Herausgabe von Büchern und Zeitschriften und durch Vorträge, damit die Lehre vom Gebet und geistlichen Leben in den verschiedenen Bevölkerungsschichten verbreitet wird;

^{1a} CD 35,1; PC 2 b.

b) durch die Förderung der Planung und Zusammenarbeit bei unseren Veröffentlichungen im ganzen Orden, so daß mit geringen Mitteln große Erfolge erzielt werden können, z.B. durch Übersetzung in andere Sprachen.

55. In unseren Klöstern sollen nach Möglichkeit besondere Formen des Apostolats eingeführt werden (z.B. "Schulen des Gebets"), in denen Lehre und Praxis des Gebets und des innerlichen Lebens den Menschen unserer Zeit in sachgemäßer Weise nahegebracht werden. Bei diesem Apostolat sollen sich unsere Brüder besonders an Jugendliche wenden, auch um auf diesem Weg Berufe zu fördern. Darüberhinaus wird empfohlen, in jeder Provinz ein Exerzitienhaus für Außenstehende einzurichten.

56. Zur Förderung des Apostolats unter den Mitgliedern der Teresianischen Karmel-Gemeinschaft (Säkularorden) gilt:

a) wo es möglich ist, soll in unseren Konventen eine Teresianische Karmel-Gemeinde errichtet werden;

b) unsere Mitbrüder sollen diesen Gemeinden durch ihr Gebet und das Beispiel ihres Leben eine Stütze sein; sie sollen Berufungen fördern und sich ihrer geistlichen Bedürfnisse annehmen;

c) die Mitglieder der Teresianischen Karmel-Gemeinschaft, die mit deren Leitung beauftragt sind, sollen mit Sorgfalt ausgebildet werden;

d) in Gebieten, in denen es mehrere Provinzen unseres Ordens gibt, mögen die Provinzoberen eine Koordinierung der Aktivitäten der Teresianischen Karmel-Gemeinschaft fördern.

Zu den apostolischen Aufgaben, die in besonderer Weise zu unserem Orden passen, zählt auch die Betreuung der Bruderschaft Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel, deren Mitglieder mit uns zur gleichen Familie der allerseligsten Mutter gehören¹⁹.

57. Besondere Beachtung sollte auch den geistlichen Bewegungen und Initiativen geschenkt werden, durch die der Heilige Geist das Leben der Kirche auf dem Wege eines intensiveren Gebetes und größeren Gebetseifers beständig erneuert; in der Lehre der Heiligen des Karmels, die von kompetenten Mitbrüdern in zeitgemäßer Form vorgelegt wird, sollten sie eine zuverlässige Stütze finden können.

58. Damit unsere Ordensfamilie ihrem Missionsauftrag in rechter Weise nachkommen kann, soll man in jeder Provinz Initiativen entwickeln und wohlwollend aufgreifen, daß die missionarische Berufung bei uns aufblühe und erstarke.

59. a) Unsere Missionare sollen das Werk der Glaubensverkündigung und der Einpflanzung der Kirche in den Völkern und Bevölkerungsschichten, wo sie noch nicht verwurzelt ist, zuerst durch das Zeugnis ihres Lebens ausführen²⁰.

b) Da eine Mission keine immerwährende, sondern nur eine vorübergehende Einrichtung ist, sollen die Missionare bei ihrer Arbeit bemüht sein, christliche Gemeinden zu sammeln und aufzubauen, die für ihre eigenen Bedürfnisse sorgen können.

¹⁹ Vgl. Pius XII., Brief "Neminem profecto" vom 11.2.1950 (Doc. 904).

²⁰ EN 21. 41.

Deshalb sollen sie Priester- und Ordensberufe wecken, damit die jungen Kirchen ihren Beitrag zum Nutzen der Universalkirche beisteuern können²¹.

c) Besondere Erwähnung verdienen die verschiedenen Initiativen zur Einwurzelung des kontemplativen Lebens. Unser Orden soll sich deshalb darum bemühen, unsere Lebensweise in den Regionen, wo die aszetischen und mystischen Traditionen hohes Ansehen genießen, in Anpassung an die echten religiösen und kulturellen Werte der Völker einzuwurzeln²².

60. Es wird dringend empfohlen, daß sich in allen Missionshäusern oder Missionsstationen ständig mehrere Mitbrüder aufhalten, um ein brüderliches Leben, wenn möglich sogar in Gemeinschaft, zu führen, auch hinsichtlich der Planung und Ausübung ihrer Tätigkeit.

61. Um die brüderliche Zusammenarbeit und Verbundenheit der Missionare anzuregen, sollen gemäß den vom Generaldefinitorium erlassenen Richtlinien nach Möglichkeit überregionale Treffen der Missionare gefördert werden, sei es für nahe beieinander liegende Missionen oder sonst für ein bestimmtes Gebiet.

62. Nach einer vom Provinzrat festzusetzenden Anzahl von Jahren in den Missionen hat jeder Missionar das Recht und die Pflicht, soweit es die Lage der Mission erlaubt, für eine angemessene Zeit in ein Haus außerhalb der Mission zu gehen; die Dauer dieser Zeit setzt der Provinzial fest. Da-

²¹ AG 16.

²² A.a.O. 18.

durch soll der Missionar Gelegenheit für seine Erneuerung und die Möglichkeit haben, anderen seine Missionserfahrung mitzuteilen.

63. a) Der Sekretär für die Missionen des Ordens, der in der Generalkurie seinen Sitz hat, wird vom Generaldefinitorium ernannt, aber sein Mandat muß von der Kongregation für die Evangelisierung der Völker bestätigt werden.

b) Seine Aufgabe ist es, unter Führung und in Verantwortung gegenüber dem General und Generaldefinitorium sich um die Missionen zu kümmern und ihre Interessen zu vertreten.

64. In allen Provinzen und Semiprovinzen soll vom Provinzial mit Zustimmung seines Rates ein Missionsprokurator ernannt werden, dessen Amt ein Triennium dauert. Seine Aufgabe ist es, unter Leitung des Provinzials die Einheit zwischen der Provinz und den Missionen zu stärken, den Missionsgeist zu beleben und Hilfen und Gelder für unsere Missionen zu beschaffen.

65. Allen Provinzen und Kommunitäten soll es ein Herzensanliegen sein, beim Missionswerk wirtschaftliche Mithilfe, auch von den eigenen Einkünften, zu leisten.

66. a) Es ist Sache des Provinzials, nach Anhören des Provinzrates, dem Ortsbischof einen geeigneten Mitbruder für den Dienst als Pfarrer vorzuschlagen²³.

²³ Vgl. Canon 682, § 1.

b) Ihm kommt es ebenfalls zu, sich bei der Pastoralvisitation nach der treuen Erfüllung der seelsorglichen Pflichten und der Bewahrung des Ordensgeistes sorgfältig zu erkundigen²⁴.

67. a) Es ist Aufgabe des Provinzrates, über die Opportunität und die Bedingungen für die Annahme einer neuen, vom Ortsbischof angetragenen Pfarrei zu verhandeln und das Generaldefinitorium, solange die Sache noch nicht entschieden ist, zuverlässig zu informieren und seinen Anordnungen zu folgen.

b) Es gehört weiter zu seiner Aufgabe, in den einzelnen Fällen zu beurteilen, ob es gut ist oder nicht, daß der gleiche Mitbruder das Amt des Pfarrers und Hausoberen innehat. Der Provinzrat soll auch auf die Kontinuität der Seelsorge in unseren Pfarreien achten.

c) Endlich soll der Provinzrat bei Wahrung des Kirchen- und des Ordensrechts sowie der Übereinkunft mit dem Ortsbischof die Rechte und Pflichten beider Ämter, nämlich die des Oberen und des Pfarrers, genau abgrenzen²⁵.

68. Die Sorge um die Ökumene ist in unserer Zeit zu einem Kennzeichen des gesamten Denkens und Handelns der Kirche geworden und betrifft zutiefst auch unsere teresianische Ordensfamilie, weil unsere getrennten Schwestern und Brüder sich auch intensiv mit der Lehre unserer Ordenseltern beschäftigen. Daher ist es notwendig, daß die Mitglieder unseres Ordens sich nach gebührender Vorbereitung und mit Eifer dem Apostolat in der Ökumene widmen und dieses Interesse auch bei den Gläubigen wecken und fördern.

²⁴ Vgl. Canones 678, § 2; 681, § 1.

²⁵ Vgl. *Instructio pro paroeciis O.N.*, in: *ActaOCD* 16-19 (1971-1973) 167.

ZWEITER TEIL

DIE MITGLIEDER DES ORDENS

1. Kapitel

Zulassung und Ausbildung der Brüder

I. Förderung und Auswahl der Berufe

69. Bei der Förderung geistlicher Berufe sollen alle mitarbeiten, sei es durch Initiativen im Bereich der Provinz und auf interprovinzieller Ebene, oder im Bereich der Diözese und des Landes.

70. Diese Berufsförderung kann auf verschiedene Weise geschehen:

a) durch das Gebet und das Beispiel des Lebens, sowie durch geeignete Werbung, durch die unsere Berufung bei den Gläubigen bekannt wird¹;

b) durch Mitarbeit in der Jugendseelsorge, vor allem dadurch, daß wir unser spezifisches Apostolat ausüben; sodann auch durch unsere Sorge um die Belebung christlichen Lebens in den Familien, die die Keimzelle für geistliche Berufe sind²;

c) durch die Ordensseminarien, die in manchen Gegenden das übliche Mittel der Berufswerbung darstellen;

¹ PC 24.

² OT 2.

d) durch intensive Betreuung von Spätberufenen, besonders in Universitätskreisen und anderen Bildungszentren; dazu sollen nach Möglichkeit einige geeignete Mitbrüder freigestellt werden. Einzelne Konvente sollen den Spätberufenen die Möglichkeit bieten, sich entsprechend beraten zu lassen und unser Leben kennenlernen zu können; für die unmittelbare Vorbereitung auf das Ordensleben soll ein bestimmtes Haus da sein;

e) durch aktive Mitarbeit an diözesanen und regionalen Initiativen.

II. Die Ausbildung

71. a) Außer dem, was das Kirchen- und unser Ordensrecht für den Hausoberen festsetzt, ist es sein Recht und seine Pflicht, dafür zu sorgen, daß jeder innerhalb seines Aufgabenbereiches wirksam, ordnungsgemäß und fruchtbar tätig ist, unbeschadet der unmittelbar folgenden Nummer.

b) Die Oberen sollen bei der Auswahl der Ausbilder sehr sorgfältig vorgehen und für dieses Amt nur bestbewährte Mitbrüder nehmen; sie sollen sie von sonstigen Ämtern, die mit ihrer Ausbildungsarbeit nicht gut vereinbar sind, freihalten und möglichst lange im Amt lassen, wenn sich zeigt, daß sie die Fähigkeit zur Ausübung dieses Amtes besitzen.

72. Aufgabe des Provinzrates ist es, sofern ihm das günstig zu sein scheint, eine konkrete Form für die Ausbildungskommunität festzusetzen und zu bestimmen, wer die von unserem Recht vorgesehene Abstimmung über die Auszubildenden durchzuführen hat:

a) Wenn der ganze Konvent als Ausbildungskommunität gilt, dann obliegt auch allen Brüdern die Ausbildungsarbeit, bei der sie unter der direkten Leitung des Hausoberen und des Magisters eifrig und einträchtig mitarbeiten sollen.

b) Wenn es die konkreten, vom Provinzrat bedachten Umstände nahelegen, dann kann vom Provinzrat ein eigenes Ausbildungsteam gebildet werden, dem dann die Ausbildungsaufgabe und das Recht der Abstimmung über die Auszubildenden unmittelbar zusteht.

73. Magister wird bei uns der genannt, dem die Auszubildenden während der ganzen Zeit ihrer Ausbildung anvertraut sind, und der für ihre Ausbildung direkt verantwortlich ist. Er soll deshalb von allen Ämtern und Verpflichtungen frei sein, die ihn bei der Betreuung der Auszubildenden behindern.

74. a) Zur geistlichen Betreuung der Auszubildenden gehört es auch, daß die Oberen für geeignete Beichtväter sorgen, ohne damit jedoch die Freiheit des einzelnen Mitbruders anzutasten³.

b) Bei der Verwaltung des Bußsakramentes und der geistlichen Führung sollen sich die Beichtväter den Auszubildenden gegenüber so verhalten, daß sie die Arbeit des Magisters ergänzen und vervollkommen.

c) Die Novizenmeister und Studentenmagistri, sowie deren Sozii sollen nicht die Beichten der ihnen anvertrauten Auszubildenden hören, außer diese bitten in besonderen Fällen von sich aus darum.

³ Vgl. Canon 630, § 3.

d) Die Beichtväter sollen das gut beachten und dann in der Praxis auch verwirklichen, was der Heilige Stuhl über die Eignung zum Leben als Ordensmann und Priester erklärt hat, vor allem bezüglich des Lebens in gottgeweihter Ehelosigkeit⁴.

75. Im Verlauf der Ausbildung soll der Beitrag der Auszubildenden, die ja für ihre Ausbildung mitverantwortlich sind, entsprechend berücksichtigt werden, damit sie an ihrer eigenen Ausbildung tatkräftig mitwirken.

a) Es ist jedoch Sache des Provinzrates oder - im Fall eines interprovinziellen Ausbildungskonvents - der Oberenkonferenz, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Mitverantwortung der Auszubildenden an ihrer Ausbildung konkret aussehen kann.

b) Die Auszubildenden sollen sich nicht nur untereinander aussprechen, sondern sich von sich aus auch ihren Ausbildern eröffnen und mit ihnen die Probleme ihres Lebens offen besprechen.

76. Unbeschadet der Nr.84 dieser Ausführungsbestimmungen kann kein Ausbildungshaus errichtet, verändert, verlegt oder aufgehoben werden, ohne daß der Provinzrat nach Anhören des Plenarrates der Provinz, falls es diese Einrichtung gibt, einverstanden ist oder die Provinzialskonferenz entschieden hat, falls es sich um ein interprovinzielles Haus handelt; die Erlaubnis des Generaldefinitoriums ist jedoch in allen Fällen erforderlich.

⁴ SacCael; CIC, Leitgedanken für die Erziehung zum priesterlichen Zölibat, vom 11.4.1974, in: NK 50,40-140.

77. Außer den weiter unten für das Noviziat aufgeführten Anforderungen muß noch besonders darauf geachtet werden, ob der Auszubildende gesund ist und einen geeigneten Charakter hat, sowie über die seinem Alter entsprechende menschliche und affektive Reife verfügt, und ob Aussicht besteht, daß er in angemessener Weise noch zu einer volleren Reife gelangen wird. Diese Gesundheit, der Charakter und die Reife sollen, falls nötig, auch unter Zuhilfenahme von Fachleuten bestätigt werden, unbeschadet der Vorschrift von Canon 220 des Kirchlichen Gesetzbuches. Der Wunsch, in unseren Orden einzutreten, muß mehr auf einem festen Willensentschluß als auf einer Gefühlsregung beruhen. Vor allem soll von den Kandidaten eine besondere Eignung für ein Leben des Gebets gefordert werden, verbunden mit Gemeinschaftsinn und apostolischem Geist⁵.

III. Die Novizen

78. Vor der Aufnahme ins Noviziat müssen die Kandidaten folgendes vorlegen:

a) das Tauf- und Firmzeugnis, sowie ein Zeugnis des Ledigenstandes;

b) ein vom Ortsordinarius bzw. höheren Oberen des Instituts oder der Gesellschaft bzw. des Seminarrektors ausgestelltes Zeugnis, wenn es sich um die Zulassung von Klerikern oder von solchen handelt, die vorher in ein anderes Institut des gottgeweihten Lebens oder in eine Gesellschaft des apostolischen Lebens oder in ein Seminar aufgenommen worden waren.

⁵ Vgl. Canon 642.

c) Die Oberen können ferner andere Erkundigungen, auch im geheimen, einholen, wenn es ihnen notwendig erscheinen sollte⁶.

79. Außer dem, was das Kirchenrecht in den Canones 597 und 643-644 für die Aufnahme ins Noviziat vorschreibt, ist erforderlich, daß der Kandidat normalerweise 18 Jahre alt ist.

80. Postulanten sollen vor Beginn des Noviziats wenigstens fünf volle Tage Exerzitien machen.

81. Im Noviziatshaus soll ein Buch sein, in das die Namen der Novizen eingetragen werden mit Angabe von Jahr, Monat und Tag des Noviziatsbeginns.

82. Das Provinzkapitel kann unter Beachtung der regionalen Gegebenheiten die Kleidung für die Novizen bestimmen.

83. Das Eigentum eines Novizen soll aufbewahrt werden; ohne Erlaubnis des Oberen kann der Novize darüber jedoch nicht verfügen. Wenn er aber den Orden vor Ablegung der Profeß verläßt, soll ihm alles, was er mitgebracht hat, wieder zurückgegeben werden.

84. a) Es ist das Recht des Generals, mit Zustimmung des Definitatoriums und nach Anhören des betroffenen Provinzrates, ein Noviziatshaus zu errichten, zu verlegen oder aufzuheben; das muß mit einem schriftlichen Dekret gemacht werden.

⁶ Vgl. Canon 645.

b) Um gewisse Erfordernisse der Ausbildung der Novizen besser zu berücksichtigen, kann der Provinzial erlauben, daß sich die Gruppe der Novizen für eine gewisse Zeit in einem anderen, von ihm benannten Haus des Ordens aufhält.

c) In besonderen Fällen, die jedoch als Ausnahme gelten sollen, hat der General die Vollmacht, mit Zustimmung des Definitoriums einem Kandidaten zu erlauben, daß er sein Noviziat unter der Leitung eines bewährten Mitbruders in einem anderen Haus unseres Ordens gültig macht, der an die Stelle des Novizenmeisters tritt⁷.

85. a) Die Lebensweise im Noviziat soll so sein wie in den anderen Ausbildungshäusern.

b) Es ist wünschenswert, daß die Novizen bei der geistlich-karmelitanischen Ausbildung unter der Leitung des Magisters in den verschiedenen Fächern von Fachleuten unterrichtet werden. Darüber hinaus dürfen sie bestimmte Studien betreiben, die für eine gediegenere Noviziatsausbildung nützlich sind. Dadurch sollen sie zu einer mit der Liebe verbundenen Erkenntnis Gottes und zu einem Leben aus dem Glauben geführt werden. Mit Studien und Arbeiten, die der eigenen Ausbildung nicht unmittelbar dienlich sind, sollen die Novizen nicht beschäftigt werden⁸.

86. Die Ausbilder in den Noviziaten sollen vom Eifer für die Gebetsgemeinschaft mit Christus, von Liebe zum Orden und apostolischem Geist geprägt sein; sie sollen den Novizen immer ein Beispiel evangelischer Einfachheit, einer mit Güte gepaarten Freundschaft und der Achtung vor der Persönlich-

⁷ Vgl. Canon 647.

⁸ Vgl. Canon 652, § 5.

keit eines jeden geben und sie anleiten, bei der Durchführung der ihnen aufgetragenen und der Übernahme neuer Aufgaben in aktivem und verantwortlichem Gehorsam mitzuarbeiten.

87. Gegenstand des Unterrichts im Noviziat ist alles, was die Befolgung der evangelischen Räte und die Eigenart, das Ziel und die Disziplin, sowie die Geschichte und das Leben des Ordens betrifft. Damit sie einzig und allein Gott suchen und sich für das Heil der Menschen einsetzen, sollen sie gut über die asketischen Anforderungen belehrt werden, die eine innige Vereinigung mit Gott und die Gemeinschaft mit den Brüdern an sie stellen; sie sollen zur Betrachtung des Heilsgeheimnisses und zum Lesen und Meditieren der heiligen Schriften angeleitet werden, sowie zur aktiven Teilnahme am liturgischen Leben angeregt und zur kindlichen Verehrung der seligen Jungfrau Maria geführt werden; schließlich sollen sie mit Liebe zur Kirche erfüllt und in den apostolischen Geist des Ordens eingeführt werden⁹.

Besondere Sorgfalt soll auf die Einführung der Novizen in das Gebetsleben gelegt werden; dabei soll die Lehre unserer Ordenseltern als pädagogische Leitlinie gelten, die auf die persönliche Situation des einzelnen zugeschnitten oder in gewissem Sinne sogar neu entworfen werden soll.

88. Diese Ausbildung wird durch eine innere Haltung vervollständigt, die das persönliche Verantwortungsbewußtsein und die Liebe zur eigenen Berufung stärkt und die äußere Observanz beseelt. Wenn auch im Noviziat die menschlichen Tugenden, sowie die des Ordenslebens im allgemeinen und die karmelitanischen im besonderen, gepflegt werden

⁹ Vgl. Canon 652.

sollen, so gilt doch, daß die Hinführung dazu schrittweise vor sich geht und jedem einzelnen persönlich angepaßt ist, unter Berücksichtigung der psychologischen und geistlichen Voraussetzungen des einzelnen Novizen und im Hinblick auf den besonderen Dienst, den er später einmal im Orden zu tun hat. Das alles erfordert echte Brüderlichkeit, nicht nur unter den Novizen, sondern auch unter den Ausbildern, damit im Denken und Planen die notwendige Einmütigkeit herrscht.

89. Praktika, von denen in Nr.116 der Konstitutionen die Rede ist, können außerhalb der Noviziats-Kommunität durchgeführt werden, falls sie sich nach dem Urteil des Novizenmeisters und mit Zustimmung des Provinzrates als nützlich erweisen. Aufgabe des Provinzrates ist es, nach Maßgabe des allgemeinen Rechts weitere Bedingungen für diese ausbildungsfördernde Tätigkeit festzusetzen.

90. Im Laufe des Noviziatsjahres soll die Ausbildungskommunität in ungefähr gleichen Zeitabständen dreimal über den Novizen abstimmen, um sich über seine Fortschritte in der Ausbildung und seine Eignung für das karmelitanische Leben ein Urteil zu bilden.

Wenn bei der ersten und zweiten Abstimmung die Mehrheit der Ausbildungskommunität für den Novizen stimmt, oder wenigstens Stimmengleichheit besteht, dann kann er sein Noviziat fortsetzen; wird er aber abgelehnt, dann soll er mit Zustimmung des Provinzials entlassen werden.

Wenn ein Novize beim dritten Male abgelehnt wird, soll er nach einer Mitteilung an den Provinzial entlassen werden. Wenn aber bei der dritten Abstimmung Stimmengleichheit besteht, so soll dem Provinzial dieses Ergebnis mitgeteilt werden, der

dann bestimmen kann, ob das Ende des Noviziats abgewartet oder nach Anhören der Ausbildungsgemeinschaft das Noviziat verlängert werden soll, was jedoch nicht über sechs Monate hinaus möglich ist.

Wenn aber die Ausbildungsgemeinschaft beim dritten Mal oder nach einer Verlängerung für den Novizen stimmt, kann der Provinzial ihn zur ersten zeitlichen Probe zulassen; wenn er ihn aber nicht zuläßt, soll er entlassen werden. Bei der letzten Abstimmung zur ersten Probe hat die Ausbildungsgemeinschaft eine entscheidende Stimme.

91. a) Im Falle eines schweren öffentlichen Ärgernisses soll der Novize mit Zustimmung der Ausbildungsgemeinschaft entlassen und der Provinzial davon benachrichtigt werden. Wenn nach einer positiv ausgefallenen Abstimmung, selbst der letzten, noch etwas vorgefallen sollte, wodurch sich der Novize für die Fortsetzung des Noviziates oder die Ablegung der Probe als ungeeignet erweist, dann soll die Ausbildungsgemeinschaft noch einmal über ihn abstimmen und ihn entlassen, wenn er abgelehnt wird.

b) Wenn es sich um eine Schuld handelt, die, ohne dem guten Ruf zu schaden, der Ausbildungsgemeinschaft nicht bekanntgemacht werden kann, soll der Obere zusammen mit dem Novizenmeister und einem weiteren Pater den Fall mit Klugheit behandeln und ohne die Liebe zu verletzen dem Provinzial davon Mitteilung machen.

c) Über die Gründe der Entlassung sollen Außenstehende nicht informiert werden, vielmehr ist der gute Ruf des Novizen gewissenhaft zu schützen.

92. Ein Novize, der einmal von uns entlassen wurde, soll später nicht wieder aufgenommen werden, außer wenn nach dem Urteil des Provinzrates die Gründe für die Entlassung nicht mehr bestehen. Ist ein Novize von sich aus weggegangen, kann er später wieder aufgenommen werden, wenn die Begründung seines Schrittes nach der Meinung des Provinzials und der Ausbildungskommunität die moralische Sicherheit dafür bietet, daß er einen echten Beruf hat.

93. Die Zulassung zur Profeß soll dem Novizen rechtzeitig mitgeteilt werden, damit er sich darauf vorbereiten und alles dazu Erforderliche erledigen kann. Nach Maßgabe des Kirchenrechts soll er die Verwaltung seines Vermögens abtreten, über seine Verwendung und Nutznießung aber kann er frei Verfügungen treffen.

IV. Die Profeß

94. Vor der zeitlichen Profeß sollen die Novizen wenigstens fünf volle Tage Exerzitien machen.

95. Zur Gültigkeit der zeitlichen Profeß ist erforderlich, daß:

a) derjenige, der sie ablegen will, mindestens das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;

b) das Noviziat gültig durchgeführt wurde;

c) die vom zuständigen Oberen mit der Zustimmung der Ausbildungskommunität frei erteilte Zustimmung vorliegt:

d) sie ausdrücklich und ohne Zwang, schwere Furcht oder Täuschung abgelegt wird;

e) sie vom Provinzial selbst oder durch einen anderen entgegengenommen wird¹⁰.

96. Die zeitliche Profeß wird nach der vom Orden festgelegten Formel abgelegt; dabei soll auf jegliche Feierlichkeit verzichtet werden, denn die ist allein der feierlichen Profeß vorbehalten.

97. Der Provinzial kann erlauben, daß die zeitliche Profeß vorgezogen wird, jedoch nicht mehr als fünfzehn Tage¹¹.

98. Aus gerechten Gründen kann der Provinzial erlauben, daß die Erneuerung der Gelübde einige Zeit vorweggenommen wird, jedoch nicht um mehr als einen Monat.

99. Der Provinzial hat das Recht, die Zeit der einfachen Profeß zu verlängern, jedoch nur in der Weise, daß die Probezeit insgesamt nicht länger als neun Jahre dauert¹².

100. Ein Ordensmann mit ewigen, auch feierlichen Gelübden, der von einem anderen Ordensinstitut in unseres übertritt, kann erst dann zur feierlichen Profeß zugelassen werden, wenn er nach Abschluß des Noviziats drei Jahre der Ausbildung und Erprobung hinter sich gebracht hat. Aufgabe des

¹⁰ Vgl. Canon 656.

¹¹ Vgl. Canon 649, § 2.

¹² Vgl. Canon 657, § 2.

Provinzrates ist es, die Art dieser Erprobung zu bestimmen¹³.

101. Während der ganzen Zeit der zeitlichen Profeß sollen die Mitbrüder jedes Jahr zu gegebener Zeit der Ausbildungskommunität vorgestellt werden, damit diese sich über ihren Fortschritt in der Ausbildung zum karmelitanischen Ordensleben ein Urteil bildet.

102. Außer den in Canon 656, Nr.3, 4 und 5 genannten Bedingungen ist zur Gültigkeit der feierlichen Profeß erfordert:

a) wenigstens das vollendete einundzwanzigste Lebensjahr;

b) die vorherige zeitliche Profeß von wenigstens drei Jahren, unbeschadet der Vorschrift von Canon 657, § 3¹⁴.

103. Zur feierlichen Profeß darf nur zugelassen werden, wer fünfundzwanzig Jahre alt ist, unbeschadet der Nummern 120 und 122 der Konstitutionen. Dem Provinzrat kommt es zu, unter Beachtung des allgemeinen Rechtes hinsichtlich Alter und Zeit zu dispensieren.

Die Profeß wird vom Provinzial selbst oder durch einen anderen entgegengenommen.

Die feierliche Profeß kann aus gerechtem Grund vorverlegt werden, jedoch nicht um mehr als drei Monate¹⁵.

¹³ Vgl. Canon 684.

¹⁴ Vgl. Canon 658.

¹⁵ Vgl. Canon 657, § 3.

104. Die Zustimmung, die von Nr.123 der Konstitutionen gefordert wird, ist von der Kommunität einzuholen, deren Mitglied der Kandidat in den letzten sechs Monaten vorher war.

105. Die Brüder sollen sich vor der feierlichen Profeß drei Monate der geistlichen Reflexion und Vorbereitung widmen, was als eine Art zweites Noviziat gelten soll. Der Provinzrat kann diese Zeit jedoch aus besonderen Gründen verkürzen.

106. a) Wenn ein Mitbruder nach Ablauf des Noviziats bzw. nach der Profeß rechtmäßig aus dem Orden ausgetreten ist, kann ihn der Ordensgeneral mit Zustimmung seines Definitorius und nach Anhören des Rates der Provinz, in die er eingegliedert war, wieder aufnehmen, ohne die Auflage, das Noviziat wiederholen zu müssen.

b) Es wird aber Sache des Ordensgenerals sein, eine entsprechende Zeit der Prüfung festzulegen. Ist diese abgelaufen, kann der Kandidat für einen vom Ordensgeneral zu bestimmenden Zeitraum zu den zeitlichen Gelübden zugelassen werden. Diese vor der Profeß zu verbringende Zeit darf nicht kürzer als drei und nicht länger als sechs Jahre sein, unbeschadet der Vorschrift von Canon 655 und 657¹⁶.

107. Jedes Profeßdokument soll vom Oberen, der die Profeß entgegennimmt, dem Magister oder dem ältesten der teilnehmenden Patres und dem Professen selbst unterschrieben werden; dieses Dokument soll im Hausarchiv aufbewahrt werden. Die Able-

¹⁶ Vgl. Canon 690, § 1.

gung der feierlichen Profeß soll der Pfarrei gemeldet werden, in der der Professe getauft wurde¹⁷.

108. Für die Mitbrüder mit feierlicher Profeß, die die Studien noch nicht abgeschlossen haben, soll das Provinzkapitel entsprechende Bestimmungen erlassen, durch die die Ausübung des aktiven Stimmrechtes von seiten dieser Mitbrüder in Bezug auf solche Fragen beschränkt wird, die sich auf die Leitung, Verwaltung und das Leben im Ausbildungshaus beziehen; das gleiche gilt für ihre Teilnahme an Abstimmungen zur Zulassung von Mitbrüdern zur feierlichen Profeß oder zu den hl. Weihen. Doch unberührt davon bleibt ihr Recht, an Abstimmungen über andere Fragen teilzunehmen, für die nach Maßgabe der Konstitutionen den Brüdern mit feierlicher Profeß aktives Stimmrecht zusteht.

V. Die zum Priestertum berufenen Brüder

109. Der Provinzrat oder die Provinzialskonferenz sollen dafür sorgen, daß für die einzelnen Regionen eigens eine Studienordnung erstellt wird, die die allgemeinen Bestimmungen der Kirche und des Ordens den besonderen örtlichen Verhältnissen anpaßt und vervollständigt. Diese Studienordnung muß vom Generaldefinitorium approbiert und regelmäßig überprüft werden, damit die wissenschaftliche Ausbildung unserer Mitbrüder den Anforderungen des Apostolats in den verschiedenen Regionen bzw. Ländern gerecht wird.

¹⁷ Vgl. Canon 535, § 2.

110. Die Studien, die unsere Studenten absolvieren, sollen so durchgeführt werden, daß sie von der zuständigen kirchlichen und staatlichen Autorität rechtlich anerkannt werden und von den Studenten auch dann ohne Nachteil abgeschlossen werden können, wenn sie sich für einen anderen Lebensstand entscheiden sollten.

Deshalb sollen die Studenten vor Beginn ihrer eigentlichen kirchlichen Studien einen solchen humanistischen und naturwissenschaftlichen Bildungsgrad erreicht haben, der die jungen Leute in ihrem Land zum Hochschulstudium berechtigt¹⁸.

Nach Kräften soll auch dafür gesorgt werden, daß die Studienzentren unseres Ordens unter Berücksichtigung der je verschiedenen örtlichen Situation und der Bestimmungen der Bischofskonferenzen die rechtliche Anerkennung erhalten.

111. Unsere theologische Fakultät und unser Institut für Spiritualität in Rom sollen als Zentren für die Förderung des intellektuellen Lebens des Ordens und der Spezialisierung für Spiritualität gelten. Die Provinzen sollen deshalb auf jede mögliche Weise mithelfen, daß das Ansehen und die Ausstrahlungskraft dieses Zentrums zum Wohl des gesamten Ordens mehr und mehr zunehme.

112. Zur Verbesserung der Ausbildung unserer Studenten sollen die Kontakte zwischen den verschiedenen Ordensprovinzen und zwischen den Provinzen und unserer theologischen Fakultät in Rom verbessert werden:

a) durch Austausch von Lehr- und Ausbildungskräften;

¹⁸ OT 13; Canon 234, § 2.

b) durch Errichtung von interprovinziellen Ausbildungshäusern für die einzelnen Ausbildungsstufen, einschließlich des Noviziats, ohne damit aber das Recht der Provinzen auf eigene Ausbildungsstätten anzutasten.

113. Unsere Studenten, die an Diözesanseminarien oder an anderen kirchlichen Lehranstalten studieren, sollen im Haus Vorlesungen in den Disziplinen erhalten, die nach Meinung der Provinzräte oder der Provinzialsynoden für eine Ausbildung zum Ordensleben als Karmeliten notwendig und wesentlich sind.

114. Der Studienpräfekt der Provinz soll in direkter Verantwortung gegenüber dem Provinzial den Einsatz der Professoren und Studenten koordinieren und für eine effektive Durchführung der Ausbildungsordnung sorgen.

115. Aufgabe des lokalen Studienpräfekten, den es in jedem Studienkolleg geben soll, ist es, für die Ausbildungsgemeinschaft einen Studienkalender, ein Studienprogramm, Stundenpläne und ein Vorlesungsverzeichnis auszuarbeiten und diese nach gemeinsamer Absprache an den Studienpräfekten der Provinz weiterzuleiten; seine Aufgabe ist auch, für ihre Durchführung zu sorgen.

116. Die Dozenten sollen sich die akademischen Grade, die nach dem Kirchen- und Ordensrecht erforderlich sind, an kirchlichen oder staatlichen Universitäten erwerben. Nur dem General ist es vorbehalten, jemandem die Lehrbefähigung zu erteilen, der nicht den nötigen Titel hat, aber doch wirklich befähigt ist.

117. Da die Dozenten zu einer sorgfältigen Vorbereitung ihrer Vorlesungen verpflichtet sind, sollen ihnen die dazu nötigen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, wie Bücher, Geräte, Teilnahme an Kongressen, Zeit zur Forschung.

118. Das Provinzkapitel soll darüber entscheiden, ob die Ordensseminarien noch angebracht sind.

119. Der Lehrplan in diesen Seminarien soll sich ganz an die Bestimmungen halten, die von der staatlichen Behörde eines Landes oder einer Region dafür erlassen wurden.

Darüber hinaus soll den Schülern dort eine solche Kenntnis der lateinischen Sprache vermittelt werden, wie sie zu einer entsprechenden Absolvierung der kirchlichen Studien vonnöten ist. Auch andere Sprachen, deren Kenntnis für ihre Bildung oder für die Ausübung ihres seelsorglichen Dienstes notwendig oder nützlich erscheint, sollen in unseren Seminarien gepflegt werden¹⁹.

120. Während des Studiums der Philosophie und Theologie sollen alle Disziplinen doziert werden, die vom Kirchenrecht, sowie von der Ausbildungsordnung für die gesamte Kirche und von den Bischofskonferenzen für diesen Studiengang festgelegt sind. Ein besonderer Platz werde darin der Mariologie, der Theologie des geistlichen Lebens und des Ordenslebens, der biblischen und liturgischen Spiritualität und der Lehre unserer Ordenseltern eingeräumt²⁰.

¹⁹ Vgl. Canon 249.

²⁰ Vgl. Canones 250-252; RFIS 70-85.

121. Während des ganzen Studiums soll den Mitbrüdern eine angemessene Kenntnis der Situation der Menschen und des heutigen Zeitgeschehens sowie der Nöte der Kirche vermittelt werden, damit sie in kluger Abwägung die Lage der Welt im Licht des Glaubens zu sehen lernen, um so den Menschen ihrer Zeit wirksamer helfen zu können.

122. Der Magister soll die Benutzung der Kommunikationsmittel in kluger Weise regeln und festlegen, damit die Studenten über die gesellschaftliche Entwicklung und die damit zusammenhängenden Probleme unterrichtet werden.

123. Während ihrer ganzen Ausbildungszeit sollen die Studenten bemüht sein, sich den Gebetsgeist anzueignen und zu vertiefen, den freundschaftlichen Umgang mit Gott zu pflegen und in großherziger Selbstverleugnung zu leben; auch sollen sie den in der Eucharistie gegenwärtigen Herrn beständig verehren und der seligen Jungfrau Maria kindliche Ehrerbietung und unerschütterliches Vertrauen entgegenbringen.

Unseren jüngeren Mitbrüdern soll nach einem von Fachleuten zusammengestellten Programm eine Einführung in die Spiritualität der Autoren unseres Ordens vermittelt werden, wobei ihr jeweiliger Bildungsstand zu berücksichtigen ist.

124. Während ihres Studiums, besonders während des Theologiestudiums, sollen die Studenten unter der aufmerksamen Leitung der Ausbilder in die Praxis der Seelsorge eingeführt werden.

125. Der Provinzrat hat die Vollmacht, wenn er es für notwendig und günstig erachtet, aus folgenden Gründen eine Unterbrechung der Studien anzuordnen:

a) um eine bessere Prüfung der Kandidaten zu gewährleisten;

b) um den Studenten eine ordnungsgemäße Einführung ins Apostolat zu vermitteln.

126. Der höhere Obere kann die Brüder unter Wahrung des allgemeinen Rechts und nach Anhören des Hauskapitels oder der Ausbildungskommunität ihres Konventes in einer besonderen liturgischen Feier mit den Lektoren- und Akolythendiensten betrauen²¹.

127. Dem Provinzrat steht die Entscheidung zu, ob es günstig ist, daß die Studenten nach Abschluß ihres Theologiestudiums eine entsprechende Zeit als Diakone tätig sind, bevor sie zu Priestern geweiht werden²².

128. Zur vollständigen Ausübung ihrer Dienste als Priester sollen sich alle unsere Patres ein Jahr lang dem Studium und der Praxis der allgemeinen wie auch der ordensspezifischen Pastoraltheologie widmen; von dieser Verpflichtung sollen die höheren Oberen nur selten dispensieren, auch dann nicht, wenn noch Spezialstudien folgen. Es ist Aufgabe der Provinzräte, gegebenenfalls zusammen mit den Provinzialkonferenzen, konkrete Formen für diese pastorale Ausbildung zu finden.

²¹ Vgl. MQ.

²² Vgl. Canon 1032, § 2.

Wenn die Studenten ihre Pastoralstudien nicht an ordenseigenen Instituten machen, dann sollen sie zusätzlich noch in einem unserer Häuser eine Ausbildung für das ordensspezifische Apostolat erhalten.

129. Es steht im Ermessen des Provinzrates, nach Anhören des Studienpräfektes der Provinz, Brüder zu weiterführenden Studien nach Rom oder an andere, auch staatliche Universitäten zu schicken, ohne daß dabei jedoch der Ordensgeist und die Ordensdisziplin gefährdet werden.

130. Desgleichen soll unter unseren Brüdern die Mitarbeit in den verschiedenen kulturellen und apostolischen Vereinigungen gefördert werden, vor allem in solchen, die in ihrer Arbeit eine engere Beziehung zu Orden und Kirche haben.

Die Provinzräte sollen unter Mitarbeit der Oberenkonferenzen durch geeignete Anordnungen bzw. Initiativen dafür sorgen, daß die Mitbrüder auch noch nach Empfang der Priesterweihe Pastorkurse absolvieren und sich anderer Hilfsmittel bedienen, um sich auf die rechte Ausübung allgemeiner wie auch ordensspezifischer Aufgaben gut vorzubereiten²³.

131. Um die Ausbildungszeit wirkungsvoller zu machen, sollen in den Studienhäusern gut ausgestattete Bibliotheken eingerichtet werden. In jeder Provinz oder wenigstens in jedem Land soll nach Möglichkeit eine Bibliothek aufgebaut werden, die mehr auf unseren Orden und unser Apostolat spezialisiert ist, unter besonderer Berücksichtigung der hl. Mutter Teresa von Jesus, des hl. Vaters

²³

Vgl. Canon 279.

Johannes vom Kreuz, der hl. Therese vom Kinde Jesu und der Spiritualität.

132. Zur Diakonen- und Priesterweihe können unsere Brüder erst nach der feierlichen Profeß und nach Abschluß der von der Kirche festgesetzten Studien zugelassen werden, und zwar vom Provinzial mit der Zustimmung der Ausbildungsgemeinschaft²⁴.

133. Brüder mit einer besonderen Berufung und Eignung können vom Provinzial nach eingeholter Zustimmung des Konventkapitels oder der Ausbildungsgemeinschaft und unter Beachtung der von der zuständigen kirchlichen Autorität erlassenen Normen zum ständigen Diakonat zugelassen werden²⁵.

134. Brüder, die als Laienmitbrüder in den Orden aufgenommen wurden, können nach dem Ermessen des Provinzrates zum Priestertum zugelassen werden, wenn sie aus freien Stücken darum bitten; dabei sind im Hinblick auf alles übrige die Vorschriften des Rechts zu beachten.

²⁴ Vgl. Canones 1019, § 1; 1032.

²⁵ Vgl. Paul VI., *Sacrum diaconatus ordinem*, in: AAS 59 (1967) 697-704; SCIC, Brief vom 16.7.1969 (Enchiridion Vaticanum, 3. Bd, Nr.1408-1412).

2. Kapitel

Die Eingliederung der Brüder

135. Für Brüder, die dem Konvent einer Provinz, in der sie nicht inkardiniert sind, oder einem dem Generaldefinitorium direkt unterstellten Konvent angehören, gilt:

a) sie haben passives Stimmrecht bei allen Wahlen, die im Provinzkapitel oder dem Provinzrat ihrer Provinz stattfinden; doch hat das Generaldefinitorium immer das Recht, diese Wahl zum Wohl des Ordens zu kassieren, wenn es sich um einen ihm direkt unterstellten Bruder handelt;

b) sie haben zugleich aktives und passives Stimmrecht in der Provinz, zu der ihr Konvent, dessen Mitglieder sie sind, gehört; doch können ihnen in dieser Provinz nur mit Zustimmung ihres eigenen Provinzials Ämter verliehen werden.

136. In eine andere Provinz, in der sie nicht inkardiniert sind, können Brüder entweder vom Ordensgeneral oder mit Zustimmung der beiden betroffenen Provinziale versetzt werden; ist letzteres der Fall, so bedarf es des vorherigen Einverständnisses des Ordensgenerals.

137. Wenn Brüder unseres Ordens in eine andere Provinz oder in ein dem Definitorium direkt unterstelltes Haus versetzt werden und dort mindestens sechs Monate bleiben, soll ihnen dort die Konventzugehörigkeit zuerkannt werden, außer der General trifft in Sonderfällen eine andere Regelung.

138. Falls die Delegierten für das Kapitel nicht von der gesamten Provinz, sondern von den einzelnen Konventen gewählt werden, dann soll der Ordensgeneral oder der Provinzial in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Kapitels keinen Mitbruder mehr versetzen, der von seiner Kommunität zum Delegierten für das genannte Provinzkapitel gewählt werden könnte, außer die betreffenden Brüder bitten selbst darum; dann bedarf es aber der Zustimmung des ersten Definitors bzw. des ersten Provinzrates. Falls eine solche Bitte von seiten der betreffenden Brüder aber nicht vorliegt, bedarf es der Zustimmung von zwei Definitoren bzw. zwei Provinzräten.

139. Der erste Konventrat kann nur auf eigene Bitte oder mit Zustimmung des Definitorius bzw. Provinzrates, von denen er gewählt worden ist, versetzt werden.

140. Aus einem schwerwiegenden Grund kann der Ordensgeneral mit Zustimmung des Definitorius einem Mitbruder mit feierlichen Gelübden das Exklausurationsindult gewähren, allerdings nicht für länger als drei Jahre; handelt es sich um einen Kleriker, so ist die vorgängige Zustimmung des Ortsordinarius einzuholen, in dessen Gebiet er sich aufhalten muß. Das Indult zu verlängern oder über drei Jahre hinaus zu gewähren, ist nach Maßgabe des Rechtes dem Hl. Stuhl vorbehalten.

Das exklausurierte Mitglied gilt als von allen Verpflichtungen befreit, die mit seiner neuen Lebenslage unvereinbar sind, unbeschadet der anderen Verpflichtungen des Ordenslebens. Es bleibt in der Abhängigkeit und Sorge seiner Oberen und auch des Ortsordinarius, insbesondere wenn es sich um

einen Kleriker handelt. Aktives oder passives Stimmrecht hat es jedoch nicht²⁶.

141. Wenn ein Bruder mit feierlichen Gelübden aus sehr schwerwiegenden, vor Gott überlegten Gründen das Indult für den Austritt aus dem Orden bzw. die Säkularisation erbittet, dann soll, unbeschadet der Bestimmungen in den Nummern 133 und 134 der Konstitutionen, der Provinzial dieses Gesuch zusammen mit einer Stellungnahme des Provinzrates und anderen sachdienlichen Informationen an den Ordensgeneral weiterleiten, der es nach Maßgabe des Rechtes dem Hl. Stuhl vorlegt. Wenn es sich um einen Kleriker handelt, dann muß er zuvor einen Bischof finden, der bereit ist, ihn in seine Diözese zu inkardinieren oder zumindest probeweise aufzunehmen.

Das rechtmäßig gewährte und dem Mitglied zur Kenntnis gebrachte Austrittsindult enthält, wenn es bei seiner Bekanntgabe vom Mitglied selbst nicht zurückgewiesen wurde, von Rechts wegen die Dispens von den Gelübden und von allen aus der Profeß entstandenen Verpflichtungen²⁷.

3. Kapitel

Die brüderliche Zurechtweisung

142. Verstöße gegen die Gesetze, die nicht eigentliche Vergehen sind, können von allen Oberen - höheren Oberen, Hausoberen, Novizen- und Studentenmagistern für die ihnen anvertrauten Mitbrüder - geahndet werden; dabei ist es dem klu-

²⁶ Vgl. Canones 686-687.

²⁷ Vgl. Canones 691-693.

gen Ermessen des Oberen anheimgestellt, in Anbetracht der Größe der Übertretung eine Strafe zu verordnen. Wenn aber eine sehr beachtliche Sanktion zu verhängen ist, soll der Hausobere sich mit dem ersten Konventrat besprechen; Novizenmeister und Klerikermagister sollen erst nach Rücksprache mit dem Hausoberen einschreiten.

143. Wer Briefe, die von irgendeinem Oberen, einem Definitor oder einem Provinzrat kommen oder an sie gerichtet sind, wissentlich verzögert oder öffnet, oder sonst auf irgendeine Weise das Amtsgeheimnis eines Oberen schwer verletzt, dem soll sein aktives und passives Stimmrecht für sechs Monate aberkannt werden.

144. Wer bei Geldausgaben die festgesetzte Summe überschreitet, soll je nach Schwere der Schuld bestraft werden, selbst bis zur Suspension vom Amt für ein Jahr.

145. Wer den guten Ruf des Nächsten schwer schädigt, soll für eine vom zuständigen Oberen festgesetzte Zeit sein aktives und passives Stimmrecht verlieren und kein Amt ausüben.

146. Ein Oberer, der ein Gelübde seiner Profeß offenkundig und schwer verletzt, soll seines Amtes enthoben werden; ebenso soll ein Oberer, der sich derart in Geschäfte verwickelt, daß er sein Amt nicht mehr zufriedenstellend ausüben kann oder es zum großen Schaden der Brüder und der Observanz sehr nachlässig versieht, abgesetzt werden, wenn er sich auf zweimalige Vermahnung hin nicht gebessert hat.

147. Jeder Obere, der ohne die erforderliche Zustimmung seines Kapitels bzw. Rates handelt, soll, wenn er es wissentlich tut und es dreimal vorkommt, von seinem Amt abgesetzt werden.

148. Ein Oberer, der jemanden entgegen den Vorschriften des Kirchenrechts zum Noviziat oder zur Profeß zuläßt, soll seines Amtes enthoben werden.

149. Ein Ordensangehöriger, der von der rechtmäßigen Obrigkeit die Nichtigkeitserklärung seiner Profeß oder das Indult der Laisierung, der Säkularisierung oder Exklaustration erbittet, soll durch den höheren Oberen jeden Amtes enthoben werden.

150. Einem Mitglied, das sich unrechtmäßig von seiner Ordensniederlassung entfernt mit der Absicht, sich der Vollmacht der Oberen zu entziehen, soll von diesen sorgsam nachgegangen und geholfen werden, daß es zurückkehrt und in seiner Berufung ausharrt²⁸.

²⁸

Vgl. Canon 665, § 2.

DRITTER TEIL

DIE LEITUNG DES ORDENS

1. Kapitel

Die rechtliche Struktur des Ordens

151. Dem Generalkapitel bzw. Definitorium kommt es zu, nach Anhören der betroffenen Brüder über die Anzahl von Häusern und Mitgliedern sowie die anderen Bedingungen zu befinden, die von den Konstitutionen für die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung einer Provinz oder anderer autonomer Territorien verlangt werden.

152. Wenn der rechtliche Status einer Provinz außerhalb des Provinzkapitels auf irgendeine Weise verändert wird, bleiben die Hausoberen und anderen Amtsträger bis zum unmittelbar folgenden Kapitel im Amt, wenn das Definitorium nicht etwas anderes verfügt hat.

153. Sobald eine neue Provinz errichtet ist, gilt folgendes:

Der Ordensgeneral soll ein außerordentliches Provinzkapitel einberufen, bei dem die Wahlen wie bei einem ordentlichen Provinzkapitel vorgenommen werden sollen.

Bei diesem Kapitel führt der Ordensgeneral oder sein Delegierter den Vorsitz, jedoch ohne aktives Stimmrecht.

154. Was über die Leitung der Provinzen gesagt ist, gilt auch für die Semiprovinzen, außer folgendem:

a) anstelle von vier werden nur zwei Provinzräte gewählt;

b) für das Generalkapitel wird kein Sozus gewählt.

155. Um die Ausbreitung des Ordens zu fördern, können Häuser gegründet werden, die direkt dem Generaldefinitorium unterstehen. Gibt es in einem Gebiet mehrere solcher Häuser, können sie vom Definitorium zu einem Kommissariat erhoben werden, dem ein Kommissar vorsteht. Dieser soll nach Möglichkeit aus den in dem betreffenden Gebiet lebenden Mitbrüdern ausgewählt werden.

156. Bevor eine neue Provinz oder Semiprovinz errichtet wird, kann das Generaldefinitorium für eine angemessene Zeit direkt die Leitung übernehmen, indem es dieses Gebiet zum Kommissariat macht, bis feststeht, daß alle erforderlichen Bedingungen zur Errichtung einer neuen Provinz oder Semiprovinz erfüllt sind.

157. Ein Kommissariat wird wie eine Semiprovinz geleitet, unter Berücksichtigung der vom Definitorium approbierten Sonderstatuten.

158. a) Wenn es besondere Gründe nahelegen, kann das Provinzkapitel mehrere Häuser, die in einer vom Zentrum der Provinz weit entfernten Gegend oder eines Territoriums gelegen sind, zu einem Regionalvikariat zusammenfassen, nach Maßgabe der vom Definitorium erlassenen Bestimmun-

gen. Für seine Leitung gelten die eigens dafür gegebenen Normen sowie das Sonderstatut, zu dessen Ausarbeitung die in dem betreffenden Gebiet lebenden Brüder gehört werden sollen; vor seinem Inkrafttreten muß es vom Provinzkapitel und dem Definitorium approbiert werden.

b) Das Regionalvikariat ist ein Teil der Provinz, von der es abhängt. Der Provinzial ist der höhere Obere und auch der Ordinarius der diesem Vikariat angegliederten Brüder. Die unmittelbare Leitung des Vikariats obliegt aber dem Regionalvikar im Rahmen der ihm vom Provinzkapitel übertragenen Befugnisse. Er wird auf einem Sonderkongreß des Vikariats, der unter dem Vorsitz des Provinzials oder seines Delegierten zu halten ist, für drei Jahre gewählt; dabei werden auch die anderen Dienste bzw. Ämter des Vikariats übertragen.

c) Hinsichtlich der Eingliederung von Mitbrüdern in ein Regionalvikariat und ihrer Versetzung in andere Häuser ihrer Provinz sollen sich der Provinzial und der Regionalvikar nach gemeinsamen Beratungen und nach Anhören der betroffenen Brüder verständigen.

d) Das Regionalvikariat wird im Provinzkapitel vom Regionalvikar und einem Delegierten vertreten; letzterer wird von den zum Regionalvikariat gehörenden Brüdern gewählt.

e) Der Regionalvikar und der Delegierte haben auf dem Provinzkapitel aktives Stimmrecht nur bei der Wahl des Provinzials, der Provinzräte und des Delegierten für das Generalkapitel, sowie bei der Erledigung der anderen Angelegenheiten des Kapitels.

159. Zur kanonischen Errichtung von Niederlassungen bedarf es nach Maßgabe des Rechtes der schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs. Die Zustimmung des Diözesanbischofs ist gleichermaßen erforderlich, damit eine Ordensniederlassung zu apostolischen Werken bestimmt werden kann, die verschieden sind von jenen, für die es errichtet wurde. Eine rechtmäßig errichtete Ordensniederlassung kann jedoch ohne vorausgegangene Anhörung des Diözesanbischofs nicht aufgehoben werden¹.

160. Es ist Sache des Provinzkapitels, hinsichtlich der Einteilung der Häuser in Priorate und Residenzen und der ihnen zukommenden Erfordernisse zu entscheiden, doch unter Beachtung der unmittelbar folgenden Nummer.

161. Neue Häuser des Ordens sollen nicht gegründet oder erhalten werden, wenn sie nicht mit einer ausreichenden Anzahl von Brüdern besetzt werden können. Es soll dort die besondere Form unseres Lebens gut geführt und der apostolische Auftrag unseres Ordens in entsprechender Weise ausgeführt werden können, auch unter Berücksichtigung der Nöte der Kirche und einer angemessenen Ausbreitung unseres Ordens².

162. Sooft ein Neubau zu errichten ist, muß der Bauplan vom Provinzrat genehmigt und baldmöglichst dem Generaldefinitorium in einer Kopie zur Kenntnis- und Einsichtnahme zugeschickt werden. Wenn der Bauplan einmal genehmigt ist, kann ihn niemand ohne schriftliche Erlaubnis des Provinzrats ändern.

¹ Vgl. Canones 609, § 1; 612; 616, § 1.

² Vgl. Canon 610.

Die Genehmigung des Provinzrates ist auch für weitere, bedeutsamere Änderungen erforderlich, die man an einem schon fertigen Neubau vornehmen möchte, unbeschadet der Nummer 224 der Konstitutionen.

163. Die aus welchen Gründen auch immer dem Definitorium unmittelbar unterstellten Konvente haben sich hinsichtlich ihrer Lebensweise und Leitung den in den Provinzen unter ähnlichen Bedingungen bestehenden Konventen anzugleichen. In den Fällen jedoch, in denen die Konvente in den Provinzen die Zustimmung des Provinzials oder seines Rates einholen müssen, haben sich jene Konvente an den General und sein Definitorium zu wenden.

Bei diesen Konventen wird - soweit wie möglich nach Beratung mit den betroffenen Kommunitäten - der Ordensgeneral oder gegebenenfalls das Definitorium bezüglich der Wahlen bzw. Ernennungen entscheiden, die sonst nach den Bestimmungen der Gesetze vom Provinzkapitel oder Provinzrat oder auch vom Provinzial durchgeführt werden.

164. Das Kloster auf dem heiligen Berg Karmel und das Internationale Kolleg können keiner Provinz eingegliedert werden, sondern unterstehen unmittelbar der Jurisdiktion des Generaldefinitorius.

2. Kapitel

Die Ämter

165. Obere und Kapitel in unserem Orden haben für den äußeren und inneren Bereich die kirchliche Leitungsvollmacht nach Maßgabe des allgemeinen und unseres Eigenrechtes³.

166. Die Oberen haben ihr Amt im Geist des Dienens auszuüben. Dem Willen Gottes ergeben, haben sie ihre Untergebenen wie Söhne Gottes zu leiten und mit Achtung vor der menschlichen Person deren freiwilligen Gehorsam zu fördern, gern auf sie zu hören und ihre Einigkeit zum Wohl des Ordens und der Kirche zu fördern⁴.

167. Die Oberen sollen sich eifrig ihrem Amt widmen: Gemeinsam mit den ihnen anvertrauten Mitbrüdern sollen sie sich darum bemühen, eine brüderliche Gemeinschaft in Christus aufzubauen; sie sollen ihre Mitbrüder mit dem Wort Gottes nähren und sie zur Feier der heiligen Liturgie hinführen; sie sollen ihnen ein Vorbild sein in der Übung der Tugenden, der Beobachtung der Gesetze und der Traditionen unseres Ordens; sie sollen die Kranken eifrig besuchen⁵.

168. Um die Verbindung mit dem Apostolischen Stuhl immer besser zu gestalten, haben die Oberen die Kenntnis der Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, welche die ihnen anvertrauten Mit-

³ Vgl. Canon 596.

⁴ Vgl. Canon 618.

⁵ Vgl. Canon 619.

glieder betreffen, zu fördern und für ihre Befolgung zu sorgen⁶.

169. Die Oberen haben ihren Mitbrüdern die gebührende Freiheit zu lassen in bezug auf das Bußsakrament und die geistliche Führung, jedoch unter Wahrung der Ordnung des Instituts. Sie haben für sie für geeignete Beichtväter zu sorgen, bei denen sie häufig beichten können⁷.

170. Die höheren Oberen dürfen sich nicht in die Amtsgeschäfte der untergeordneten Oberen einmischen, außer bei Versagen von untergeordneten Oberen, oder wenn es das Gebot der Klugheit in einem besonderen Fall erfordert.

171. Die Oberen haben die Pflicht, in ihrem Konvent zu weilen; sie sollen keine Aufgaben übernehmen, die der rechten Ausübung ihres Amtes zum Schaden gereichen können⁸.

172. Bei der Pastoralvisitation sollen die Visitatoren durch offene Gespräche mit allen Brüdern das Wohl des Ordens zu verwirklichen suchen, damit das Ordensleben eine Bereicherung erfährt, und Mängel, falls solche da sind, in Liebe korrigiert werden.

In besonderen Fällen können die Visitatoren, wenn sie es für angebracht halten, nach der üblichen Formel des "praeceptum formale" auferlegen.

⁶ Vgl. Canon 592, § 2.

⁷ Vgl. Canon 630.

⁸ Vgl. Canon 629.

Die Mitbrüder sollen vertrauensvoll mit dem Visitator zusammenarbeiten und ihm auf rechtmäßiges Befragen wahrheitsgemäß in Liebe antworten; niemand aber hat das Recht, auf irgendeine Weise die Mitglieder von dieser Pflicht abzuhalten oder den Zweck der Visitation sonstwie zu behindern⁹.

173. Ämter, die unvereinbar sind, dürfen niemand übertragen werden. Solche Ämter sind bei uns:

a) das Amt des Definitors mit dem Amt des Generalsekretärs;

b) das Amt des Provinzials mit irgendeinem anderen Amt in der Provinz.

174. Wenn es in Sonderfällen nötig ist, Briefwahl durchzuführen, dann muß das Definitorium einen geeigneten Wahlmodus ausprobieren.

175. Eine Postulation kommt nach Maßgabe des allgemeinen Rechts nur in außerordentlichen Fällen in Betracht. Für die Zulassung einer Postulation ist der Rekurs an den Hl. Stuhl notwendig, und zwar nicht nur wenn es sich um ein Hindernis des allgemeinen Rechts handelt, sondern auch bei einer Postulation, die im Generalkapitel gemacht wird. Handelt es sich aber um ein Hindernis, das nicht im kanonischen Recht enthalten ist, und wird die Postulation außerhalb des Generalkapitels gemacht, so genügt der Rekurs an das Generaldefinitorium¹⁰.

⁹ Vgl. Canon 628, § 3.

¹⁰ Vgl. Canones 180-183.

176. Wenn kein schwerwiegender Grund vorliegt, soll darauf geachtet werden, daß derselbe Mitbrüder nicht allzu lange ohne Unterbrechung in Leitungsämbtern verbleibe¹¹.

177. Sobald irgendein Amt verliehen ist, übt der Vorgänger, wenn er nicht ein anderes, damit unvereinbares Amt erhalten hat, sein bisheriges weiter aus, bis der Nachfolger seinen Dienst antritt, wenn im Recht nichts anderes vorgesehen ist.

178. Die Kapitel, das Definitorium und die Räte haben das Recht, von ihren Mitgliedern einen Geheimhaltungseid zu verlangen, wenn sie das in irgendeinem Fall für ratsam halten.

3. Kapitel

Die Generalleitung

1. Das Generalkapitel

179. Das Kapitel soll unter der Leitung des Definitoriums sorgfältig vorbereitet werden, unbeschadet der Vorschrift in Nummer 200b dieser Ausführungsbestimmungen. Es soll die Möglichkeit bestehen, daß nicht nur die Provinzen und die Kommunitäten, sondern auch die einzelnen Mitbrüder ihre Wünsche und Vorschläge dem Kapitel mitteilen können¹².

¹¹ Vgl. Canon 624, § 2.

¹² Vgl. Canon 631, § 3.

180. Am Tag der Eröffnung des Kapitels sollen die Kapitulare, wenn die Liturgie es erlaubt, die Messe vom Heiligen Geist feiern, am besten wohl in Konzelebration; dabei sollen besondere Fürbitten eingeschoben werden.

In der ersten Sitzung des Kapitels erklärt der Ordensgeneral oder der Generalvikar das Kapitel für eröffnet; dabei werden die Namen derer, die im Kapitel aktives Stimmrecht haben, öffentlich verlesen. Falls Zweifel aufkommen, daß einer der Kapitulare vielleicht nicht stimmberechtigt sei, soll das Generaldefinitorium den Fall klären.

181. Der Vorsitzende des Kapitels hat die Aufgabe, die Versammlung einzuberufen, die Tagesordnung aufzustellen und die Diskussion zu leiten, wenn nicht das Kapitel einen anderen Moderator eingesetzt hat. Hat der Vorsitzende übersehen, eine Sache auf die Tagesordnung zu setzen, so kann jeder Definitor sie als Tagesordnungspunkt vorschlagen. Das gleiche gilt, wenn vier Kapitulare eine schriftliche Eingabe machen.

Der Vorsitzende muß auch darauf achten, daß alle Kapitulare ihre Meinung frei und offen äußern können, damit aufgrund gemeinsamer Diskussion und Beratung die Entscheidungen besser durchdacht werden.

182. Das Generalkapitel hat das Recht, wenn es ihm ratsam erscheint, einen Vorstandsrat zu bilden und dessen Befugnisse festzulegen.

183. a) Das Kapitel wählt einen Sekretär, der die Akten des Kapitels zuverlässig zu protokollieren und sich um alles zu kümmern hat, was das Sekretariat betrifft. Auf Vorschlag des Kapitels-

vorsitzenden können vom Kapitel noch weitere Mitglieder zur Unterstützung des Sekretärs herangezogen werden.

b) Der Vorsitzende und die beiden neben ihm sitzenden Kapitulare üben das Amt der Skrutatoren aus.

184. a) Kapitulare heißen jene Brüder, die nach Nummer 168 der Konstitutionen im Generalkapitel aktives Stimmrecht haben.

b) Alle Kapitulare haben das Recht, einberufen zu werden. Ist jemand übergangen worden, steht ihm nach Maßgabe des Rechts der Rekursweg offen¹³. Nach Eröffnung des Kapitels braucht auf Nichterschienene nicht gewartet zu werden, außer es handelt sich um den Ordensgeneral oder seinen Stellvertreter; in diesem Fall soll das Kapitel entscheiden, ob man ihr Erscheinen abwarten soll.

c) Die rechtmäßig einberufenen Kapitulare sind verpflichtet, am Kapitel teilzunehmen, wenn sie nicht rechtmäßig verhindert sind.

d) Alle Kapitulare sind verpflichtet, die zur Erörterung anstehenden Fragen mit gebührender Sorgfalt zu studieren und von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen, sowie durch uneigennützige Mitarbeit zu einem guten Ausgang des Kapitels beizutragen.

185. a) Über die anstehenden Fragen soll das Kapitel in geheimer Abstimmung entscheiden, wenn es sich nicht um unbedeutende oder um solche Angelegenheiten handelt, die nach dem Urteil des

¹³

Vgl. Canon 166.

Kapitels per acclamationem entschieden werden können.

b) Wenn unser Ordensrecht nichts anderes vorschreibt, ist bei den Abstimmungen einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend.

c) Wenn ein Abstimmungsergebnis umstritten ist, sollen der Kapitelsvorsitzende und die Definitorien oder, falls das Kapitel es wünscht, der Vorstandsrat die Frage mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden. Gibt es jedoch Zweifel zu anderen Punkten der Tagesordnung, dann entscheidet das ganze Kapitel mit einfacher Stimmenmehrheit.

d) Wenn der Fall eintritt, daß in einer Frage unbedingt eine Entscheidung herbeigeführt werden muß, sich aber Stimmengleichheit ergibt, dann soll der Vorsitzende zusammen mit den vier rangältesten Kapitularen die Sache in geheimer Abstimmung entscheiden.

186. Die Wahl des Ordensgenerals und der Definitorien soll an den vom Vorsitzenden nach Anhören des Kapitels festgesetzten Tagen stattfinden.

187. Vor der Wahl des neuen Ordensgenerals legt der Vorsitzende dem Kapitel den vom Definitorium approbierten Bericht über die Lage des Ordens im vergangenen Sexennium und seinen wirtschaftlichen Status vor.

188. An dem für die Wahl des Ordensgenerals festgesetzten Tag wird, wenn es nach der Liturgie möglich ist, die Messe vom Heiligen Geist oder eine andere entsprechende liturgische Feier gehalten, um den Beistand des Hl. Geistes anzurufen.

189. Wenn die Wahlen vorschriftsmäßig durchgeführt worden sind und die Gewählten ihre Wahl angenommen haben, sollen sie vom Vorsitzenden oder vom Rangältesten nach ihm im Amt bestätigt werden. Die Gewählten sprechen das Glaubensbekenntnis nach dem von der Kirche approbierten Text.

190. Wenn der neugewählte Ordensgeneral nicht im Kapitel anwesend ist, soll man ihn sofort von seiner Wahl benachrichtigen und ihn bitten, die Annahme seiner Wahl zu bestätigen. Nimmt er die Wahl an, möge man so lange auf sein Erscheinen warten, wie das Kapitel es bestimmt; andernfalls soll das Kapitel fortgesetzt werden. Wenn aber einer der Definitoren nicht da ist, entscheidet das Kapitel, ob man auf ihn warten soll oder nicht.

191. Die Akten des Generalkapitels sollen in zweifacher Ausführung angefertigt und von allen Kapitularen unterzeichnet werden. Ein Exemplar ist im Generalarchiv des Ordens in Rom, das andere im Konvent St. Anna in Genua aufzubewahren.

II. Der Ordensgeneral

192. Der General soll im Interesse des ganzen Ordens regen Kontakt zu den Provinzen halten und sein Wort durch Pastoralbriefe an den gesamten Orden richten. Seine Sorge soll es auch sein, dem ganzen Orden regelmäßig Informationen zukommen zu lassen.

193. Der Ordensgeneral trägt den Titel "Prior des hl. Berges Karmel"; der Obere dieses Klosters heißt Vikar. Hinsichtlich der Leitung des Klosters

kommen diesem jedoch die gleiche Autorität und die gleichen Vollmachten zu wie einem Hausoberen.

194. Dem Ordensgeneral kommt es mit Zustimmung des Definitoriums zu, Institute des gottgeweihten Lebens nach Maßgabe des Rechts unserem Orden anzugliedern, wenn diese rechtmäßig darum bitten¹⁴.

195. Das Ordenswappen, das auf der ersten Seite dieser Ausgabe der Konstitutionen abgebildet ist, darf nicht verändert oder umgestaltet werden.

III. Das Definitorium

196. Zum Definitor kann gewählt werden, wer außer den in den Konstitutionen aufgeführten Eigenschaften mindestens 30 Jahre alt ist und seit fünf Jahren feierliche Profeß hat.

197. Der Aufgabenbereich des Generaldefinitoriums ist hauptsächlich folgender:

a) Zweifel hinsichtlich der Konstitutionen durch eine zweckdienliche Erklärung zu lösen;

b) die Gesetze des Ordens, mit Ausnahme der Konstitutionen, authentisch zu interpretieren;

c) Instruktionen und andere Anordnungen für den Orden herauszugeben, sofern sie der Regel, den Konstitutionen und anderen Bestimmungen des Generalkapitels nicht widersprechen;

d) den Rücktritt von Definitoren außerhalb des Generalkapitels anzunehmen und das freigewordene Amt eines Definitors wieder zu besetzen;

e) den Rücktritt von Provinzialen, Sozii und Substituten zum Generalkapitel außerhalb des Provinzkapitels und nach Anhören des Provinzrates anzunehmen, ebenso den Rücktritt von Delegierten der Territorien, die außer den Provinzen im Generalkapitel vertreten werden;

f) Definitoren und Provinziale aus ihrem Amt zu entlassen oder abzusetzen, und ebenso den Generalprokurator nach Beratung mit dem Hl. Stuhl von seinem Amt zu entfernen;

g) Gründungen der Brüder zu erlauben oder aufzulösen;

h) dem Orden nach Maßgabe der Bestimmungen des Generalkapitels und nach Anhören der Provinzräte für Ausgaben zum Gemeinwohl Taxen aufzuerlegen;

i) einem oder auch mehreren Konventen in bezug auf die Ordensdisziplin für mehr als drei Monate, jedoch nicht über das unmittelbar folgende Generalkapitel hinaus, Dispens zu gewähren;

j) hinsichtlich der Leitung der Provinzen und Häuser, jedoch nur in Sonderfällen, von den Konstitutionen zu dispensieren;

k) außerhalb des Generalkapitels alle diesem vorbehaltenen Geschäfte zu erledigen;

l) in Übereinstimmung mit Nummer 172 der Konstitutionen ein außerordentliches Generalkapitel einzuberufen;

m) die oberste gerichtliche Instanz des Ordens zu bilden;

n) die höheren Amtsträger in der Generalkurie zu wählen;

o) die Erlaubnis für die Annahme von öffentlichen Schulen zu gewähren;

p) in den ihm direkt unterstellten Häusern alles, was in den Provinzen dem Kapitel oder Provinzrat vorbehalten ist, zu erledigen.

198. Das Definitorium kann in Einzelfällen und für eine bestimmte Zeit nach Maßgabe des Rechts seine Vollmachten dem General übertragen. Dann soll aber der General dem Definitorium über die Verwendung dieser Vollmachten Rechenschaft ablegen.

IV. Das außerordentliche Definitorium

199. Die Tagesordnung für das außerordentliche Definitorium soll vom Definitorium rechtzeitig ausgearbeitet und den Provinzialen mitgeteilt werden. Die Oberenkonferenzen und Provinzräte haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzubringen.

200. Außer den Bestimmungen von Nummer 188 der Konstitutionen ist es Aufgabe des außerordentlichen Definitoriums:

a) auf Vorschlag des Definitoriums Entscheidungen und Bestimmungen zu erlassen, die allerdings nur bis zum unmittelbar folgenden Generalkapitel Gültigkeit haben, sofern sie unseren vom

Kapitel gegebenen Gesetzen und Anweisungen nicht widersprechen;

b) unter der Leitung des Definitoriums das Generalkapitel sorgfältig vorzubereiten.

V. Die Amtsträger in der Generalkurie

201. Außer den in Nummer 189 der Konstitutionen genannten höheren Amtsträgern soll es in der Generalkurie noch folgende Bedienstete geben, die vom General unter Einbeziehung der Entscheidung des Definitoriums ernannt werden sollen:

- a) stellvertretender Generalsekretär;
- b) Sekretär für Information und Statistik;
- c) Sekretär für die Ausbildung, der sein Amt nach Maßgabe der Gesetze für die Ausbildung ausüben soll;
- d) Sekretär für die Missionen;
- e) Sekretär für unsere Schwestern;
- f) Sekretär für das Apostolat und die Tere-sianische Karmel-Gemeinschaft (Säkularorden);
- g) Generalpostulator;
- h) Generalarchivar.

202. Aufgabe des Generalpostulators, der seinen Auftrag durch die Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse bestätigen lassen muß, ist es, mit Erlaubnis des Generalkapitels oder Definitoriums die Selig- und Heiligsprechungsprozesse

der Diener Gottes des Ordens einzuleiten und nach Maßgabe des Rechts voranzubringen. Zweimal im Jahr soll er dem Generaldefinitorium eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben vorlegen.

Zur Deckung der Prozeßkosten soll das Definitorium einen Betrag festsetzen, der von den einzelnen Kommunitäten jedes halbe Jahr zu zahlen ist.

203. Alle Amtsträger üben ihr Amt unter der Leitung des Generals und des Generaldefinitoriums aus, und zwar nach den Instruktionen, die das Generaldefinitorium für die jeweiligen Ämter erlassen hat.

204. Für die Leitung der Generalkurie ernennt das Generaldefinitorium einen Pater, der ähnlich wie ein Hausoberer und in Abhängigkeit vom General für die im Dienst der Generalkurie stehenden Brüder zu sorgen hat.

205. Das Archiv des Ordens soll in der Generalkurie untergebracht werden; dort sollen alle Dokumente des Hl. Stuhls und unseres Ordens sorgfältig geordnet und aufbewahrt werden; ebenso sollen überall Schriftstücke und anderes Material über die Geschichte des Ordens gesammelt werden. Dasselbe gilt in entsprechender Weise für die Provinz- und Konventarchive.

4. Kapitel

Die Leitung der Provinzen

I. Das Provinzkapitel

206. a) Das Provinzkapitel soll nach den Vorschriften der Konstitutionen innerhalb von zwei Monaten vor oder nach Beendigung des Trienniums, jedoch nicht später als im Juli gehalten werden. Der Provinzial muß das Kapitel sechs Monate vor Beginn des Kapitels einberufen.

b) Die Triennien sollen so gelegt werden, daß die Provinzkapitel in dem einem Generalkapitel unmittelbar vorausgehenden Jahr stattfinden.

207. Der Provinzrat möge das Kapitel sorgfältig vorbereiten und dabei allen Brüdern die Möglichkeit bieten, Wünsche und Vorschläge einzubringen. Die geistliche Vorbereitung des Kapitels soll allen ein Herzensanliegen sein; deshalb sollen die einzelnen Kommunitäten während des Kapitels nach Anordnung des Provinzrates besondere Fürbittgebete halten.

208. Aufgabe des Provinzkapitels ist es, die Anzahl der Hausoberen und der Delegierten, die dem Kapitel beiwohnen, festzusetzen. Dabei soll zwischen denen, die aufgrund ihres Amtes am Kapitel teilnehmen, und den Delegierten ein angemessener Proporz bestehen. Weiterhin bestimmt es auch den Modus und den Zeitpunkt der Delegiertenwahl.

209. Das über die Kapitulare des Generalkapitels Gesagte gilt entsprechend auch für die Kapitulare des Provinzkapitels.

210. Vorsitzender des Kapitels ist der Provinzial. Ihm obliegt es, die Sitzungen festzusetzen und die Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, unbeschadet des Rechts der Kapitulare, auch ihrerseits Vorschläge einzubringen.

Vor der Wahl des neuen Provinzials legt der Vorsitzende dem Kapitel den vom Provinzrat approbierten Bericht über das Leben der Provinz und ihren wirtschaftlichen Status vor.

211. Aufgabe des Vorsitzenden ist es auch, die Diskussionen zu leiten, jedoch so, daß alle Kapitulare ihre Meinung frei und offen äußern können, damit durch die gemeinsamen Diskussionen und Beratungen die Entscheidungen besser durchdacht werden.

Dem Vorsitzenden steht es zu, nach Beratung mit dem Kapitel, den Tag und die Sitzung für die Wahl des Provinzials und die anderen Oberen zu bestimmen.

212. Bei der Entscheidung der anstehenden Fragen sind die in der Geschäftsordnung (Praxis) für das Provinzkapitel gegebenen Anweisungen zu beachten.

213. Die in Nummer 194 der Konstitutionen erwähnte Konsultation der Brüder mit aktivem Stimmrecht soll in den letzten vier Wochen vor Beginn des Kapitels an einem vom Provinzrat festzusetzenden Tag durchgeführt werden.

Dem Provinzkapitel steht es zu, mit der Billigung durch das Definitorium, sowohl den Modus für die Durchführung dieser Konsultation wie auch ihre rechtlichen Konsequenzen bezüglich der Kandidaten für das Amt des Provinzials festzusetzen.

214. Unter Beibehaltung der Vorschrift in Nummer 135 der Ausführungsbestimmungen hinsichtlich des passiven Stimmrechts haben die Brüder, die in einem dem Definitorium direkt unterstellten oder in einem interprovinziellen Haus leben, das Recht, bei der Provinzialwahl in ihrer Provinz mitabzustimmen; ausgeschlossen davon sind jedoch der General und die Definitoren.

215. Bei besonderen örtlichen Verhältnissen können die Provinzkapitel das Definitorium ersuchen, den Provinzial in Direktwahl von allen Brüdern zu wählen. In diesem Fall muß man sich an den vom Kapitel und vom Definitorium approbierten Wahlmodus halten, unter Beachtung des allgemeinen Rechts.

216. a) Sobald der Provinzial und seine Berater gewählt sind, werden unter Berücksichtigung der noch zu ernennenden Novizen- und Studentenmagister im Provinzkapitel die Oberen gewählt, deren Wahl aufgrund der vom Kapitel getroffenen Entscheidung diesem selbst zusteht.

b) Wenn es dem Kapitel für eine bessere Behandlung der Fragen und Probleme der Provinz ratsam erscheint, kann es nach den Wahlen die neugewählten Oberen herbeirufen, die bei der Erledigung der noch ausstehenden Geschäfte aktives Stimmrecht haben.

217. Alle weiteren Bestimmungen für die Durchführung des Provinzkapitels sind in der vom Definitorium approbierten Geschäftsordnung festgelegt.

II. Der Provinzial

218. Der Provinzial soll für die Durchführung der Pastoralvisitation seine ganze Sorge aufwenden. Nach dem Abschluß versäume er es nicht, dem General einen entsprechenden Bericht über den Stand der Provinz vorzulegen.

Es ist auch ratsam, daß er alle Konvente, vor allem die Ausbildungshäuser, häufig besucht und einige Tage am Gemeinschaftsleben teilnimmt.

219. Es kommt dem Provinzial zu, die ihm unterstellten Klöster unserer Schwestern nach Maßgabe des allgemeinen und des Rechts und der Konstitutionen der Unbeschuheten Karmelitinnen zu leiten. Den Klöstern, die der besonderen Aufsicht des Diözesanbischofs anvertraut sind, biete er in brüderlicher Liebe seine Dienste an¹⁵.

220. a) Der Provinzial kann seine ganze Vollmacht nicht auf Dauer delegieren, außer eine Provinz hat in einem von der Provinz entfernten Territorium mehrere Konvente. In diesem Fall kann er in Anbetracht der regionalen Verschiedenheit nach Beratung mit dem Provinzrat einen geeigneten Mitbruder über diese Häuser stellen und ihm, wenn ihm das gut scheint, auf Dauer seine ganze Vollmacht übertragen, doch immer bei Wahrung des Rechts, diese nach eigenem Gutdünken einzuschränken.

¹⁵ Vgl. Canones 614. 615.

b) Der betreffende Pater ist in diesem Fall Provinzialsdelegat; in dem ihm unterstellten Gebiet hat er wie der Provinzial, den er vertritt, das Recht des Vorsitzes und des Vorranges.

c) Der Provinzial ernennt nach Beratung mit seinem Rat zwei Berater für ihn, die ihm ähnlich wie die Berater in einer Semiprovinz zur Seite stehen.

Der Provinzrat kann diesem Provinzialsdelegaten und seinen Beratern auch einige Vollmachten übertragen.

d) Von der Beauftragung und Ernennung eines solchen Delegaten soll der Provinzial den General benachrichtigen.

221. Es kommt dem Provinzial zu, nach Rücksprache mit dem Oberen einer Mission und nach Benachrichtigung des Ortsordinarius Brüder in die Mission zu versetzen und sie wieder zurückzurufen.

222. Die unmittelbare Leitung der in einer Mission arbeitenden Brüder obliegt dem Ordensoberen, bei Wahrung der Rechte des Ortsordinarius.

223. Der Provinzial hat das Recht, nach Einholung eines schriftlichen Gutachtens von Zensoren, seinen Mitbrüdern die Erlaubnis zur Veröffentlichung von Büchern und Schriften zu erteilen, unter Wahrung der übrigen Vorschriften¹⁶.

¹⁶

Vgl. Canon 832.

III. Der Provinzrat

224. Für die Wahl eines Mitbruders zum Provinzrat ist erforderlich:

a) daß er 30 Jahre alt ist und vor wenigstens drei Jahren feierliche Profeß abgelegt hat;

b) daß er Priester ist, wenn es sich um den ersten Provinzrat handelt.

225. Die Entscheidung des Provinzrates ist erforderlich für die Ernennung:

a) der Hausoberen, die nicht vom Provinzkapitel gewählt werden;

b) des Ordensoberen in einem der Provinz anvertrauten Missionsgebiet, falls vom Provinzkapitel nichts anderes bestimmt wird;

c) des Novizen- und Studentenmagisters;

d) der ersten Konventräte, wozu nach Möglichkeit die betreffenden Hausoberen anzuhören sind;

e) des Provinzökonomens;

f) der Direktoren der Ordensseminarien;

g) der Studienpräfekten der Provinz und einzelner Häuser;

h) der Dozenten an den Studienkollegen;

i) des Missionsprokurators;

j) der Schriftleiter und Verwalter der Zeitschriften.

226. Zum Aufgabenbereich des Provinzrates gehört es auch:

a) die Noviziats- und anderen Ausbildungskonvente zu benennen, unbeschadet der Approbation seitens der zuständigen Autorität;

b) einzelne Konvente in bezug auf die Ordensdisziplin zu dispensieren, jedoch nicht für mehr als drei Monate;

c) außerhalb des Provinzkapitels den Rücktritt eines Bruders anzunehmen, dem sein Amt vom Provinzrat selbst oder vom Provinzkapitel übertragen wurde, ausgenommen den Rücktritt des Provinzials sowie des Sozius und des Substituten für das Generalkapitel;

d) Nachfolger für eben diese vakanten Ämter zu ernennen;

e) Obere für neugegründete Häuser zu wählen;

f) Hausobere nach Maßgabe der Nummer 163 der Konstitutionen in einen anderen Konvent zu versetzen, wenn das Wohl der Provinz das erfordert;

g) Obere, Novizen- und Studentenmagister sowie auch die ersten Konventräte nach Maßgabe des Rechts abzusetzen;

h) dem Definitorium einen Mitarbeiter für den Generalpostulator zur Approbation vorzuschlagen;

i) die Erlaubnis zu geben, daß Brüder in öffentlichen Schulen unterrichten oder sonst eine Aufgabe auf Dauer außerhalb unserer Häuser übernehmen, bei Wahrung der Erfordernisse des Gemeinschaftslebens.

227. Der Provinzrat muß vollständig sein, wenn es um die Ernennung, die Amtsenthebung und Absetzung eines Bruders geht.

228. Die im Provinzrat zu behandelnden Fragen können durch mündliche Meinungsäußerung entschieden werden, außer unser Recht sieht eine geheime Abstimmung vor oder ein Provinzrat bittet darum. In dringenden Fällen oder bei unbedeutenden Angelegenheiten, und wenn es schwierig ist, die Provinzräte zusammenzurufen, kann die Stellungnahme auch schriftlich oder telefonisch gegeben werden, falls es sich nur um die Einholung eines Rates handelt¹⁷.

229. Der Provinzial ernennt mit Zustimmung des Provinzrates einen Sekretär, der die Akten des Provinzrates in einem Buch genau und zuverlässig aufzeichnet.

230. Der nach Maßgabe von Nummer 209 der Konstitutionen eingerichtete Plenerrat wird nach Anhören des Provinzrates zu gegebener Zeit und an einem günstigen Ort vom Provinzial einberufen. Hinsichtlich der Häufigkeit seines Zusammentritts, seiner Zielsetzung und der Teilnahmeberechtigten gelten die Bestimmungen des Provinzkapitels. Der Provinzrat soll rechtzeitig eine Tagesordnung erar-

¹⁷ Vgl. Canon 127.

beiten und den Teilnehmern zuschicken; Vorschläge einzureichen, ist das Recht aller Brüder.

IV. Die Oberenkonferenz

231. Zur Förderung der Gemeinschaft und Zusammenarbeit zwischen den Provinzen und den anderen Territorien des Ordens soll das Definitorium nach Anhören der betroffenen Mitbrüder Oberenkonferenzen errichten.

232. Diese Konferenzen werden nach eigenen, vom Definitorium approbierten Statuten geleitet.

233. Die Oberenkonferenzen können bei Zustimmung des Definitoriums nur für interprovinzielle Häuser und Initiativen bindende Anordnungen erlassen.

234. Der Ordensgeneral kann die Konferenzen einberufen und auf ihnen persönlich oder durch einen Vertreter den Vorsitz führen; es ist sogar sehr angebracht, daß der General und die Definitoren ab und zu an den Konferenzen teilnehmen.

Es ist auch gut, wenn der General und das Definitorium die Oberenkonferenzen bei den Fragen, die diese betreffen, gern anhören.

5. Kapitel

Die Leitung der Konvente

I. Der Hausobere und sein Rat

235. Ein Hausoberer wird auf drei Jahre gewählt. Für dasselbe Haus kann er durch eine ordentliche Wahl für ein zweites unmittelbar folgendes Triennium wiedergewählt werden, nicht aber für ein drittes Triennium im selben Haus, unbeschadet der Vollmacht des Definitorius, einer Postulation stattzugeben.

236. Ein Oberer soll sein Amt so bald wie möglich antreten; wenn er zwei Monate nach Erhalt der offiziellen Nachricht von seiner Wahl das noch nicht getan hat, dann soll der Provinzrat geeignete Maßnahmen ergreifen.

237. Zur Vertiefung des Familiengeistes soll der Obere das Hauskapitel über Leben und Tätigkeit des Konventes hinreichend informieren und es bei wichtigeren Angelegenheiten anhören.

238. Sind der Obere und der erste Konventrat abwesend oder verhindert, dann steht ein Provinzrat dem Konvent vor, wenn es einen solchen im Haus gibt, ansonsten der profeßälteste Pater, außer der Obere hat für diesen letzteren Fall etwas anderes angeordnet.

239. a) Jeder Konvent hat einen Konventrat, der sich normalerweise aus dem Oberen und zwei Mitbrüdern zusammensetzt.

b) Gibt es in einem Konvent mehr als zehn Kapitulare, so kann der Provinzrat die Zahl der Konventräte gegebenenfalls erhöhen, aber nicht über vier hinaus.

c) In Häusern, in denen es außer dem Oberen nicht wenigstens noch vier Mitbrüder mit ewiger Profeß und aktivem und passivem Stimmrecht gibt, soll es keine Konventräte geben; in diesem Fall tritt das Konventkapitel an die Stelle des Konventrates, es sei denn, der Provinzrat habe aus besonderen Gründen anders entschieden.

240. Wenn vom Recht das Einverständnis oder der Rat der Konventräte erfordert sind, muß der Obere seine Räte zusammenrufen.

II. Das Konventkapitel

241. Vorrangige Aufgaben des Konventkapitels sind:

a) über die Förderung des geistlichen Lebens und des Apostolats der Kommunität zu sprechen, unbeschadet des Rechts des Oberen;

b) nach Maßgabe des Rechts den zweiten und die weiteren Konventräte sowie den Ökonom zu wählen;

c) bezüglich der Vermögensverwaltung im Rahmen seiner Kompetenz Entscheidungen zu treffen.

242. a) Das Konventkapitel wählt einen Sekretär, der die Kapitelsakten zuverlässig aufzeichnet und unterschreibt, und auch dem Hausoberen zur Unterzeichnung vorlegt.

b) Das Amt der Skrutatoren üben der Vorsitzende und die neben ihm sitzenden Kapitulare aus.

243. Außer den Vorschriften des Rechts ist folgendes zu beachten:

a) für die Entscheidung der anstehenden Fragen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, wenn in unserem Recht nichts anderes festgesetzt ist;

b) wenn zu einigen Punkten Zweifel auftauchen, so entscheidet darüber das ganze Kapitel mit einfacher Stimmenmehrheit;

c) bei Stimmengleichheit kann der Kapitolvorsitzende mit seinem Votum entscheiden, außer es handelt sich um Wahlen oder unser Recht sieht etwas anderes vor.

244. a) Alle Kapitulare haben das Recht, zum Kapitel einberufen zu werden; ist jemand übergangen worden, steht ihm nach Maßgabe des Rechts der Rekursweg offen¹⁸.

b) Der Hausobere soll dafür sorgen, daß kein stimmberechtigter Mitbruder abwesend ist, wenn etwas Wichtiges ansteht.

c) Die einberufenen Kapitulare sind verpflichtet, am Kapitel teilzunehmen, außer sie sind rechtmäßig verhindert.

¹⁸ Vgl. Canon 166.

6. Kapitel

Die Verwaltung des Vermögens

245. Bei der Verwaltung des Vermögens soll der Geist brüderlicher Zusammenarbeit nachdrücklich gefördert werden.

a) Um den Geist der Gemeinschaft und der Zusammengehörigkeit in die Tat umzusetzen, können das Definitorium und die Provinzräte einen Modus vorschreiben, nach dem die Provinzen für die Finanzen des Ordens, die einzelnen Häuser für die Finanzen der Provinz ihren Beitrag zu leisten haben; das soll unter Wahrung der Normen des General- oder Provinzkapitels geschehen.

b) Damit in diesem Bereich der Geist gegenseitigen Vertrauens unter uns gestärkt wird, sollen die Oberen darauf achten, daß die Brüder über den wirtschaftlichen Stand und die Vermögensverwaltung in den einzelnen Häusern, Provinzen und im Orden hinreichend informiert werden.

c) Die Oberen und die Provinzräte sollen sich mit den Ökonomen besprechen, wenn es um die Entscheidung von Fragen im Bereich der Vermögensverwaltung geht.

246. Die Oberen und ihre Räte haben das Recht und die Pflicht, alles, was die Vermögensverwaltung betrifft, genau einzusehen und zu prüfen, einschließlich der Bankkonten und anderer Dokumente und Belege dieser Art.

247. Die Ökonomen sollen sich besonders bemühen:

a) darüber zu wachen, daß das ihrer Sorge anvertraute Vermögen auf keine Weise verlorengeht; zu diesem Zweck müssen sie, soweit erforderlich, mit Zustimmung der zuständigen Person Versicherungsverträge abschließen;

b) dafür zu sorgen, daß das Eigentum an Vermögen auf nach weltlichem Recht gültige Weise gesichert wird;

c) ein genaues Inventar der beweglichen und unbeweglichen Güter, die ihrer Verwaltung anvertraut sind, anzufertigen und regelmäßig zu erneuern;

d) eine korrekte Buchhaltung zu machen; Dokumente und Belege, welche Eigentumsrechte und sonstige zur Vermögensverwaltung gehörige Dinge betreffen, im Archiv aufzubewahren;

e) Vermögenseinkünfte und Erträgnisse rechtzeitig in Empfang zu nehmen; Zinsen aufgrund von Darlehen oder eines anderen Grundes zu den festgesetzten Zeiten zu zahlen und dafür zu sorgen, daß das aufgenommene Kapital in geeigneter Weise getilgt wird;

f) die betreffenden Paragraphen des kanonischen und des bürgerlichen Rechts für die Vermögensverwaltung gut zu kennen und sich genau daran zu halten¹⁹.

248. Die höheren Oberen und ihre Räte sollen sich davor hüten, Schulden zu machen, und die Aufnahme von Schulden nicht zulassen, außer es steht fest, daß die Darlehenszinsen aus den laufenden

¹⁹ Vgl. Canon 1284.

Einkünften bezahlt und das Kapital in absehbarer Zeit durch legitime Amortisation zurückerstattet werden kann.

249. Zur Gültigkeit einer Veräußerung und jedweden Geschäftes, durch das sich die Vermögenslage einer juristischen Person verschlechtern kann, ist die mit Zustimmung seines Rates schriftlich gegebene Erlaubnis des zuständigen Oberen erforderlich. Wenn es sich aber um ein Geschäft handelt, das die vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegte Geldsumme überschreitet, und ebenso bei Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes oder bei Wertsachen künstlerischer oder historischer Art ist außerdem die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich²⁰.

250. Wenn die Erlaubnis oder Zustimmung eines übergeordneten Amtsträgers erforderlich ist, muß zuerst das Einverständnis der je untergeordneten Stelle eingeholt werden (Hauskapitel, Provinzrat). Die Bitte an die höhere Autorität ist zusammen mit einer schriftlichen Bewilligung der untergeordneten Stelle einzureichen.

251. a) Wenn eine juristische Person sich Schulden und Verbindlichkeiten auch mit Erlaubnis der Oberen aufgeladen hat, muß sie selbst dafür haften.

b) Wenn ein Mitbruder mit Erlaubnis des Oberen bezüglich seines Vermögens Verbindlichkeiten eingegangen ist, muß er selbst haften; wenn er aber im Auftrag seines Konvents, der Provinz oder des Ordens handelt, dann muß der Konvent, die Provinz bzw. der Orden dafür haften.

²⁰ Vgl. Canon 638, § 3.

c) Wenn ein Ordensmann ohne irgendeine Erlaubnis der Oberen Verbindlichkeiten eingeht, muß er selbst haften, nicht aber die juristische Person.

d) Es muß aber gewährleistet sein, daß gegen denjenigen, der aus einem eingegangenen Vertrag einen Vorteil gezogen hat, immer eine Klage angestrengt werden kann²¹.

252. Bankkonten laufen auf den Namen des Ordens, der Provinz bzw. des Hauses; dafür zeichnungs berechtigt sind mindestens zwei Mitbrüder, der Ökonom und der Hausobere oder ein anderer vom Oberen ernannter Mitbruder. Falls das in einem Land nicht durchführbar ist, hat der Provinzrat diesbezüglich entsprechende Weisungen zu geben.

I. Die Vermögensverwaltung des Gesamtordens

253. a) Durch die Zusammenarbeit aller Provinzen muß dafür gesorgt werden, daß das Definitorium über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um in angemessener Weise für die Bedürfnisse der Generalkurie, des Internationalen Kollegs und die Inangriffnahme entsprechender Unternehmungen aufzukommen, die dem Wohl und der Ausbreitung des Ordens dienen.

b) Das Definitorium soll nach Überprüfung der finanziellen Lage jeder Provinz und nach Rücksprache mit dem Provinzrat festsetzen, mit welchem prozentualen Anteil aus ihren Gesamteinkünften jede Provinz jährlich zur Deckung der allgemeinen Ausgaben des Ordens beitragen muß, bei Wahrung einer gerechten Proportion.

²¹ Vgl. Canon 639, § 1.4.

254. Das Definitorium soll nach Möglichkeit und je nach Lage des Falles aus dem Vermögen des Ordens jene Provinzen unterstützen, die entweder in Not sind oder Projekte beginnen, die besonders subventioniert werden müssen; ein bestimmter Teil des Einkommens soll für die Missionen bestimmt werden.

255. Im Geiste brüderlicher Solidarität mögen jene Provinzen, deren wirtschaftliche Lage es erlaubt, bereit sein, auch über die vom Definitorium festgesetzten Taxen hinaus zum Gemeinwohl des Ordens beizusteuern.

256. Es empfiehlt sich, zur Unterstützung armer Schwesternklöster einen Zentralfonds zu errichten, zu dem der gesamte Orden mit freiwilligen Spenden beitragen soll. Über den Stand dieses Fonds und die daraus gewährten Zuwendungen sollen die Provinzen und Klöster jährlich in entsprechender Weise informiert werden.

257. a) Es ist Aufgabe des Generalökonomen, über die Wirtschaftslage der Provinzen einen Bericht anzufordern, und das Definitorium darüber zu informieren.

b) Alle sechs Monate soll der Generalökonom dem Definitorium einen Bericht über den Vermögensstand des Ordens vorlegen.

c) Anlässlich eines außerordentlichen Definitoriums legt der Generalökonom ebenfalls einen Bericht über die Wirtschaftslage des Ordens vor.

II. Die Vermögensverwaltung in den Provinzen

258. Der Provinzrat hat die Pflicht, die Vermögensverwaltung zum Wohle der ganzen Provinz zu koordinieren und zwar auf folgende Weise:

a) bei Wahrung einer gerechten Proportion soll er den Konventen für den Unterhalt der Studienhäuser und für andere Ausgaben im Interesse des Gemeinwohls der Provinz Steuern auferlegen;

b) sooft es das Gemeinwohl verlangt, soll er bewegliche Güter von einem Konvent in einen anderen überführen nach Anhören des Kapitels des Konventes, von dem sie stammen;

c) er soll, ebenfalls nach Anhören des Konventkapitels, einem Konvent überschüssige Einkünfte und sogar das Eigentumsrecht auf Immobilien entziehen und darüber zum Wohle der Provinz verfügen;

d) er soll Initiativen zur Unterstützung der provin- und ordenseigenen Missionen fördern;

e) er soll für die Verwaltung der Zeitschriften und der unseren Konventen oder Kirchen usw. angegliederten Vereinigungen besondere Verordnungen herausgeben, unter Beachtung des allgemeinen Rechts und der vom Definitorium dazu erlassenen Bestimmungen.

259. a) Der Provinzökonom soll sich im Einvernehmen mit den Hausökonomien bemühen, mit vereinten Kräften das Wohl der Provinz und der einzelnen Häuser tatkräftig zu fördern.

b) Zu seiner Aufsichtspflicht gehört es, daß die Hausökonomien genaue Inventare aufstellen und

sie regelmäßig erneuern, sowie ihre turnusmäßigen Berichte termingerecht an die Provinzprokuratur schicken.

260. a) Alle sechs Monate soll der Provinzökonom dem Provinzrat die ihm anvertraute Provinzbuchführung mit allen Belegen unterbreiten; einmal im Jahr soll er nach Approbation von seiten des Provinzrates die einzelnen Konvente genau über den ökonomischen Stand der Provinz informieren.

b) Zu Beginn des Provinzkapitels soll den Kapitularen ein vom Provinzökonom erarbeiteter und vom Provinzrat approbierter Bericht über die Finanzlage der Provinz vorgelegt werden.

c) Alle drei Jahre soll dem Generalökonom der zuvor dem Provinzkapitel vorgelegte Bericht über die wirtschaftliche Lage der Provinz zugeschickt werden.

III. Die Vermögensverwaltung in den Konventen

261. Der Konventökonom soll auf Vorschlag des Oberen von der Kommunität gewählt werden. Handelt es sich aber um Konvente, die zu einem beträchtlichen Teil aus Provinzmitteln unterhalten werden, so wird der Ökonom nach Anhören der Kommunität vom Provinzrat ernannt.

262. Die wichtigsten Maßnahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung sind:

a) Ausgaben für Kost, Kleidung, Reisen und angemessene Erholung der Brüder;

b) Ausgaben für die Instandhaltung von Haus oder Kirche;

c) Ausgaben zur Erhaltung von beweglichen und unbeweglichen Gütern;

d) Maßnahmen zum Erhalt der Einkünfte oder Erträge aus Vermögen, jedoch unter Ausschluß des Prozeßweges;

e) Ausgaben für die Zahlung gerechter Löhne an Arbeiter;

f) Zahlung von Steuern, Abgaben usw.;

g) Ausgaben für solche Werke und Tätigkeiten, die bei Beachtung der Aufgabe des Konventes nach dem Urteil des Provinzrates zur ordentlichen Vermögensverwaltung gehören.

263. a) Ein Neubau darf nicht begonnen und ein größerer Umbau nicht in Angriff genommen werden, ohne daß zuvor von einem Architekten ein genauer Bauplan und ein Kostenvoranschlag vorgelegt werden. Beides soll von einem Gremium von drei sachverständigen Brüdern und weiteren auswärtigen Sachverständigen, die vom höheren Oberen zu benennen sind, sorgfältig geprüft werden.

Die Mitglieder des obenerwähnten Gremiums werden vom Provinzrat bzw. Definitorium ernannt, je nach der Zuständigkeit für diese Bauten.

b) Bei nicht unwesentlichen baulichen Veränderungen an Kirche oder Kloster bedarf es der Zustimmung des Provinzrates, doch unbeschadet der Verpflichtung, je nach Höhe der Ausgaben und dem Ausmaß der Veränderung bei den zuständigen Oberen einzugeben.

264. Das Konventkapitel soll jährlich einen Betrag für die Hausbibliothek und ebenso die Höhe des Anteils aus den Einnahmen festsetzen, der für karitative Zwecke oder besondere apostolische Vorhaben bestimmt ist. Dessen ungeachtet kann der Obere im Rahmen seiner Kompetenz und nach örtlicher Gewohnheit angemessene Spenden für die Armen oder aus sonst einem legitimen und aktuellen Anlaß geben.

265. Der Hausökonom soll ein Inventar des Vermögens in wenigstens zweifacher Ausfertigung anlegen und eines davon im Archiv des Konventes aufbewahren, das andere an den Provinzökonomem schicken. Mit großer Sorgfalt soll er auch alle Schriftstücke und Dokumente sammeln, die Eigentumsrechte und mit Stiftungen verbundene Verpflichtungen betreffen oder sonstwie zur Vermögensverwaltung gehören; all das soll auch im Archiv aufbewahrt werden.

266. Bei der Zahlung von Löhnen an Arbeiter in unseren Konventen sollen nicht nur die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, sondern auch die Forderungen der Gerechtigkeit und Liebe beachtet werden.

267. a) Der Hausökonom legt dem Konventrat monatlich die Bilanz mit den entsprechenden Belegen vor.

b) Zweimal im Jahr soll der Ökonom dem Hauskapitel einen Bericht über die Finanzlage des Hauses erstatten.

c) Jährlich soll er für den Provinzökonomem die Jahresbilanz nach dem vom Provinzrat approbierten Formular erstellen.

268. Falls zur Verteidigung oder Einklagung von Rechten ein Prozeß erforderlich ist, bedarf es dazu der Erlaubnis des Provinzrates. Bei einem Prozeß vor einem Zivilgericht soll man sich stets eines weltlichen Anwalts bedienen.

IV. Meßverpflichtungen und Meßstipendien

269. Die Meßprokuratoren sollen die Vorschriften des allgemeinen Rechts genau beachten und die Bücher mit den Meßverpflichtungen und -persolvierungen in Ordnung halten²².

270. In den Konventen soll der Hausökonom auch das Amt des Meßprokurators übernehmen, wenn der Hausobere nicht aus besonderen Gründen jemand anderen damit beauftragt. In der Provinz und in der Generalkurie ist dies Aufgabe des Provinz- bzw. Generalökonomen.

271. Die Bücher des Meßprokurators sollen im Konvent einmal im Monat vom Konventrat überprüft werden. Die Provinzökonomen und der Generalökonom legen die Bücher mit den Meßverpflichtungen und -persolvierungen alle sechs Monate dem Provinzrat bzw. Definitorium zur Überprüfung vor.

272. Stiftungsmessen dürfen nur mit Zustimmung des Konventkapitels und schriftlicher Erlaubnis des Provinzials angenommen werden. Verpflichtungen dieser Art sollen höchst vorsichtig übernommen werden; außerdem soll eine Stiftungsurkunde immer mit folgender oder einer ähnlichen Klausel versehen werden: "Wenn wir ohne unsere Schuld die

²² Vgl. Canones 945-958.

Erträge nicht mehr in ihrer ganzen Höhe erhalten, sind wir auch nur noch zur Zelebration einer entsprechenden Anzahl von Messen verpflichtet, und zu gar nichts mehr, wenn die Erträge völlig ausbleiben. Ferner ist der Provinzial befugt, die Zahl der Messen nach den örtlichen, rechtmäßig angeordneten Meßstipendien zu reduzieren."

273. Stiftungsmessen werden in ein eigenes Buch eingetragen, und die daraus erwachsenden Verpflichtungen müssen sorgfältig erfüllt werden.

274. Die höheren Oberen haben das Recht und die Pflicht, sorgfältig darüber zu wachen, daß die Meßverpflichtungen, die in den einzelnen Konventen oder Provinzen angenommen werden, sorgfältig erfüllt werden. Ebenso ist es ihr Recht und ihre Pflicht, die Bücher der Meßprokuratur jedes Jahr oder anläßlich der Pastoralvisitation persönlich oder durch einen anderen zu überprüfen²³.

275. Das Definitorium kann bestimmen, daß die Stipendien für die Messen, die von den Konventen nicht zelebriert werden können, an den Provinzökonom und von den Provinzen an den Generalökonom geschickt werden, damit sie gleichmäßig auf Konvente und Provinzen verteilt werden können und dem ganzen Orden zugute kommen.

276. Beim Erwerb und der Weiterleitung von Meßstipendien soll jeder Anschein von Geschäftemacherei vermieden werden²⁴.

²³ Vgl. Canon 957 und 958, § 2.

²⁴ Vgl. Canon 947.

NACHWORT

Die Konstitutionen und die Ausführungsbestimmungen sollen unser Lebensideal stärken und uns immer wieder die Kraft zum täglichen Ringen um die Vervollkommnung in der Liebe geben. Wir sollen uns deshalb bemühen, sie kennenzulernen, über sie nachzudenken und sie bei den Kommunitätsbesprechungen zum Gegenstand brüderlicher Diskussion zu machen, damit wir nach ihnen leben können.

Die Provinzräte sollen einen konkreten Modus festsetzen, nach dem die Brüder die Konstitutionen und die Ausführungsbestimmungen mit mehr Gewinn kennenlernen und in die Tat umsetzen können; zusammen mit der Regel sollten sie jedoch wenigstens einmal im Jahr in der Kommunität vorgelesen werden.

A N H A N G

GLAUBENSEID

Mit festem Glauben bekenne und glaube ich, N., alles, was im ganzen und im einzelnen im Glaubensbekenntnis enthalten ist, nämlich:

Ich glaube an den einen Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer des Himmels und der Erde, aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. Und an den einen Herrn Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn. Er ist aus dem Vater geboren vor aller Zeit. Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gott. Gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater; durch ihn ist alles geschaffen. Für uns Menschen und um unseres Heiles willen ist er vom Himmel herabgestiegen. Er hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist aus Maria, der Jungfrau, und ist Mensch geworden. Gekreuzigt wurde er sogar für uns. Unter Pontius Pilatus hat er den Tod erlitten und ist begraben worden. Er ist auferstanden am dritten Tag, gemäß der Schrift; er ist aufgefahren in den Himmel und sitzt zur Rechten des Vaters. Er wird wiederkommen in Herrlichkeit, Gericht zu halten über Lebende und Tote, und seines Reiches wird kein Ende sein. Ich glaube an den Heiligen Geist, den Herrn und Lebensspender, der vom Vater und vom Sohne ausgeht. Er wird mit dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und verherrlicht. Er hat gesprochen durch die Propheten. Ich glaube an die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Ich bekenne die eine Taufe zur Vergebung der Sünden. Ich erwarte die Auferstehung der Toten. Und das Leben der zukünftigen Welt. Amen.

Auch was die Kirche über die Glaubens- und Sittenlehre durch feierliche Lehrentscheidung oder durch ihr ordentliches Lehramt vorträgt und festlegt, nehme ich im ganzen und im einzelnen an und halte daran fest, so wie die Kirche es vorlegt, insbesondere die Lehrstücke über das Glaubensgeheimnis der heiligen Kirche Christi und ihre Sakramente, das Meßopfer und den Primat des Papstes.

Aus: "Würzburger Diözesanblatt. Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg" 114 (1968) 114.

PROFESSFORMEL
bei der Ablegung der Gelübde

Ich, Frater N.N., möchte ein Leben in treuer Nachfolge Jesu Christi führen, geleitet von der Jungfrau Maria.

Vor den anwesenden Mitbrüdern gelobe ich dem allmächtigen Gott in Deine Hände, Frater N.N., auf drei Jahre oder (oder: auf zwei Jahre; oder: für immer) ehelose Keuschheit, Armut und Gehorsam, gemäß der Regel und den Satzungen des Ordens der Unbeschuhnten Brüder der seligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel.

Dieser von der heiligen Teresa gegründeten Ordensfamilie übergebe ich mich ganz. Mit der Gnade des Heiligen Geistes und der Hilfe der Gottesmutter möchte ich im Dienst für die Kirche durch beständiges Gebet und apostolischen Einsatz zur Vollendung der Liebe gelangen und den dreifaltigen Gott lobpreisen in Ewigkeit.

Diese Formel wird genommen bei der Ablegung der einfachen Gelübde, bei der Erneuerung und bei der feierlichen Profeß mit der entsprechenden zeitlichen Angabe.

PROFESSFORMEL für die Erneuerung der Gelübde

Ich, Frater N.N., möchte ein Leben in treuer Nachfolge Jesu Christi führen, geleitet von der Jungfrau Maria.

Vor den anwesenden Mitbrüdern erneuere ich meine Profeß und gelobe dem allmächtigen Gott ehelose Keuschheit, Armut und Gehorsam, gemäß der Regel und den Satzungen des Ordens der Unbeschuhten Brüder der seligen Jungfrau Maria vom Berge Karmel.

Dieser von der heiligen Teresa gegründeten Ordensfamilie übergebe ich mich ganz. Mit der Gnade des Heiligen Geistes und der Hilfe der Gottesmutter möchte ich im Dienst für die Kirche durch beständiges Gebet und apostolischen Einsatz zur Vollendung der Liebe gelangen und den dreifaltigen Gott lobpreisen in Ewigkeit.

Diese Formel wird bei der jährlichen Gelübdeerneuerung in der Osternacht genommen und kann auch bei der privaten Gelübdeerneuerung verwendet werden.

STICHWORTVERZEICHNIS ZU DEN KONSTITUTIONEN (K) UND AUSFÜHRUNGSBE- STIMMUNGEN (A)

(Buchstaben nach den Nummern geben die Unterteilung an; f bezeichnet im allgemeinen die folgende Nummer.)

ABGABEN der Provinzen für den Orden A197h; Generalpostulation A202; arme Schwesternklöster A256; Ausbildungshäuser A258a; siehe auch VERMÖGENSVERWALTUNG.

ABSETZUNG siehe AMTSENTHEBUNG, STRAFEN.

ABSTIMMUNG siehe STIMMEN.

ABSTINENZ von Fleischspeisen im Sinn der Regel (von der Kommunität zu bestimmen) A9.

ABTÖTUNG zum Teresianischen Lebensstil gehörig K10; als Schutz der Keuschheit K24.

ABTRETUNG von Gütern siehe VERZICHT.

ABWESENDE nach Eröffnung des Generalkapitels nicht erwarten A184b; Ordensgeneral, Generalvikar A184b; warten auf den neugewählten Ordensgeneral A190; bei neugewählten Definitoren A190; Hausoberer K213; erster Konventrat A238.

ACTA des Generalkapitels A191, des Provinzrates A229 in ein Buch eintragen, des Hauskapitels A242a.

AGGREGATION von Ordensinstituten A194.

ÄMTER Voraussetzungen für die Übernahme K155; unvereinbare A173; Ordinarii K165; Pflege des Gemeinwohles K154; Verleihung K156; Annahme K156; A190, von seiten des abwesenden Generals A190; Dauer K161; Postulation A175; Ausschluß K159b; Verzicht K162; Absetzung, Amtswechsel K163, A149; Freiwerden des Amtes des Generals K171, des Provinzials K198, K203, des Hausoberen K213; siehe auch AMTSENTHEBUNG, STRAFEN.

AKADEMISCHE GRADE Erwerb an kirchlichen und staatlichen Hochschulen und Universitäten A116.

AKTEN des Generalkapitels: A191, Provinzrates A229, Konventkapitels A242a.

ALMOSEN siehe ARME, SPENDEN

ALTE Sorge für alte Mitbrüder K82; Altersversicherung A44; Pension K28.

ALTER für die Zulassung zum Noviziat A79; zur feierlichen Profeß A103; für die Wahl zum General K174, Generaldefinitor A196, Provinzial K200, Hausoberen K211, Provinzrat A224a; Lebens- bzw. Profeßalter bei Wahlen K157, der Leitung des Hauses A238; für die Unterzeichnung der Profeßdokumente A107.

AMBITIONEN verboten K160.

AMTSENTHEBUNG Verhängung K163, A146-149; siehe auch STRAFEN.

AMTSGEHEIMNIS A178.

ANDACHTSÜBUNGEN siehe VEREHRUNG, MARIA.

ANNAHME von Ämtern: siehe ÄMTER.

ANORDNUNGEN der Generalkapitel: Voraussetzungen K152f; rechtmäßige Autorität für den ganzen Orden K152, einen Teilbereich K195a, Voraussetzungen K196; Zeitraum und Bestätigung K196; außer Kraft K196; des Provinzkapitels Mitteilung an das Definitorium K195a; siehe auch AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN, KONSTITUTIONEN.

ANSEHEN der Person (bei der Verleihung von Ämtern zu vermeiden) K155.

ANTRAG auf Exklaustration und Säkularisierung: Wirkungen K136.

ANZAHL von Mitbrüdern: in den Konventen A51c, A161; in den Missionen A60; von Konventen für die Errichtung einer Provinz oder Semiprovinz A151.

APOSTOLAT gehört zum Ordenscharisma K7, K15, K55, K91; Ausübung K89f; innerliche Voraussetzungen K87f, K90; Mittel K90; Koordinierung A48-50; ordensspezifisches: Förderung des geistlichen Lebens K100f; A53; Formen K101, A54f; Empfänger K102f; Einführung und Beauftragung K90, A53.125; marianisches K50, A13, A56; ökumenisches A68; Teresianische Karmel-Gemeinschaft (Säkularorden) A56; Kooperation A49; Ausgewogenheit A52; siehe auch PFARREIEN, MISSIONEN.

ARBEIT Vorschrift der Regel K3; verschiedene Arten K31; Ausdruck K29 und Förderung der Armut K29; Form der Selbstverleugnung K43; in Stille K68; und Gebetsgeist K55; schriftliche Erklärung der Novizen dazu K114.

ARCHIV des Ordens in Rom A191, A205; des Konventes A107, A247d, A265.

ARCHIVAR Generalarchivar A201h.

ARME Unterstützung K31f, durch Fastenopfer K45; Solidarität K29; Almosen A264.

ARMUT Bedeutung K25, K30; Zeugnischarakter K29-31, K33, A1, A5; Zweck K30; Auswirkungen K30, K67; neue Formen K33; beständige Überprüfung K34, A1; Arbeit als Form der Armut K31.

ASSOZIATIONEN siehe VEREINIGUNGEN.

ASZESE im Geist der Regel K3, K15, K42-44, Teresas K10; zum Schutz der Keuschheit K24.

AUFENTHALT in einer anderen Provinz A135-137; außerhalb des Klosters K136, A43b.

AUFLÖSUNG einer Provinz K145, K226, eines Konventes K148, K226.

AUSBILDUNG Notwendigkeit und Umfang K108; -konvent A76; -kommunität A72; Auswahl der Ausbilder A71; Leitung der Ausbildung A71; Abstimmung A101; Programm für die geistliche Ausbildung A123; pastorale Ausbildung K116, A47, A124; Mariologie A14; Mitwirkung der Auszubildenden A75; Schulbildung: humanistische Studien A110, A112, A119.

AUSBILDUNGSKOMMUNITÄT Bildung A72; Beurteilung der Auszubildenden A72; erforderliche Zustimmung für die Aufnahme ins Noviziat K114; Abstimmung über den Novizen K117, A90; Zulassung zur einfachen K120, zur feierlichen Profeß K123; zur Diakonen- und Priesterweihe A132; zur erneuten Aufnahme ins Noviziat A92; beratende Stimme für die Erneuerung der Profeß K121, die Beauftra-

gung mit den Lektoren- und Akolythenämtern A126.

AUSBILDUNGSKONVENT benennen A226a; errichten, verändern, verlegen, aufheben A76; Präsenz des Provinzials A218; finanzielle Unterstützung A258a; interprovinziell A75f, A112b.

AUSBILDUNGSLEITER siehe MAGISTER, STUDIENPRÄFEKT.

AUSBILDUNGSORDNUNG siehe STUDIENORDNUNG.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN der Konstitutionen: Bedeutung und Approbation K151; Abänderung und Abschaffung K153; Kenntnissnahme A Nachwort; allgemeine: vom außerordentlichen Definitorium A200, für Regionalvikariate A158; siehe auch ANORDNUNGEN.

AUSGABEN siehe VERMÖGENSVERWALTUNG.

AUSGEHEN mit Erlaubnis des Oberen K76, A40.

AUSGEWOGENHEIT des Apostolates A52.

AUSTRITT aus dem Orden nach der einfachen Profeß K133f, feierlichen Profeß K140; auferlegt K133; Sorge für die Ausgetretenen K142.

AUTORITÄT Ausübung K39; Dienst in der Kirche K143, A166f.

BANKKONTEN einsichtsberechtigt A246, unterschiftsberechtigt A252; Benennung A252.

BAUMASSNAHMEN Voraussetzungen für Neu- bzw. Umbauten A263.

BAUPLÄNE Approbation A162, A263a; Kenntnissnahme des Definitoriums A162.

BAUSACHVERSTÄNDIGE Ernennung A263a.

BEICHTE Häufigkeit K62, A24; bei wem A74.

BEICHTVÄTER Beichthörvollmachten der Oberen A25a; Vollmachten nicht approbierter Beichtväter A25b; in Ausbildungskonventen A74a.b; Unterstützung des Magisters A74c; Beachtung der Bestimmungen zur ehelosen Keuschheit A74d.

BERG KARMELO Basilika und Kloster A15a; dem Generaldefinitorium direkt unterstellt A164; Prior A193; Autorität des Vikars A193.

BERUFUNG notwendig für das Ordensleben K104; persönliche Berufung K1; des Ordens gründet im Teresianischen und Sanjuanistischen Charisma K11-13; Elemente K15.

BERUFUNGEN Werbung, Pastoral K104, A60-70; Möglichkeiten, Auswahl K105, A69f; Spätberufene A70f; Berufszelator A70d; Mitarbeit bei diözesanen und nationalen Projekten A69.

BESTIMMUNGEN siehe ANORDNUNGEN, INSTRUKTIONEN.

BETRACHTUNG Bedeutung K63; Zeit K64, A29; Bestandteil der Tagesordnung K80; Hilfen K65-71; Unterweisung A87, A123; siehe auch GEBET.

BIBEL siehe HEILIGE SCHRIFT.

BIBLIOTHEK besonders in den Ausbildungshäusern A131; fester Betrag A264; Carmelitana-Bibliothek A131.

BISCHOFSKONFERENZ Beachtung der Studienordnung A120.

BRIEFE Briefgeheimnis A143; Pastoralbriefe des Generals A192; Briefwahl A174; briefliche Meinungsäußerung A228.

BRUDERSCHAFT U.L.Frau vom Berge Karmel A56.

BRÜDER Einheit und Unterschied K127; Lebensideal K8; Verpflichtungen K128; Rechte K129; Konventualität K131f; Weiterbildung K126; Kleriker: Ausbildung K125, A109-132; Beauftragung mit dem Lektoren- und Akolytendienst A126; Diakonen- und Priesterweihe A132; ständiger Diakonat A133; siehe auch AUSBILDUNG, PROFESS; Laienmitbrüder: Stundengebet A23; Priesterweihe A134.

BRÜDERLICHKEIT Kennzeichen des Teresianischen Charismas K10, K15b, K73; bei Konventgesprächen A37a; zwischen Novizen und Ausbildern A88.

BUCHFÜHRUNG der Ökonome A247d.

BÜCHER Erlaubnis des Provinzials zur Veröffentlichung A223.

BÜCHER (amtliche): Generalkapitel A191; Provinzrat A229; Novizen A81; Einnahmen - Ausgaben A247d; Messen A269; Stiftungsmessen A273; Tote A46.

BÜCHERZENSUR A223.

BÜRGERLICHES RECHT Kenntnis und Beachtung bei der Buchführung A247f; Bezahlung der Angestellten A266; zivilrechtliche Funktionen K220.

BUSSE Notwendigkeit K42; Formen K43, für die Gemeinschaft K44-46, A9; siehe auch BEICHTE, BUSSÜBUNGEN.

BUSSGOTTESDIENSTE A7.

BUSSAKRAMENT siehe BEICHTE.

BUSSÜBUNGEN wöchentliche K45; Festsetzung durch die Kommunität A9; Formen K45.

CARITAS siehe ARME, SPENDEN.

DEFINITOREN Qualitäten K181, A196; Wahl K170; Amtsdauer K182; Wiederwahl K182; unvereinbar mit Generalsekretär A173; Aufgabe K180, A197; Rechte: Teilnahme am Generalkapitel K168, am außerordentlichen Definitorium K187; Vorschläge im Generalkapitel A181; Annahme ihrer Resignation A197d; Amtsenthebung K197f; erster: Generalvikar K177; Einberufung des Definitoriums K186; Verpflichtung zur Information des Generals K186; erforderliche Zustimmung bei Versetzungen A138f; siehe auch DEFINITORIUM, GENERALVIKAR.

DEFINITORIUM außerordentliches: Mitglieder K187; Aufgabe K188, A200; Einberufung K187; Rechte: Vorschläge zur Tagesordnung A199; Rechenschaftsbericht des Generalkönonen A257c.

ordentliches: Mitglieder K179; Verpflichtung zur Einberufung K183; nach dem ordentlichen Generalkapitel K183; Einberufung K183, K186; Aufgabe K180, A197; Mitteilung von Termin und Ort der Provinzkapitel K193; Zusammenarbeit mit den Provinzialskonferenzen A234; Autorität A197; ernennt die Amtsträger der Generalkurie K189, A201, Oberen der Generalkurie A204, Bausachverständige A263, kann Wahlen kassieren A135; Annahme von Pfarreien K97; approbiert Statuten der Provinzialskonferenzen A232, die Geschäftsordnung der Provinzkapitel A217, die Ausbildungsordnung A109, den Modus der Provinzi-

alswahl A215, Provinzialskonferenzen A231; Regionalvikariate A158; Einberufung des außerordentlichen Generalkapitels K178; Klärung von Zweifeln hinsichtlich des aktiven Stimmrechts im Generalkapitel A180, hinsichtlich der Konstitutionen K150; Einsichtnahme in Baupläne A162, Bücher des Meßprokurators A271; Normen bis zum nächsten Generalkapitel A197c; Weiterleitung von Meßstipendien A275; Missionen K95; Provinzialskonferenz A231-234; Kompetenz für die Provinzen K145, Liturgie A21; Vorbereitung des Generalkapitels A179. 200, des außerordentlichen Definitioriums A199; zuständig für die ihm unmittelbar unterstellten Häuser A163, Entlassung von Mitbrüdern K134, K140, Rücktritte und Amtsenthebungen A197, zeitlichen Güter K222-227, A245f, A248; erforderliche Zustimmung: bei Eingriffen des Generals in Provinzkapitel und -räte K176; Errichtung und Aufhebung von Klöstern K148, Errichtung und Verlegung des Noviziates A84, Versetzung des ersten Konventrates A139, Noviziat außerhalb des Noviziatshauses A84c, Neueintritt eines Ausgetretenen A106, Dispens von den zeitlichen K134 und ewigen Gelübden K140, Durchführung von Beschlüssen K185.

DELEGIERTE des Generals beim außerordentlichen Provinzkapitel A153; für das außerordentliche Definitorium K187; des Regionalvikariates A158b.d.e; im Provinzkapitel: Wahl K194, A208, Wahlmodus und Anzahl A208; Generalkapitel K168; im außerordentlichen Definitorium K187; des Provinzials A220; siehe auch SOZIUS.

DEMUT Hilfe für die Keuschheit K24 und das Gebet K67.

DIALOG in Konventkapiteln und Konventgesprächen K85, General- A181 und Provinzkapitel A211; unter den Auszubildenden und mit den Ausbildern A75.

DIAKONAT Zulassung A132; vor der Priesterweihe A127, ständiger A133.

DIENST der Leitung an den Brüdern K143, A166.

DIENSTÄMTER Akolythat und Lektorat A126.

DIÖZESANBISCHOF siehe ORTSORDINARIUS.

DISKRETE siehe KONVENTRAT.

DISPENS General K176; Definitorium A197i.j; Provinzrat A226b.

DOKUMENTE des Hl. Stuhles Aufbewahrung A205, Beobachtung A168; der Professoren A107; siehe ARCHIV, BÜCHER, PROFESS

DOZENTEN Ernennung A225h; Qualifikation A116; Hilfsmittel A117; Austausch A112.

DRITTER ORDEN siehe TERESIANISCHE KARMELGEMEINSCHAFT

EID zur Geheimhaltung A178.

EIGENTUM der einfachen K26 und der feierlichen Professoren K26f, des Ordens, der Provinz, des Konvents K220; siehe auch GÜTER, VERMÖGENSVERWALTUNG.

EINFACHHEIT des Essens K46.

EINGABEN (an höheren Stellen) Modus A250; siehe auch REKURS.

EINHEIT des Ordens K143.

EINKEHRTAGE zur Förderung des Gebetsgeistes A 31; monatlich A32.

EINKÜNFTE (feste) mäßige mit Erlaubnis des Provinzrates K27; überflüssige A258c; siehe PENSION, VERSICHERUNG.

EINSAMKEIT Vorschrift der Regel K3f; ekklesiologische Dimension K5.

EINSIEDELEIEN im Orden K71, A34; Zweck K71.

ELIJA (Prophet) Inspirator des Karmels und Vorbild K2, K9; Verehrung auf dem Berg Karmel A15.

ELTERN Totengedenken A45e.

ENTLASSUNG Postulanten K107; Novizen K118, A90f; Erstprofessen K134, Mitbrüder mit feierlicher Profeß K140.

ERBSCHAFT nach der feierlichen Profeß A4.

EREMI siehe EINSIEDELEIEN.

ERNEUERUNG ständig gefordert von der hl. Teresa K1, vom Generalkapitel zu betreiben K170a.

ESSEN Einfachheit K46; Bestandteil der Tagesordnung K80; Gebete A39; Stillschweigen A38; Lesung, Kolloquium K77.

EUCCHARISTIE Bedeutung, Feier K60, K75; Zeichen der Gemeinschaft K75; Formen der Verehrung A20.

EUCHARISTIEFEIER Erhabenheit K60; täglich K60, A18 und Feier A19; Festlegung in der Tagesordnung K80; Samstag zu Ehren Marias A10; zum Hl. Geist während der Kapitel A180, A188; für die Verstorbenen: siehe VERSTORBENE.

EVANGELIUM Betrachtung K65.

EXEMTION des Ordens K16.

EXERZITIEN jährlich A33; gemeinschaftlich A33; vor Beginn des Noviziats A80, der einfachen Probeß A94, der feierlichen Probeß A105; Bußgesinnung A7.

EXERZITIENHAUS in der Provinz: A55.

EXHORTATION im Konventkapitel A37.

EXKLAUSTRATION vom General für drei Jahre A140; vom Hl. Stuhl K141; Status des Exklausurierten A140; aktives Stimmrecht K136; Amtsverlust A149.

FACHLEUTE bei Baumaßnahmen A263, Ernennung A263; für Ausbildungsprogramm A123; für die Beurteilung von Kandidaten K133, A77.

FASTEN Gebote K45, A9; vom Konventkapitel zu bestimmen K45; zur Unterstützung der Missionen und Armen K45.

FASTENZEIT häufigeres Fasten K45; kein Totenoffizium A45e.

FERNSEHEN siehe KOMMUNIKATIONSMITTEL.

FLEISCHSPEISEN siehe ABSTINENZ.

FLÜCHTLING (Klosterflüchtling): A150.

FRÖMMIGKEITSÜBUNGEN siehe VEREHRUNG.

GASTFREUNDSCHAFT K83.

GEBET Vorschrift der Regel K3, K53; im Dienst der Kirche K8, K15; Stütze für Apostolat K89, Keuschheit K24, brüderliche Gemeinschaft K55; Nahrung durch geistliche Lesung A30; Charakteristik des Gebetes im Karmel K53; Aufgabe des Ordens K101, A54; Gebetschulen A55; Häuser des Gebetes A34; liturgisches und persönliches Beten K56; siehe auch BETRACHTUNG.

GEBETSSCHULEN Errichtung und Ziel A55.

GEGENWART GOTTES K66.

GEHORSAM Bedeutung K35-37; Autorität K38; praeceptum formale K40, A6; aktiv und verantwortlich A86.

GEISTLICHE LESUNG Vorschrift der Regel K3; Hilfe zum Gebet K65, A30; täglich A30; bei Tisch K77, A38.

GELD Umgang nach Art der Armen A5; kleine alltägliche Ausgaben A1; Bankkonten A246, A252.

GELÜBDE gemeinsame Gelübdeerneuerung A28; siehe auch PROFESS.

GELÜBDEERNEUERUNG der Kommunität A28 (Formel siehe Anhang).

GEMEINSCHAFT siehe KOMMUNITÄT.

GEMEINSCHAFTSLEBEN Grundlage und oberstes Gesetz K72f; Konkretisierung K73, K75; Gegenwart Christi K74; Erkennungszeichen die

Eucharistie K75; Mittel zur Förderung K77-85; ständige Erneuerung K86; Sinn der Tagesordnung A36; in der Liturgie K3; Thema bei Konventgesprächen A37; ständige Überprüfung A36; bei Abwesenheiten zu beachten A43; ausreichende Anzahl von Mitgliedern A51c; Stärkung durch das Wort Gottes A31.

GEMEINSCHAFTSVERPFLICHTUNGEN der Tagesordnung K80; Eucharistie K75; Stundengebet K75; gemeinsamer Tisch K77; Rekreation K78; Konventkapitel und Konventgespräche K80; Gewissenserforschung A8.

GEMEINWOHL Sorge von seiten des Oberen K143, des Generals K173, des Provinzials K201; Zusammenarbeit mit dem Oberen A40; gefördert durch das Gemeinschaftsleben A36; des Ordens durch Beitrag von seiten der Provinzen A 255.

GENERAL DES ORDENS Prior des Berg Karmel A193; Höherer Oberer K165; Wahl K170, A186; Qualifikation K174; Amtszeit K175; Wiederwahl K175; Aufgaben K173; Definitoren K176; Kontakt mit den Provinzen K173, A192; allgemeine Vollmacht K176; Entscheidung von Provinzkapitels- und Provinzratsangelegenheiten K176; Versetzungen K131; Wahlen und Ernennungen in Konventen unmittelbar unter der Jurisdiktion des Definitatoriums A163; Einberufung des Generalkapitels K167 und des außerordentlichen Provinzkapitels A153; Vorsitz auf dem Generalkapitel K169, außerordentlichen Provinzkapitel A153, Provinzialskonferenz, A234; Vollmacht zur Errichtung, Verlegung, Mehrzahl von Noviziaten A84a; Erlaubnis für Noviziat außerhalb des Noviziatskonventes A84c; Wiederaufnahme in den Orden A106; Dispens von den zeitlichen Gelübden K134; Entlas-

sungsdekret für feierliche Professoren K140; Gewährung der Exklaustration für drei Jahre A140; Versetzung in andere Provinzen A136; Eingliederung in eine andere Provinz K130; Konventualität K131; Verwaltungsmaßnahmen K220; Aufgaben: Beschlüsse des Definitoriums ausführen K185; Pastoralbriefe A192, Informationen an den Orden senden A192; Pastoralvisitation K173; Resignation K188; Freiwerden des Amtes K171, K177a; Totengedenken A45; siehe auch OBERE, VORSITZENDER DES GENERALKAPITELS.

GENERALDEFINITOREN, -DEFINITORIUM siehe DEFINITOREN, DEFINITORIUM.

GENERALKAPITEL siehe KAPITEL.

GENERALKURIE Höhere Amtsträger K189; Ernennung K189; Bedienstete A201-203; Arbeitsweise A203; Leitung A204; Generalarchiv A205; Unterstützung durch die Provinzen A253.

GENERALÖKONOM Aufgabe K192, K227; Wahl K189; Wirtschaftsbericht für das Definitorium A257; Wirtschaftsberichte der Provinzen A260; Meßverpflichtungen des Ordens A270 und Berichtserstattung an das Definitorium A271.

GENERALPOSTULATOR Ernennung A201; Bestätigung durch den Hl. Stuhl A202; Aufgabe A202; Mitarbeiter A226h; Buchführung A202; Beiträge der Konvente A202.

GENERALPROKURATOR Amt K190; Wahl K189; Enthebung A197f.

GENERALVIKAR ist höherer Oberer und Ordinarius K165; erster Definitor K177; Einberufung des Generalkapitels K171, K178; Eröffnung des

Generalkapitels A180; Aufgabe A180; siehe auch VORSITZENDER des Generalkapitels.

GESCHÄFTSORDNUNG im Generalkapitel A181; im Provinzkapitel A210.212.

GEWISSENSERFORSCHUNG zweimal am Tag A8.

GLAUBENSBEKENNTNIS der Neugewählten A189 (Text siehe Anhang).

GRÜNDUNGEN Approbation des Bauplanes A162; Anzahl der Mitbrüder A161; siehe auch KONVENT.

GÜTER (zeitliche) Orden, Provinz, Konvent können sie erwerben, besitzen, veräußern K220; Kooperation der Provinzen A253; Verteilung durch den Provinzrat A258b.c; ihr Gebrauch K25; ihre Pflege A35; bei der Profeß K26f; Verzicht auf sie K26; nach der Profeß K28, A4; siehe auch VERZICHT, VERMÖGENSVERWALTUNG, ÖKONOM.

GÜTERAUSTAUSCH zwischen den Provinzen und Kommunitäten K32, A258.

HABIT siehe ORDENSGEWAND.

HAUS DES ORDENS siehe KLOSTER.

HEILIGE SCHRIFT beständig betrachten K65, A30; Wortgottesdienste A31; Geisteserneuerung, Bußgeist A7; für das Apostolat K90; Tischlesung K77, A38.

HILFELEISTUNG (gegenseitige) mit den zeitlichen Gütern K32; unter den Provinzen A231; unter den Konventen einer Provinz K228.

HÖHERER OBERER siehe OBERER.

HOFFNUNG Mühen in Armut K30.

IMPRIMATUR siehe BÜCHER.

INFORMATION über das Apostolat A48, den Stand des Ordens A187 und der Provinz A210, A260; den Fonds für die Schwestern A256.

INSTITUT FÜR SPIRITUALITÄT in Rom A111.

INSTITUTE (dem Orden aggregiert): Apostolat für sie K103; für Aggregation P. General zuständig A194.

INSTRUKTIONEN des Definitórios A197c; für die Bediensteten der Generalkurie A203.

INTERNATIONALES KOLLEG direkt dem Generaldefinitorium unterstellt A164; getragen von den Provinzen A111.

INTERPRETATION der Konstitutionen K150.

INVENTAR der Prokuratoren A247c, der Hausprokuratoren A259, in zweifacher Ausfertigung A265.

JESUS CHRISTUS in seiner Gefolgschaft K3, K15, K18-20; Vorbild der Armut K25, des Gehorsams K35; Lehrmeister des Gebetes K54f, des Apostolates K87; Nachfolge Christi K18f; ehelose Keuschheit aus Liebe zu ihm K22f.

JOHANNES VOM KREUZ klare Darstellung des Geistes des Karmels in Leben und Schriften K11f; Gefährte und Helfer Teresas K11; von ihr hervorgehoben K11; Lehrmeister des Gebetes K55; seine Schriften gehören zur Berufung des Ordens K13, gehören in die Bibliotheken A131, führen zur Armut des Gei-

stes K30, betonen die Bedeutung Marias K48; Andachtsübungen A27.

JOSEF (HL.) Bedeutung K52.

JUNIORATSLEITER siehe MAGISTER.

KANONISCHES RECHT siehe KIRCHENRECHT.

KAPITEL ordentliches Generalkapitel: Vorbereitung A179; Termin und Ort K167; Teilnehmer K168, A184; Einberufung K167; öffentliche Verlesung der Namen der Gremialen A180; Wahl der Sekretäre A183; Kapitelspräses K169; Bericht über den wirtschaftlichen Status und das Leben des Ordens A187; Einberufung der Sitzungen K169, A181; Festlegung der Tagesordnungspunkte K169, A181; Wahl des Generals K170b, K174; Qualitäten K174; Wahl der Definitoren K170b, K181; Glaubensbekenntnis der Gewählten A189; Skrutatoren A183b; Entscheidung über auftretende Probleme A185; Rechte des Generalkapitels: Bildung eines Vorstandsrates A182; Auferlegung eines Geheimhaltungseides A178; Befugnisse K170; Errichtung, Zusammenlegung, Aufteilung, Neuumgrenzung, Auflösung von Provinzen K145, K170f; Missionen K170g; Konstitutionen K150, K170c; Ausführungsbestimmungen K181, A170d und Zusatzgesetze K153, K170e; Klärung von Zweifelsfällen A150; Erledigung von Angelegenheiten außerhalb des Generalkapitels K176, A197k; außerordentliches Generalkapitel: Einberufung K171f; Teilnehmer K179, K172; Aufgabe K171; ordentliches Provinzkapitel: Vorbereitung A207; Termin und Ort K193, A206; Teilnehmer K194, A208; Einberufung A206; Fürbittgebete A207; Kapitelspräses A210f; Bericht über das Leben und den wirtschaftlichen Status der Provinz A210; "Provinzialsvorwahl" K197, A213f; Wahl des Provinzials K195b,

K197f; Direktwahl A215; Qualitäten K200; andere Wahlen K195, A216; Wahl des Sozios und Substituten für das Generalkapitel K195; Geschäftsordnung des Kapitels (Praxis) A217; Tagesordnungspunkte A216; Kompetenzen: Reiseerlaubnisse A43c; Tragen des Habits A41; zeitliches und geistliches Wohl der Provinz K195a; Einteilung der Konvente in Priorate oder Residenzen A160; Bildung von Regionalvikariaten A158; Einrichtung eines Plenarrates K209; Festsetzung von Bestimmungen (ordinationes) für die Provinz K196; Knabenseminare A118; Suffragien A45; Konsultation des Provinzkapitels: für die Festlegung des Termins für die Wahlen A211; außerordentliches Provinzkapitel K198, A153; Vorsitz und Wahlen A153; Konventkapitel: festgesetzt von der Regel K3; Förderung des Gemeinschaftslebens K85; Bestandteil der Tagesordnung K80; wenigstens einmal im Monat A37; Teilnehmer K216; Einberufung K218, A244; Teilnahmepflicht A244; Sekretär A242; Skrutatoren A242; Akten A242; Methode K85; Zurechtweisung K85, A37; Armut K34; Förderung des geistlichen Lebens und des Apostolates A241a; Information A237; Notwendigkeit der Zustimmung: für die Aufnahme ins Noviziat K114; zur einfachen Profeß K120; zur feierlichen Profeß K123; zur Diakonen- und Priesterweihe A132; beratende Stimme: bei der Erneuerung der Profeß K121; für die Beauftragung mit den Lektoren- und Akolythendiensten A126; es bestimmt: die Tagesordnung des Konventes K80, wöchentliche Bußübungen K45, tägliche marianische Andachtsübung A12, Frömmigkeitsübungen A27, Ausgaben für die Bibliothek A264, Vermögensverwaltung A241, Wahl der Konventräte (mit Ausnahme des ersten) A241; tritt an Stelle des Konventrates A239; siehe auch VORSITZENDER.

KARMEL siehe BERG KARMEL

KARMEL IN DER WELT siehe TERESIANISCHE
KARMEL-GEMEINSCHAFT

KARMELITENORDEN Begriffsbestimmung K1; Charakteristik K1, K4, K7; kirchliche Anerkennung K4, K16; bestehend aus Provinzen und Konventen K144-148; geleitet vom Ordensgeneral K173, K176; Gewand K79, A41; Sendung K101, A54; siehe auch GÜTER (zeitliche).

KARMELITINNEN Leitung der dem Orden unterstellten A219; ordensspezifische geistliche Begleitung K8, K103; Fonds für arme Klöster A256.

KEUSCHHEIT (ehelose) Vorzug K22f; Auswirkungen K23; Hilfsmittel K24; Beachtung für die Beichtväter A74.

KIRCHE Anerkennung der Lebensform, des Titels, des Mendikantenstatus K4, K16, der Gebetsberufung des Ordens K52, K64; Apostolat zum Nutzen der Kirche A52; materielle Unterstützung K32; Dimension des Ordenscharismas K6, K8 und der -berufung K15; Gebete K6, K8, K15; Charisma des Gebetes K53, K63.

KIRCHENRECHT bei der Aufnahme von Novizen A78; Zulassung zum Noviziat K114, A79, zur Profeß K122, A95, A102, zum Lektoren- und Akolythendienst A126, zum ständigen Diakonat A133, bei der Verhängung von Strafen K138, Exklaustrations- und Entlassungsgesuch K141, Postulationen A175, Meßverpflichtungen A269; Amtsführung der Oberen K165.

KIRCHENVÄTER Studium A30.

KLAUSUR Beobachtung K70; Festlegung K70; Umfang K70, A42; Dispens A42; Aufenthalt außerhalb A43.

KLERIKER siehe PRIESTERAMTSKANDIDATEN.

KLOSTER Errichtung K148, A159; Erfordernisse A161; Einteilung A160; Generalkurie: Ernennung der Amtsträger K189-192, A201-204; Oberer A204; Sitz des Generalarchives A205; Ausbildungshaus: Errichtung, Veränderung, Verlegung, Aufhebung A76; häufiger Besuch des Provinzials A218; Veranlagung zur Provinzsteuer A258; interprovinziell: A75f, A112; Eremiten: K71; Haus des Gebetes: A34; Missionshaus: siehe MISSIONEN.

KNABENSEMINARIEN Bedeutung für Berufspastoral A70c; Angemessenheit A118; Lehrplan A119; Latein und andere Sprachen A119; Ernennung des Direktors A225f.

KOLLEGIEN für Philosophie und Theologie: Disziplinen A120; siehe auch STUDIENPRÄFEKT, AUSBILDUNG.

KOMMISSAR siehe KOMMISSARIAT.

KOMMISSARIAT Errichtung A155; dem Generaldefinitorium unterstellt A155; Ernennung des Kommissars A155; Leitung A157; Erhebung zur Provinz oder Semiprovinz A156.

KOMMUNIKATIONSMITTEL für das Apostolat A54; in den Studienkonventen A122; maßvolle Benützung K68.

KOMMUNITÄT bestimmt zwei Stunden Betrachtung K64, A29; Mittel und Formen des Gebetes K69; Tag und Art der monatlichen Rekolektionen A32; Gelübdeerneuerung A28; erforder-

derte Zustimmung für die Aufnahme ins Noviziat K114, Zulassung zur einfachen Probeß K120, zur feierlichen Probeß K123, zum ständigen Diakonat A133; Wahl des Ökonomen A261; siehe auch KONVENTKAPITEL.

KOMPLET täglich gemeinsam K61; Gewissensforschung A8.

KONGREGATION für die Selig- und Heiligsprechungen bestätigt den Generalpostulator A202, für die Evangelisierung der Völker den Sekretär für die Missionen A63.

KONGRESS des Regionalvikariates: Vorsitz A158b; wählt den Regionalvikar A158; weitere Wahlen A158b.

KONSTITUTIONEN maßgebend für den Orden K146; interpretieren die Regel K149; zuständig für sie der Hl. Stuhl K150, K170c; Verhältnis zu den Ausführungsbestimmungen K151; Klärung von Zweifeln K150; Kenntnis und Verlesung A Nachwort.

KONTAKT General mit den Provinzen A192.

KONVENT Errichtung A161; K148; Einteilung in Priorate und Residenzen A160; Anzahl für Errichtung einer Provinz A151, Semiprovinz A154; Totenbuch des Ordens und des Konventes A46; Visitation durch den Provinzial K201; siehe auch NOVIZIAT, AUSBILDUNGS-
HAUS, KOLLEGIEN.

unmittelbar dem Generaldefinitorium unterstellt: Rechtmäßigkeit K147, A164; Konventualität A137; Wahlen und Ernennungen K163; Leitung A163; Erhebung zum Kommissariat A155; Revision der Buchführung A271; Berg Karmel herausragend A15; direkt dem Generaldefinitorium unterstellt A164; Prior A193;

unmittelbare Leitung A164; Autorität des Vikars A193; Mariologie A15; siehe auch BERG KARMEL.

KONVENTGESPRÄCHE fördern das Gemeinschaftsleben K85; siehe auch KONVENTKAPITEL.

KONVENTKAPITEL siehe KAPITEL.

KONVENTÖKONOM Wahl A261; Aufgabe K229; zivilrechtliche Funktion K220; Inventare A247c, A265; Buchführung A247d; Meßprokurator A270; Rechenschaftsberichte A267; Mitspracherecht bei der Vermögensverwaltung A245c; Bankvollmacht A252.

KONVENTPROKURATOR siehe KONVENTÖKONOM.

KONVENTRAT siehe RAT.

KONVENTUALITÄT Art des Erwerbs K131, K132; in anderer Provinz bzw. dem Generaldefinitorium unterstellt A137; Versetzung vor dem Provinzkapitel A138; Versetzung: allgemein K132, des ersten Konventrates A139, in den Missionen A221, der Hausoberen A226f.

KONZELEBRATION wird empfohlen A18.

KOOPERATION siehe ZUSAMMENARBEIT.

KRANKE Sorge für sie K82; A44; Sakramente K82; Krankenversicherung A44.

KRANKENSALBUNG rechtzeitig spenden K82.

LAIEN siehe BRÜDER (Laienmitbrüder)

LAISIERUNG Verlust des Amtes A149.

LATEIN Unterrichtsfach A119.

LAURETANISCHE LITANEI A12.

LEBENSALTER siehe ALTER.

LEITUNG Sinn, Ziel K149.

LITURGIE Gemeinschaftsleben K3; Bedeutung K57f; Ritenfreiheit A17; marianische Prägung A10; siehe auch STUNDENGEBET, EUCHARISTIEFEIER, BEICHTE.

MÄSSIGUNG beim Essen K46.

MAGISTER für die Auszubildenden: Wahl und zeitliche Ausdehnung des Amtes A73, A225; verantwortlich für Kommunikationsmittel A122; unterschreibt Profeßdokumente A107; befugt zur Zurechtweisung A142; Beichthören A74c.

MARIA Titel des Ordens K2; Mutter und Patronin K9; Kontinuität durch Teresa K9; Typus unseres Ordensideals K15, K49; Beziehung zwischen ihr und dem Karmel K47f; Kenntnis K50; Studien A14; tägliche Verehrung A12; Bindung durch die Profeß K49; Vorbild und Hilfe für die Keuschheit K23f; in der Ausbildung A14, A123; liturgische und außerliturgische Verehrung K51, A10-12, in unseren Kirchen A10; am Samstag A10; Salve Regina; Skapulier A11; Basilika auf dem Karmel A11; Bildnis in unseren Kirchen A10; Apostolat A13.

MARIOLOGIE A14.

MEDITATION siehe BETRACHTUNG.

MEHRHEIT bei Abstimmungen und Wahlen: siehe STIMMEN.

MESSE siehe EUCHARISTIEFEIER.

MESSSTIPENDIEN A269-276.

MESSPROKURATOR Buchführung A269-271.

MISSIONARE Amt und Leben K94, A59; ausreichende Anzahl A60; zentrales Haus K96, A60; Zusammenarbeit unter ihnen K96 und mit den Ortsbischöfen A221f; Aussendung und Zurückrufen A221; Urlaub A62; Missionskongresse A61.

MISSIONEN Sinn A59, innerhalb der Berufung des Karmel K94; Annahme, Änderung, Aufgeben K95; in den Provinzen A58; Aufgabe des Definitoriums K95, des Provinzials A221, des Missionsoberen A221f; Missionssekretär A63; Missionszelator A64, A225i; Unterstützung K94, A64f.

MISSIONSZELATOR Ernennung A64, A225i; Amtsdauer und Aufgabe A64.

MITGLIEDSCHAFT im Orden: Erwerb K130; Entzug und Verlust K131.

MITVERANTWORTUNG anerkennen K140; siehe auch ZUSAMMENARBEIT, SUBSIDIARITÄT.

NEKROLOG siehe VERSTORBENE, TOTENBUCH.

NACHFOLGE CHRISTI durch die Ordensgelübde K19.

NÄCHSTENLIEBE Grundlage des Gemeinschaftslebens K72, A35; zu den Kranken K82, A44; Gästen K83; Verstorbenen K84, A45; Ausgetretenen K142; Hausangestellten A266.

NIEDERLASSUNG DES ORDENS siehe KLOSTER.

NOVIZEN Erfordernisse für die Aufnahme K113; Alter A79; erforderliche Unterlagen A78; Übertritte A100; Exerzitien vor Beginn A80; Novizenmeister K115; Unterricht A85-88; Studien A85b; Praktika K116, A89; Abstimmung K117, A90; Entlassung K118, A90f; Wiederaufnahme A92; Vermögensregelung K26, A2.

NOVIZENBUCH A81.

NOVIZENMEISTER Ernennung K115; Aufgabe K115; Verhalten A85-88; Zurechtweisung der Novizen A142; Meinung zum Noviziat außerhalb des Klosters A89; Sozius K115.

NOVIZIAT Ziel K111; Errichtung A84; Verlegung A84; interprovinziell A112; Dauer K111; Verlängerung A90; Unterbrechung K112; Ausbilder K114; Strafen für gesetzeswidrige Zulassung A148; in Sonderfällen in einem anderem Konvent A84c; Novizengruppe außerhalb des Noviziates A84b.

NUTZNIESSUNG der zeitlichen Güter: Verfügung des Novizen vor der Profeß K26, A2, in Abhängigkeit von den Oberen K25; gegenseitige Hilfe K32.

OBERENKONFERENZ Errichtung und Zweck A231; Statuten A232; Vorsitz A234; Einberufung A234; Autorität A233; Anträge für außerordentliches Definitorium A199, konkrete Formen der Pastoralausbildung A47; Erarbeitung der Studienordnung A109; karmelitanische A113 und pastorale Ausbildung A128.

OBERER Hausoberer: Qualitäten K211; Versetzung A226f; Sorge für das Gemeinwohl K143; Amtsführung K143; Aufgabe K210; Amtsführung nach den Gesetzen A165, in brüderlicher Liebe A166 und Sorge A167; Planung des Apo-

stolates A50; Vollmachten: dispensieren K212; Zurechtweisung K137, A142, in dringenden Fällen K138; Gewährung der Beichtvollmacht A25, Reiseerlaubnisse, Verweilen außerhalb des Konventes A43, Ausgeherlaubnisse A40; dringende Entlassung eines Postulanten K107 und eines Novizen K118; zivilrechtliche Funktionen K220; Zustimmung zu außerordentlichen Verwaltungsakten K223; Konsultation des Ökonomen A245c; Almosen geben A264; Verpflichtungen: Residenzpflicht A171; Zurückweisung hinderlicher Arbeiten A171; Sorge für Pflichterfüllung A71, genügend Beichtväter A74, sinnvoller Einsatz der Kommunikationsmittel K68; Absetzung, Amtsenthebung, A146-148. Ausbildungshaus: Leitung A71. Generalobere: kein aktives Stimmrecht bei der Provinzialswahl in ihrer Provinz A214; Teilnahme an Provinzials Konferenzen A234; siehe auch GENERAL DES ORDENS, DEFINITOREN. höhere Obere in unserem Orden K165; Subsidiarität K143; apostolische Initiativen A51; Versetzungen K131f; bei Übertritten Gutachten des höheren Oberen erfordert A78; Dispens vom Pastoralstudium A128; Vorsicht bei Schuldenmachen A248.

OBSERVANZ als Hilfe für das innere Leben A88.

ÖKONOM siehe GENERAL-, PROVINZ-, KONVENT-ÖKONOM.

ÖKUMENISMUS Förderung A68.

ORDENSELTERN Charisma des Ordens K11-13, K18; Armut K30; Gehorsam K37; Selbstverleugnung K42; Maria K48; Lehrmeister des Gebetes K55; Lehrmeister in der Kirche K100; ihre geistliche Erfahrung gehört zur Fülle der Berufung des Ordens K11-13; Verehrung A27; ihre Schriften lesen A30, verbreiten A54,

darstellen A54, besonders in der Ausbildungsphase A87, A120 und den Exerzitien A33.

ORDENSGEWAND Zeichen der Weihe K79; Bestandteile A41; Tragen A79.

ORDENSHAUS siehe KLOSTER.

ORDENSSEMINARIEN siehe KNABENSEMINARIEN.

ORDENSSIEGEL A195.

ORDENSTITEL Beschreibung K1-2.

ORDENSWAPPEN darf nicht abgeändert werden A195.

ORDINARII im Orden K162.

ORTSORDINARIUS in den Missionen A222; Information A221; Präsentation des Pfarrers A66; Übereinkunft wegen Pfarreien A67; Absprache wegen Apostolat K91.

PAPST oberste Autorität K16; Gehorsamsgelübde K41; Totengedenken A45c.

PASTORALTHEOLOGIE Studium und Praxis A128, A130; Dispens durch den Provinzial A128.

PASTORALVISITATION des Generals K173, Provinzials K201, A218; der Pfarreien A62; Modus A172.

PENSION Eigentum des Konventes K28.

PFARREIEN Annahme und Rückgabe K97, A67; Leitung K98; Rechte des Provinzrates A67; Ausgewogenheit des Apostolates K100.

- PFARRER Präsentation A66; Hausoberer A67; untersteht der Provinzialsvisitation A66; Mitteilung an das Taufpfarramt bei feierlicher Profeß A107.
- POSTULANTEN Erfordernisse, Zu-, Entlassung K107; Exerzitien vor Beginn des Noviziates A80; Austritt K107.
- POSTULAT Bedeutung, Notwendigkeit, Zweck K106; Dauer, Ort K107, schriftlicher Entlohnungsverzicht K114.
- POSTULATION erforderliche Mehrheit A175; Zulässigkeit K159; kompetente Autorität A175.
- POSTULATOR siehe. GENERAL-, VIZEPOSTULATOR.
- PRAECEPTUM FORMALE Auferlegung K40, A6; bei Pastoralvisitation A172.
- PRIESTER zelebrieren täglich A19; Messe für den verstorbenen General, Generaldefinitoren A45; ein Jahr Pastoraltheologie A128.
- PRIESTERAMTSKANDIDATEN A109-134; Zulassung zum Lektoren- und Akolythenamt A126, zur Diakonen- und Priesterweihe A134; siehe auch AUSBILDUNG.
- PRIESTERWEIHE Voraussetzungen A132, A134; von Laienmitbrüdern A134.
- PRIORATE Festlegung A160.
- PROFESS einfache: Zulassung K120, A90, A106; Erfordernisse K120, A95; Mitteilung an den Novizen A93; Exerzitien A94; Formel A96; Profeßdokument A107; Vorverlegung A97; Erneuerung K120f, A98; Verlängerung A99; Wir-

kungen K119; nötige Profeßjahre für die Wahl zum General K174, Provinzial K200, Hausoberen K211; siehe auch VERMÖGENSVERWALTUNG.

feierliche: Zulassung K123; A104; Verweigerung K133; Mindestalter K122, A102f; Vorbereitung A105; Testament K26; Wirkungen K122, K135; Voraussetzung für aktives Stimmrecht K135 und zur Übertragung von Ämtern K155; dem Taufpfarramt mitzuteilen A107.

PROFESSALTER bei Wahlen K157, Hausoberenamts A238, Unterschrift der Profeßdokumente A107; siehe auch ALTER.

PROFESSERNEUERUNG der Kommunität A28; Vorverlegung A98; Verweigerung K133.

PROFESSFORMEL Text siehe Anhang; Unterzeichnungen A107; Aufbewahrung A107.

PROKURATOR siehe GENERALPROKURATOR.

PROVINZ Umschreibung K144; Teil des Ordens K144; Errichtung, Zusammenlegung, Aufteilung, Umgrenzung, Aufhebung K144, K170f, K226; Voraussetzung für die Errichtung K146; Mitgliedschaft K130; Information an P. General A218; Besitzfähigkeit K220; Gütertausch K32, A255.

PROVINZDELEGATION A220.

PROVINZIAL höherer Oberer K165; Qualitäten K200; "Vorwahl" K197, A213f; Wahl K195, K197f, A215; Amtszeit K202; Wiederwahl K159, K202; Postulation K159; Aufgabe im allgemeinen K199; einzelne Aufgaben: für die Postulanten K106f, Zulassung zum Noviziat K114, A92, Verlängerung des Noviziates A90; Zulassung zur einfachen Profeß K120, Vorverle-

gung der Profeß A97, Erneuerung und Verlängerung der Profeß K121, K133, A98f, Zulassung zur feierlichen Profeß K123, A104; Übertragung des Lektoren- und Akolythenamtes A126, Zulassung zur Diakonen- und Priesterweihe A132, Präsentation der Pfarrer A66, Konventualität K131f, A137, Missionen A62, A66, A221, Erteilung des Imprimatur A223, Pastoralvisitation K201, A218, Leitung der Schwestern A219, Vermögensverwaltung K220, Annahme von Stiftungsmessen A272, Delegation A220, Kontakt zwischen Provinzen und Ordenszentrum K201, Absprache mit den Ordinarii K201, Koordinierung des Apostolates in der Provinz A51, Teilnahme am General- K168, Provinzkapitel K194, Provinzrat K206, Einberufung des Provinzkapitels K193, A206 und des Provinzrates K207, Vorsitz auf dem Kongreß des Regionalvikariates A158, Verwaisung des Amtes K203, Amtsverlust A197f; siehe auch HÖHERE OBERE, VISITATOR, PROVINZKAPITEL, -RAT.

PROVINZIALSKONFERENZ siehe OBERENKONFERENZ.

PROVINZKAPITEL siehe KAPITEL.

PROVINZÖKONOM Ernennung A225e; Aufgabe K228; zivilrechtliche Funktion K220; Inventare A247; Meßverpflichtungen der Provinz A270 und Rechenschaft an den Provinzrat A274; Wirtschaftsbericht an Provinzrat, -kapital, Generalökonom A260; Mitsprache bei der Vermögensverwaltung A245c.

PROVINZPROKURATOR siehe PROVINZÖKONOM.

PROVINZSTEUER K228, A258a.

PROVINZTEILUNG Zuständigkeit K145, K170f.

PROVINZVIKAR ist höherer Oberer und Ordinarius K165; erster Provinzrat K203; Vollmacht K203; Einberufung des Provinzkapitels K198, des Provinzrates K203.

PROZESS Verfahren A268; bei Zivilprozeß durch Anwalt A268.

RÄTE Provinzräte (Personen): Qualitäten K205, A224; Wahl K195; Amtsdauer und Wiederwahl K205; Amt K204; geheime Abstimmung A228; Mitglieder des Provinzkapitels K194; Vikare bei Abwesenheit des Oberen und des ersten Konventrates A238; Amtsenthebung K164; Zustimmung bei Versetzungen vor dem Kapitel A138, des ersten Konventrates A139; Provinzialsdelegat: Ernennung und Beauftragung A220c; Konventräte: Anzahl K215; Wahl des ersten A225, der übrigen A241; Überprüfung der Bücher des Meßprokurators A271, der Monatsbilanz A267; erster Konventrat: Vikar bei Abwesenheit K213, bei Freiwerden des Priorenamtes K213, vor dem Amtsantritt des neuen Oberen K214; Konsultation bei der Milderung K138 oder Verhängung von schweren Strafen A142.

RAT Vorstandsrat im Generalkapitel: Bildung und Aufgabe A182;

Plenarrat: Bildung, Aufgabe, Autorität K209, A230; Konsultation bei Errichtung, Veränderung, Verlegung, Aufhebung eines Ausbildungshauses A76.

Provinzrat (Gremium): Mitglieder K204; Einberufung K207; Mindestanzahl von drei K208; erforderliche Vollzahl K208, A227; Aufgabe K206; ernennt: Hausobere der Residenzen A225a, Obere der Mission, Novizen- und Klerikermagister, erste Konventräte, Provinzökonom, Seminardirektoren, Ausbildungsleiter, Dozen-

ten, Missionsprokurator, Schriftleiter und Verwalter der Zeitschriften, Soziusmagister, Provinzbaumeister K115, A225, A263; einen Prior bei Nichtannahme des Amtes A236; Amtsnachfolger A226d, Oberen von Neugründungen A226e; bestimmt: die Vollmachten des Provinzials bei außerordentlichen Ausgaben K225, die Zusammensetzung der Ausbildungsgemeinschaft A72; die Beteiligung der Auszubildenden an der Ausbildung A75; Ausübung des Diakonates vor der Priesterweihe A127; Formen der Pastoralbildung A128; Kompetenz für die Abstimmung über die Auszubildenden A72; Festlegung der Pastoralbildung A47; Rechte und Pflichten des Pfarrers und Hausoberen A67; Höhe der Provinztaxe A245; Dauer des Verlustes des Stimmrechtes nach Klosterflucht K136; benennt: den Noviziatskonvent A226; approbiert: Zeit und Ort für die Betrachtung A29; den Bericht über die Lage der Provinz A210; Baupläne für neuen Konvent A162; urteilt: über die ordensspezifische Ausbildung der Studenten A113; das Wegfallen der Gründe für die Entlassung von Novizen A92; die Ermöglichung für Weiterstudium A129; die Priesterweihe von Laienmitbrüdern A134; die Koordinierung des Apostolates in der Provinz A51; die Annahme von Pfarreien K97, A67; hat das Recht: Bestimmungen für die Erneuerung zu erlassen K126; zu erlauben: die Unterbrechung der Studien A125, Abänderung von Bauplänen A162, die Aufnahme eines Prozesses A268, Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen A226i, auf drei Monate begrenzte Dispens für einen Konvent A226b, Dispens für mangelndes Alter für die feierliche Profeß A103; erforderliche Zustimmung: für Errichtung, Abänderung, Verlegung, Auflösung eines Ausbildungshauses A76, Aufenthalt außerhalb des Noviziatskonventes A89, Versetzung des ersten Konventrates A139;

Konsultation: Annahme oder Aufgabe von Pfarreien K97; Annahme des Amtsverzichtes des Provinzials, Sozios und Substituten für das Generalkapitel A197e; Festsetzung der außerordentlichen Ausgaben, Schuldenmachen, Veräußerung K224; "Romtaxe" A253; Errichtung und Verlegung des Noviziates A84a; von seiten des Provinzials für die Ernennung der Räte eines Provinzialsdelegaten A220, die Präsentation eines Pfarrers A60; Verpflichtungen: Erarbeitung einer Ausbildungsordnung A109; Sorge für das Apostolat A51; auf den Provinzökonom zu hören A245; Inspektion der Buchführung A246; Vorbereitung des Provinzialkapitels A207; Maßnahmen bei Verweigerung des Amtsantrittes eines Priors A236; weitere Rechte A226.

Konventrat in jedem Konvent K215, A239; Mitglieder K215, A239; Aufgabe K215; Einberufung A240; Vermögensverwaltung A267; Überprüfung der Bilanzen A267.

RECHENSCHAFTSBERICHT des Vorsitzenden des Generalkapitels über den Orden A187, des Provinzials über die Provinz A210; des Provinzials an den General nach der Pastoralvisitation A218; des Generalökonomen an das Definitorium A257; des Provinzökonom an den Provinzrat, Provinzkapitel, Generalökonom A260; des Konventökonomen an den Konventrat und Provinzökonom A267.

REGEL Grundlage des Ordens K5, K18, K149; Regelgeber K3, K18; wichtigste Vorschriften K3; Bezug zum Teresianischen Charisma K5, K9; Darlegung des Ordenszieles K15; Bedeutung des Gebetes K53, der Buße K44, A9; Liturgie K58; Stillschweigen K68; Wort Gottes K65; brüderliche Zurechtweisung K85; Autorität als Dienst K143; Vaterunser der Laienmitbrüder

A23; Konventkapitel A37; interpretiert durch die Konstitutionen K149.

REGIONALVIKAR Wahl und Amtszeit A158b; Oberer eines Regionalvikariates A158b; Teilnahme am Provinzkapitel A158d-e.

REGIONALVIKARIAT Errichtung A158a; höherer Oberer A158b; Leitung A158b; Eingliederung und Versetzung von Mitbrüdern A158c; Vertretung im Provinzkapitel A158d-e.

REISEN notwendige Erlaubnis A43; Art A5; Bestimmungen A43; Umstände A43.

REKREATION gemeinsam K78, K80.

REKURS an den Hl. Stuhl und das Definitorium A175; gegen die Entlassung K140; bei Nicht-einberufung zum Generalkapitel A184; siehe auch EINGABEN.

RENTE fällt dem Konvent zu K28; siehe auch ALTE, PENSION, VERSICHERUNG.

RESIGNATION siehe RÜCKTRITT.

RITEN Freiheit für alle Riten A17.

"ROMTAXE" A253, A255.

ROSENKRANZ empfohlen A12.

RÜCKTRITT von einem Amt im allgemeinen K162; des Ordensgenerals K188, der Definitoren K197d, des Provinzials, Sozius, Substituten für das Generalkapitel A197, Delegierten A197e, von einem im Kapitel übertragenen Amt A226c.

SÄKULARISIERUNG Verlust des aktiven Stimmrechtes K136 und der Ämter A149.

SÄKULARORDEN siehe TERESIANISCHE KARMELGEMEINSCHAFT.

SAKRAMENTE den Kranken rechtzeitig spenden K82.

SALVE REGINA singen A10.

SCHULDEN Bedingungen A248; Erlaubnis des Definitors K224; Verantwortung A251.

SCHULEN öffentliche A197o; Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht A226i; Einrichtung und Ziel von Gebetsschulen A55.

SEELSORGE siehe APOSTOLAT, PFARREI, PFARRER.

SEKRETÄR des Generalkapitels A183; des Provinzrates A229; des Konventkapitels A242; Generalsekretär K189, unvereinbar mit dem Amt eines Definitors A173, Aufgabe K191; für Information, Ausbildung, Schwestern, Apostolat und Säkularorden A201; Missionen A63, A201; stellvertretender Generalsekretär A201.

SELBSTVERLEUGNUNG Notwendigkeit K42; Hilfe für das Beten und das Apostolat K42; Verwirklichung K43, A7; als Gemeinschaft K44f; durch Fasten und Abstinenz K45; bei der Ausbildung A123.

SEMIPROVINZ einer Provinz A154 und einem Kommissariat vergleichbar A157.

SIEGEL DES ORDENS siehe ORDENSSIEGEL.

SINGEN des Stundengebetes A22.

SKAPULIER Teil des Ordensgewandes A41; Bedeutung K49, A8; immer zu tragen A11; Verehrung verbreiten A13.

SKAPULIERBRUDERSCHAFT siehe BRUDERSCHAFT.

SKRUTATORES beim Generalkapitel A183; Konventkapitel A242.

SOZIUS zum Generalkapitel: Wahl K168c, K195; nicht in Semiprovinzen A154; zum Provinzkapitel: Wahl K194; Anzahl A208; siehe auch DELEGIERTE.

SPENDEN des Oberen A264.

SPRACHSTUDIEN A119.

STATUTEN von Oberenkonferenzen A232, Regionalvikariat A158.

STELLVERTRETENDER GENERALESEKRETÄR A201a.

STEUERN siehe ABGABEN, GÜTER, PROVINZ-STEUER, "ROMTAXE", VERMÖGENSVERWALTUNG.

STICHWAHL K154f.

STIFTUNGSMESSEN Buch A273; Annahme A272.

STILLSCHWEIGEN in der Liturgie K58; der Regel K68; Nutzen für Gebetsleben K68; bei Tisch A38.

STIMMEN (bei Wahlen) Werbung verboten K160; Verpflichtung zur Stimmabgabe A184; notwendig zur Entscheidungsfindung A185, A243; umstrittenes Abstimmungsergebnis A185; Stimmengleichheit A185; erforderte Mehrheiten:

Abänderung K150 und Abschaffung der Konstitutionen K149; Anordnungen K152; Wiederwahl K156, K175, K182, K202, A235; Absetzung des Ordensgenerals K188; Approbation von Novizen A90.

STIMMKUGELN bei Wahlen und Verleihung von Ämtern K156.

STIMMRECHT aktives: Erfordernisse K135; Einschränkungen für Studenten A108; Voraussetzung für Teilnahme am Konventkapitel K216; von Mitbrüdern in Konventen unter der unmittelbaren Jurisdiktion des Definitorius oder anderen Provinzen A135; aktives Stimmrecht im Generalkapitel K168, bei Zweifelsfällen A180, im Provinzkapitel K194; Verlust K136.
passives: Erfordernisse K155; bei Übertritten K124; der Mitbrüder in Konventen unmittelbar unter der Jurisdiktion des Definitorius oder anderen Provinzen A135; bei Stichwahlen K157f; siehe auch STRAFEN.

STIMMZETTEL für die Wahlen K156.

STRAFEN Modus der Verhängung K137; zuständig K138, A142; Beachtung des allgemeinen Rechts K138; nur Spruchstrafen (*ferendae sententiae*) in unserem Recht K138; Vorgehen K138f.

Amtsverlust: Kompetenz K164; bei Verletzung des Briefgeheimnisses A143, rechtswidriger Zulassung zu Noviziat oder Profeß A148, Gelübdeverletzung eines Oberen A146, Unfähigkeit zur Amtsführung A146, hartnäckiger Eigenmächtigkeit A147.

Suspension: überhöhte Geldausgaben A144.

Amtsenthörung: bei Eingabe um Nichtigkeitserklärung der Profeß, Laisierung, Säkularisierung, Exklaustration A149.

Verlust des aktiven Stimmrechtes: bei Exklaustration K136a; unerlaubter Aufenthalt außer-

halb des Klosters K136c; unerlaubtes Verlassen des Ordens K136d.

Verlust des aktiven und passiven Stimmrechtes: Verletzung des Briefgeheimnisses A143, des Amtsgeheimnisses A143, bei Rufmord A145.

STUDENTEN des Ordens: Einblick in die Nöte der Kirche A121; Kommunikationsmittel A122; allmähliche Einführung in die Pastoral A124; ordensspezifische Ausbildung A128.

STUDIEN gemäß der Studienordnung A109; Abschluß für Diakon- und Priesterweihe A132; rechtliche Anerkennung A110; humanistische A110; in Rom A111; im Noviziat A85; Unterbrechung A125.

STUDIENKONVENT siehe AUSBILDUNGSKONVENT.

STUDIENORDNUNG Erstellung A114; Verpflichtung A109; Disziplinen A119f; Vorlesungsverzeichnis A115, A119f; -kalender A115; siehe auch STUDIEN, STUDIENPRÄFEKT.

STUDIENPRÄFEKT Ernennung A225g; Aufgabe A114f; Mitspracherecht A129.

STUNDENGEBET Bedeutung K61; Vollständigkeit K61; gemeinsam K61; gesungen A22; Bestandteil der Tagesordnung K80; Dispens A21; Laienmitbrüder A23; Totenoffizium A45e.

SUBSIDIARITÄT zu beachten K143.

SUBSTITUT des Sozios zum Generalkapitel K168, K195.

SUBVENTION siehe EINKÜNFTE.

SUFFRAGIEN siehe VERSTORBENE.

SUSPENSION siehe Strafen.

TAGESORDNUNG K80; siehe auch GEMEINSCHAFTSVERPFLICHTUNGEN.

TAGESORDNUNGSPUNKTE des Generalkapitels A181; geheime Abstimmung A185a; des Provinzkapitels A210-212.

TASCHENGELD verboten A1.

TAUFPFARRAMT bei feierlicher Profeß benachrichtigen A107.

TAXEN siehe ABGABEN.

TELEFON zum Einholen der Meinung des Provinzrates A228.

TERESA (HL.) Vorbild der Berufung des Karmel K5f; Entfaltung ihres Charismas K5-7; Absichten K8-15; Lehrmeisterin des Betens K55; Aufruf zur Verehrung Marias K9, der alten Väter K1, K4, K9, des hl. Josef K52; Apostolat des Gebetes K89; missionarischer Charakter K94; ihre Schriften in den Bibliotheken A131 zum Lesen A30; Frömmigkeitsübungen A27; Sorge für die Kranken K82 und die Karmelitinnen K103.

TERESIANISCHE KARMELENGEMEINSCHAFT Errichtung A56a; Unterstützung A56b; Kooperation A56d; besondere Sorge K103.

TERESIANUM siehe THEOLOGISCHE FAKULTÄT, INTERNATIONALES KOLLEG.

TERZIAREN siehe TERESIANISCHE KARMELENGEMEINSCHAFT.

TESTAMENT vor der feierlichen Profeß K26.

THEOLOGISCHE FAKULTÄT des Ordens: Auftrag A111; Beziehung zu den Provinzen A112; Mitarbeit der Provinzen A111.

THERESE (HL.) Schriften in den Bibliotheken A131.

TISCH siehe ESSEN.

TISCHLESUNG siehe HEILIGE SCHRIFT.

TITEL (akademische): siehe AKADEMISCHE GRADE.

TITEL DES ORDENS siehe ORDENSTITEL.

TOTENBUCH des Ordens und des Konventes A46.

TOTENGEDENKEN siehe VERSTORBENE.

TOTENOFFIZIUM siehe STUNDENGEBET.

ÜBERFLUSS an Einkünften verteilen A258c.

ÜBERTRETUNGEN Zurechtweisung A142; siehe auch STRAFEN.

ÜBERTRITTE Modalitäten K124, A100.

UNIVERSITÄTEN Studium A129.

UNPARTEILICHKEIT bei der Verleihung von Ämtern K155.

UNTERSTÜTZUNG siehe EINKÜNFTE.

VAKANT siehe ÄMTER.

VERÄUSSERUNG von Besitz: Rekurs an das Generaldefinitorium K224, an den Hl. Stuhl K224, A249.

VEREHRUNG der Eucharistie A123; Maria A10-12; Skapulier K49, A11; Ordenseltern A27; siehe auch EUCHARISTIE, SKAPULIER.

VEREINIGUNGEN an unseren Kirchen A258e.

VERFÜGUNG über Güter vor der einfachen Profeß K26, A93; Abänderung A2; bei Auflösung der Provinz oder eines Konventes K226.

VERMÖGENSVERWALTUNG im richtigen Geist K219; rechtskräftige K222; unmittelbare K222; zivilrechtlich gültige K220; ordentliche K223, A262; ordentliche Ausgaben K225; außerordentliche Ausgaben K223f; Vorschriften für die Vermögensverwaltung des Gesamtordens K221, K227, A247, A257b; der Provinz K228, A258-260, des Konventes K229, A261-268; bei Veräußerungen K224, A249; bei Aufnahme von Schulden K224, A248; Spenden A264; Titel der Bankkonten A252; Aufhebung bzw. Aufteilung einer Provinz oder Aufhebung eines Hauses K226; "Romtaxe" A253; Provinzsteuer K228, A258a; Vermögensausgleich unter den Konventen A258b-c; Führung von Prozessen A258; Stiftungsmessen A272f; Meßstipendien A269-276; Vermögen eines Novizen A83; bei der einfachen Profeß K26, A2; nach der feierlichen Profeß K28, A4; Unterstützung der Missionen A64f, A258d; Verwaltung der Zeitschriften A258e; Revision der Buchführung A246b, A257b, A260a, A267; Information über den Vermögensstand A245b; Konsultation der Ökonome A245c; siehe auch DEFINITORIUM, GÜTER (zeitliche), MESS-STIPENDIEN, MISSIONEN, PROVINZRAT, RÄTE, SCHULDEN, STIFTUNGSMESSEN, VERZICHT.

VERORDNUNGEN siehe ANORDNUNGEN, INSTRUKTIONEN.

VERSETZUNG siehe KONVENTUALITÄT.

VERSICHERUNG Einkünfte daraus sind Eigentum des Konventes K28; siehe auch ALTE, KRANKE, PENSION, RENTE.

VERSTÖSSE siehe ÜBERTRETUNGEN.

VERSTORBENE Messe und Gebete K84, A45f.

VERTEILUNG der Güter: für den Gesamtorden A197h, die Generalpostulation A202, den Fonds für arme Schwesternklöster A256, die Ausbildungshäuser A258.

VERWALTUNG siehe VERMÖGENSVERWALTUNG.

VERZICHT auf Verfügung über Güter (vor der einfachen Profeß) K26, A2; auf Eigentum (vor der feierlichen Profeß) K26f; auf ein Amt: siehe RÜCKTRITT; siehe auch TESTAMENT.

VIKAR des Hausoberen: K213; während des Provinzkapitels K214.

VISITATOR kann praeceptum formale auferlegen A172; siehe auch PASTORALVISITATION.

VIZEPOSTULATOR Ernennung A226h.

VORSITZENDER des Generalkapitels: Ordensgeneral K169; Bericht zur Lage des Ordens A187; Einberufung der Sitzungen, Aufstellung der Tagesordnung, Gesprächsleitung K169, A181; Wahltermin festsetzen A186; bei Stimmengleichheit entscheiden A185; Hilfssekretäre vorschlagen A183; Skrutator A183; des Provinzkapitels: Provinzial A210; Bericht zur Lage der Provinz A210; Gesprächsführung A211; Festsetzung der Wahlen A211;

des Provinzrates: Ernennung des Sekretärs A229.

des Konventkapitels: Skrutator A242; Entscheidung bei Stimmengleichheit A243; siehe auch GENERAL DES ORDENS, GENERAL-
VIKAR, PROVINZIAL.

VORWAHL zur Provinzialswahl: K197, A213f.

WAHLEN allgemeiner Modus K156; Gültigkeit K157; Stimmengleichheit K157, A243c; Ordensgeneral K158, K170, A186; Definitoren K170, A186; Provinzial K158, K197, A213-215; Provinzräte K195; Mitbrüder in anderer Provinz oder unmittelbar dem Definitorium unterstellt A214; der Delegierten des Provinzkapitels A208.

WAHLGÄNGE bei den Wahlen im allgemeinen K157; bei der Wahl des Generals und des Provinzials K158.

WAPPEN siehe ORDENSWAPPEN.

WEIHE im Orden: wurzelt in der Taufe und verbindet mit dem Geheimnis der Kirche K20; Ordensprofeß K119.

WIEDERWAHL des Generals K175, Generaldefinitors K182, Provinzials K202, der Provinzräte K205, Hausoberen A235, erforderliche Stimmen K159; siehe auch STIMMEN.

WORTGOTTESDIENSTE A26; A31; siehe auch HEILIGE SCHRIFT.

ZEITLICHE GÜTER siehe GÜTER.

ZEITSCHRIFTEN Information im Orden A48; Berufspastoral A70; Spiritualität A54; Schriftleiter, Verwalter A209; Verwaltung A258e.

ZELLEN der Brüder: innerhalb der Klausur K70; Armut, Einfachheit K70.

ZENSUR von Büchern A223.

ZIVILRECHT siehe BÜRGERLICHES RECHT.

ZULASSUNG zum Noviziat K114, A78f, A148; zur einfachen Profeß K120, A90, Erneuerung der Profeß K121, feierlichen Profeß K123; zum Lektoren- und Akolythendienst A126; zur Diakonen- und Priesterweihe A132; zum ständigen Diakonat A133; zur Priesterweihe (Laienmitbrüder) A134.

ZURECHTWEISUNG K137-142, siehe auch KONVENTKAPITEL.

ZUSAMMENARBEIT zwischen dem Zentrum des Ordens und den Provinzen K173, K176, K201, in der Provinz K201, mit den Ordinarii K201, A49, A66a, A67, A221; zum Wohl des Ordens A253, zwischen den Provinzen K209 und dem Teresianum A111f; Brüder mit den Oberen A40; Apostolat A48f; Berufepastoral A69; Missionsarbeit A61; Verwaltung A245; Ausbildung A75.

ZUSTIMMUNG Modi im Provinzrat A212, schriftlich und fernmündlich A228; des untergeordneten Oberen bei Eingaben an den höheren Oberen A250.